

Werk

Titel: Visitation abschiede: Aller Vnd jeder hochlöblichen Keyserlichen Chammergerichts ...

Verlag: [Lechler]

Ort: Franckfurt am Main

Jahr: 1570

Kollektion: Juridica

Werk Id: PPN629817596

PURL: <http://resolver.sub.uni-goettingen.de/purl?PID=PPN629817596> | LOG_0006

OPAC: <http://opac.sub.uni-goettingen.de/DB=1/PPN?PPN=629817596>

Terms and Conditions

The Goettingen State and University Library provides access to digitized documents strictly for noncommercial educational, research and private purposes and makes no warranty with regard to their use for other purposes. Some of our collections are protected by copyright. Publication and/or broadcast in any form (including electronic) requires prior written permission from the Goettingen State- and University Library.

Each copy of any part of this document must contain there Terms and Conditions. With the usage of the library's online system to access or download a digitized document you accept the Terms and Conditions.

Reproductions of material on the web site may not be made for or donated to other repositories, nor may be further reproduced without written permission from the Goettingen State- and University Library.

For reproduction requests and permissions, please contact us. If citing materials, please give proper attribution of the source.

Contact

Niedersächsische Staats- und Universitätsbibliothek Göttingen
Georg-August-Universität Göttingen
Platz der Göttinger Sieben 1
37073 Göttingen
Germany
Email: gdz@sub.uni-goettingen.de

Der Erste theil des Keyserlich- en Chammergerichts ordnung/ von Personen des Chammergerichts.

Bey dem I. vnd II. Tittel.

Azeige wie vnd mit wie vielen Richtern vnd Br
theilern oder Bessizern / vnd von wem jeder zeit/ auch mit was
Personen das Keyf. Chammergericht seztiger zeit besetzt sey.

Als weilandt der durchleuchtigst vnd großmechtigst Fürst vnd
Herz/ Herz Maximilian der erst dises Namens Römischer König/ des
Reichs Chammergericht mit der Churfürsten/ Fürsten vnd Stende
rhat vnd willen vff dem Reichstag zu Wormbs/ im Jar nach vnsers
Herrn vnd einigen Seligmachers Jesu Christi geburt 1495. auffge
richtet/ haben jr Mai. sampt gemeinen Stendē des Reichs verordnet/
daß es mit einem Richter/ der ein Fürst/ Geistlich oder weltlich/ oder
ein Graue oder Freyherr/ vnd 16. Brtheilern/ die alle Deutscher Na
tion/redlichs erbars wesens/ wissens vnd obung/ Darunder der halb
theil der Recht gelehrt vnd gewürdigt/ vnd der ander halb theil auff
geringst auß der Ritterschafft geborn/ solt^a besetzt werden.

^a Auß der
Wormbsi
schen des
Chammer
gerichts ord
nung Rubr.
1. am 19. blat
des 1. theils.

Wiewol nun darauff jr Mai. in berürtem 1495. Jar zu Franck
furt ein Chammerichter vnd etliche Bessizer verordnet / so ist doch
von der zeit an biß auff den Reichstag zu Augspurg Anno 1500. die
bestelte anzal derselbigen niemals erfüllet/ Darumb auff gedachtem
Reichstag beschlossen/ daß die angezeigte zal der Bessizer fürderlich
erstattet/ vnd das hinfür zween verstendige Grauen oder Freyherrn/
auß vrsachen vnder angezogener 3. Rub. vermeldt/ so ferz man die ha
ben möge/ an ermeldts Chammergericht gesetzt werden solten.

^b Auß der
Augspurgi
schen Cham
mergerichts
ordnüg des
1500. Jahrs
Rubr. 3. am
50. blat des
erste theils/
der zusamen
getruckten
Reichs ord
nungen vnd
abschiedten.

Die weil aber vor dem Reichstag zu Costenz weder solcher ver
ordnung mit den Præsidentē nachgesetzt/ noch die bestimpte anzal der
Bessizer ergenzt worden/ habē sich auff sezt gedachtem Reichstag
im 1507. Jar/ die Röm. Kön. Mai. vnd der gemeine des Reichs stend
der præsensation gedachter Bessizer halbē / der gestalt mit einander
verglichen/ daß auß disen 16. Bessizern jr Kön. Mai. zween/ die sechs
Churfürsten 6. vnd die sechs Kreiß so auff gedachtem Costenzischem
Reichstag zu der præsensation ernendt vnd verordnet / die vbrige 6.

^c Auß der
Costenzische
Chammerge
richts Ord
nung des
1507. Jars/
im anfang
am 70. vnd
71. Vnd zum
end derselbē
am 75. vnd
76. blat des
1. theils.

personen/ halb von den Gelerten vñ halb von der Ritterschafft solten
geben. Demnach aber mitler zeit weiland König Maximilian hoch
lößlichster gedechnus Anno 1519. mit tod abgangen/ hat weiland der
durchleuchtigst vnd hochgeborn Herz Pfalzgraff Ludwig Churfürst
etc. als des Röm. Reichs in Francken/ Schwaben/ Beyer/ vnd am
Rheinstrom Vicarius/ das Gericht durch seine Rāth vñ einen Bess
sizer/ biß auff des newen erwählten Röm. Keyfers/ weiland des aller
durchleuchtigsten großmechtigsten Herrn/ Herrn Karls des fünfften
dieses Namens ins Reich ankunfft/ versehen.

Von

Der Erste Theil/des Keyf. Cham. Ord. III

Von hochgedachtem Keyser Karl ist das Chammergericht wider auff dem reichstag zu Wormbs mit willen der gemeinen Reichs stenden besetzt/vñ den 16. Besitzern noch 2. zugethan/auch geordnet worden/das ein Weltlicher vor einem Geistlichen seines Stands wo der zu bekommen/Chammerrichter/vnd auß den 18. Besitzern zween Grauen oder Freyhern zum wenigsten/vñ auß den andern der halbe theil der Recht gelehrte vnd gewürdigt/vñ der halbe theil auß der Ritterschafft geboren seyn. Darunder die Keyf. Matest. sampt den Stenden des Reichs damals den Chammerrichter/vnd zween auß den Grauen oder Freyhern/vñ denn hochgedachte Keyf. Mai. zween von den Rechtgelehrten/als Römi. Keyf. vnd zween von der Ritterschafft von wegen irer Erblands die sie vnder oder vom Reich habē/ Die 6. Churfürsten 6. ein jeder Geistlicher einen der Recht gewürdigt/vnd ein jeder weltlicher Churfürst ein auß der Ritterschafft geboren/vnd die 6. Kreiß oder Zirckel zu Costenß benandt/die vbrige 6. drey der Rechtgelehrten/vnd drey auß der Ritterschafft erwehlen/vnd ernennen^a solten.

Darnach ist die angeregte zal der 18. Besitzer auff dem Reichstag zu Augspurg Anno 1530. noch mit 6. Personen/die von den sechs Kreissen/nit auß gunst/practick oder sonst: sonder von irer tüglichen vnd geschicklichen halben presentiert werden^b solten/gemehret worden. Welcher ordnung auch in der Reformation oder Visitation^c abschied des 31. Jars meldung geschicht.

Vber dieses sind auff ermeldten Reichstag zu Augspurg Extraordinarie 8. Doctores/von der Keyf. Mai. zween/von den Churfürsten drey/vnd von den Fürsten vnd Stenden drey/in eins Jars frist/die alte beschlossene sachen zu referiern/vnd mit rath Chammerrichters vnd Besitzer zu vrtheilen^d verordnet. Deren auch sieben auff die angesetzte zeit Anno 31. erschienen/vñ irem habenden befehl nachkommen. Folgends/als die von gemeinen Stenden bewilligte des Chammergerichts vnderhaltung ir endschafft gewonnen/hat die Keyf. Mai. biß auff zukünfftigs Reichstags fernere berathschlagung den Chammerrichter/vnd etlichen Besitzern (dern allein vier gewesen) auff iren eigen Kosten bestellt vnd^e vnderhalten.

Die weil sich aber die gemeine Stend von wegen gedachter vnderhaltung vnd besetzung auff den nechst hernach gehalten Reichstag zu Wormbs Anno 45. vnd zu Regenspurg Anno 46. auß allerley vrsachen vnd ver hinderung nit haben verglichen^f sind von der Keyf. Mai. ermeldter Chammerrichter/vñ im zugeordnet 4. Besitzer/biß auff damals zu Regenspurg^g erstreckten vñ prorogierten Reichstag in irem befehl vnd administration continuirt worden.

^g In ermeldten Regenspurgischen Reichs abschied 5. Die weil 2c. am 322. blat

^a Auß der Wormbsischen des 21. Jars Chammergerichts Ordnung/vnder der 1. vnd 4. Rub. am 118. Blat des 1. theils.

^b Auß dem Augspurgischen Reichs abschied des 30. Jars. 5. Die weil etc. am 112. blat des 1. theils.

^c 5. 14. Ferner 2c. Vnd 5. 17. Vnd die weil etc. am 237. Blat des ersten theils.

^d 5. 14. Ferner am 236. blat. Vnd 5. des 1. theils.

^e Auß obgesetztem Abschiedt. 5. Vñ die weil/ etc. am 113. blat. Auß des Reichstag zu Speyr Anno 44. abschiedt. 5. So viel. Vnd 5. Das nun 2c. am 322. vnd 323. blat des 1. theils.

^f Auß des Reichs abschiedten zu Wormbs/ Anno 45. 5. Die weil etc. am 329. Blat des 1. theils. Vnd zu Regenspurg Anno 46. 5. Vñ nach dem 2c. Vnd 5. Vnd darmit etc. am 333. blat des 1. theils.

Der Erste Theil/des Keyf.

^a In dem ers-
sten vnd anz-
dern Tittel/
des 1. theils.
^b Hernacher ist auff dem Reichstag zu Augspurg Anno 48. die ob-
gesetzte Wormbsische ordnung mit besetzung vnd benennung Cham-
merrichters vnd Besizers des 1521. sampt der obberürten addition
mit den 6. Besizern des Augspurgischen Reichs abschiedt des 1530.

Auß des
Reichs ab-
schiedt zu
Augspurg
des 48. jars.
§. Vnd die-
weil 20. mit
erlich nächst
nachfolgen-
den 8. §. am
Blat des 2.
theils.
Zars wider erneuert/ auch darauff das Hammergericht mit einem
Richter vnd 24. Besizern/ ^a durch die Keyf. Maiest. im namen vnd
von wegen der gemeinen Stend besetzt worden / deren auff dasselbig
mal gedachte Stend solchs heimgestellt / doch mit der Condition vnd
maß/das dardurch in den Stenden an ihren Berechtigkten/ so sie
der pr^zsentation halber von alters hergebracht nicht ^b entzogen/ ab-
gebrochen/oder benommen seyn sollte.

^c Auß nächst
gesetztem ab-
schied. §. Die
weil etc.
^d Auß des 51.
jars Visita-
tion §. 1. Erst-
lich etc. Vnd
Reichstag
zu Aug-
spurg §. 12.
ben diesem
am 72. blat.
des 2. theils
abschiedt.
Es ist auch auff demselbtigen Augspurgischen Reichstag geordo-
net vñ beschlossn worden/das neben den 24. ordentlichen Besizern/
noch zehen Extraordinarij zu erörterung der alten sachen auff zwey
Jar/oder im fall die alten sachen in derselbigen zeit zum beschluß der
endortheil nicht berathschlagt werden möchten/auch auff das 3. Jar
soltten vnderhalten werden/ welche pr^zsentation gleicher massen vnd
gestalt/ wie der Ordinarien damals der Keyf. Mai. ^e zugelassen vnd
heimgestellt.

Diese Extraordinarij Assessores seind von wegen der menge
rechtengiger Sachen/nicht allein das dritt/sonder auch das vierde
Jar bey dem Gericht blieben/doch in deren Extraordinarien statt/so
in die Ordinarien gezogen/oder sonst abkommen/keine andere ange-
nommen ^d worden.

^e Auß der de-
putation vñ
Visitation
abschiedt zu
Speyr/ An-
no 57. §. Die
weil auch 20.
Vnd diesen
nächstfolgē-
den §. am
206. vnd 207.
blat des anz-
dern theils.
Ferners als sich in dem deputation tag zu Speyr Anno 1557. be-
funden/das viel beschlossener Sachen in nicht geringer anzahl vner-
ledigt vorhanden/haben sie zu erledigung solcher Sachen zu den or-
dinari Besizern/noch 16. auff fünff viertheil Jar/verordnet/Doch
wo die notdarffte erfordern würde/gedachte Extraordinari noch len-
ger zu behalten/ sie nach gelegenheit der sachen fürthin ein halb oder
ganz Jar bey dem Gericht bleiben zu lassen/auß welcher anzahl die
Keyf. vnd König. Maiest. vier Personen / vnd dann die sechs Schur-
fürsten/vnd sechs Kreiß/ein jeder ein Person/pr^zsentieren ^e solten.

^f §. 14. weiter.
^g Am end des
2. §. Tit. 1. vñ
bey dem 1. §.
Tit. 3. des ers-
ten theils.
Vnd wiewol in berürten deputation ^f Abschiedts/ der Artickel
von der pr^zsentation der Schurfürsten / in der Hammergerichts
Ordnung der gestalt declariert / vnd erkleret / da die Geistlichen
Schurfürsten der Recht gewürdigt / vnd die Weltliche Schurfürsten
auß der Ritterschafft geboren / zu zeiten da sie zu pr^zsentieren ha-
ben / solche Personen nach möglichem / angewandtem fleiß / nicht
bekommen möchten / das als denn einem jeden beuor vnd frey stehen
soll / auß der Ritterschafft geborne/ ob die gleich der Recht nicht ge-
würdigt/

würdigt / oder aber graduirte Personen / ob die gleich nicht auß der Ritterschafft geborn / darzu geben / So haben sich doch Chammer-richter vnd Besizer dieses Artickels^a beschwert / vnd auß vrsachen durch sie angezogen / für rathsam gehalten / daß von weltlichen Shurfürsten vermög der alten Ordnung / vnd Reichs abschieden / allein Personen auß der Ritterschafft geborn / solten pr^zsentiert werden.

^a In den gra- uaminibus auffermeld- ten deputa- tion abschies- des 5.3. vnd sonst in an- dern schriff- ten.

Weiter gedachte Extraordinarien Besizer betreffend / haben hernach in der Visitation des 59. Jars / die verordnete Keyf. Commissarien / vnd Visitatores nicht allein vermög mehr angezogener depu- tation Abschiedts / sonder auch auß befehl der Keyf. Maieft. vnd ge- meiner Stenden / so damals vff dem Reichstag zu Augspurg bey ein- ander versamlet / verabschiedet / daß berürte Extraordinari Besizer / biß auff den angeregten Augspurgischen Reichstag / zu berath- schlagung etlicher Artickel / das Chammergericht betreffend / vnd vñ- der andern der Continuation dieser Extraordinarien verordneter Keyf. Commissarien vnd deputierten / Shurfürsten / Fürsten / vnd Stend / oder dero Räte zu Speyr ankunfft / bey dem Gericht zu bleiben / vnd frem^b Ampt auß zuwarten. Vnd wiewol in berürter deputations handlung des 60. Jars / auß vrsachen die in dem proro- gation Abschiedt derselbigen vermeldt / auch in der anzeig / von den Visitationen daroben angeregt ihr gebürliche erörterung / nit hat er- reichen mögen / So ist doch vielgedachter Extraordinari Besizer halben / biß auff weitere Keyf. Maieft. vnd gemeiner Stend verglei- chung / beschlossen / daß die / so damals bey dem Gericht / weiter Con- tinuirt / vnd blieben / Aber sonst da gleich noch mehr / vnd ferner pr^z sentiert / daß dieselbigen nit solten angenommen^c werden.

^b Auß des 59. Reichs abs- chiedt. 5. Demnach 20. am ende des 221. Vnd 5. Vnd seind 20 am 222. Vnd 5. Als wie zu ende des 223. 5. Wann wie.

^c Auß dem ab- schiedt der Prorogirte Deputation handlung des 60. Jars. 5. So haben wir / etc.

Letztilich darmit die beschlossene Sachen in mehr anzal / zu recht erörtert / seyn auff dem Reichstag zu Augspurg Anno 66. zu den 24. Ordinari Besizer noch 8. Personen als Ordinariis zugethan / vnd geordnet worden / daß an den die Shurfürsten 2. vnd die sechs Kreiß / die vbrige 6. jeder Kreiß einen für sich pr^zsentiern / darunder der Ex- traordinari Besizer / so von wegen des Westphalischen Kreiß / An- no 57. angenommen / von neuwen durch denselbigen Kreiß pr^zsentiert / vnd die zween damals vbrige Assessores / so durch die Keyf. Maieft. in zahl der mehrgedachten 16. Extraordinarien dem Chammergericht beygesetzt / auch bey iren Stenden / wie die Ordinari bleiben^d solten / welche gleichwol zu dieser zeit / nit mehr bey dem Gericht vorhanden / also das berürte Gericht jetziger zeit mit einem Chammerrichter / vñ 30. Besizern / darunder ein Graue vnd ein Freyherr / besetzt.

^d Auß dem Reichs abs- chiedt des 66. Jars. 5. Nach dem 20 biß auff den 5. Darmit 20 am 25. vnd 26. Blat.

Bey

Von geschicklichkeit der Personen des Schammerrichters vnd der Besizer.

Vdem 1. §. dieses Tittels ansehend: Desgleichen sollen die Besizer etc. gehört der 7. §. ansehend: Vnd dieweil für notwendig ic. der Visitation abschiedts des 57. Jars.

Vnd dieweil für notwendig geacht/sürnemlich den beschlossenen sachen ab zuhelffen/vnd in dem vberigen so viel mehr schleuniger die Proceß zu fürdern/diese Extraordinarios/wie vor vermeldet an das Schammergericht neben den Ordinariis zustellen/solch wolmeinend fürnemen den Rechtengigen partheien/zu ende irer rechtfertigung dester vnuerlengter zu verhelffen/ins werck zu richten. So sollen vnd wollen wir an statt der Keyf. Mai. vnsern lieben Bruders vnd Herrn für vns/auch die sechs Churfürsten vnd Kreiß/ein jeder für sich selbst allen möglichen fleiß ankeren/dermassen/wie obberürt/geübte vnd erfarnere personen darzu geben/die in referendo & votis sich der ordnung gemess erzeigen köndten. In dem wir vñ sie vns dieser bescheidenheit zu verhalten/das die jenigen/ so vorhin an diesem Schammergericht Vrtheiler gewesen/oder aber andere an vnserm vnd iren Höfen vnd diensten/oder sonst wo die zu erlangen/ an Gerichten/ Rechten/ vnd in Rechten gebraucht/vnd geübt/sür geschickt vñ tauglich befunden/durch vns/vnd sie bestellt/vnd an das Schammergericht bracht werden.

Hieher gehört auch der 14. §. ansehend: Weiter ic. der deputation vnd Visitation abschiedts des 57. Jars / dessen Inhalt in der anzeig bey dem 1. Tit. daroben gesetzt ist.

Wie an der abkömenden Cammerrichter vnd Besizer statt andere geordnet werden/vnd wie dieselben geschickt seyn sollen.

Vdem 2. §. dieses Tittels ansehend: Wo auch also der Besizer seiner etc. gehört der 14. §. ansehend: Ferner/als durch Römische Keyf. Maiest. etc. der Visitation abschiedt des 31. Jars.

Ferner/als durch Röm. Keyf. Maiest. auch Churfürsten/Fürsten vnd Stende des Reichs mit hochbetrachtlichem embsigem gemüt erwegen / das das Keyserlich Schammergericht das höchst vnd letzt Gericht / auch hohe grosse wichtige sachen / daran zu rechtlicher erörterung kommen / vnd darumb nicht geringe beschwerung bisher gehabt/

gehabt/ daß se zu zeiten junge vnerfarne Personen/auch die erst auß den Schulen kommen/nicht lang studiert/dahin durch practick oder sonst gefordert. Vñ darumb auff jüngst gehalten reichstag zu^a Augspurg geordnet vnd gewehlt/daß nu hinfürter gelehrte/geschickte/vñ erfahrene Personen daran / vermög der ordnung præsentiert werden.

^a
Anno 1530.
S. Diuweil/
etc. am 112.
Blat des ers
ten theils.

Zu dem 3. S. dieses Tittels ansehend: Auß demselben/so also præsentiert etc. gehört der 15. vnd 16. S. ansehend: Vnd damit dieselbigen etc. der Visitation abschiedt des 31. Jars.

Vnd damit dieselbigen deßer baß zu finden/ vnd dahin zu bewegen/nicht die geringst vrsach gewesen / daß die Besoldung der Assessora mit hundert gülden gebessert. Demnach vnd auß diesem grund ordnen wir in namen vnd an statt/ wie obgemeldt/ so hinfürter dem Shammerrichter zween oder drey Assessores / vermög der ordnung nechst gehalten Reichstags zu^b Wormbs auffgericht / vnder dem Tittel: Ob Shammerrichter oder Besitzer mit todt verschieden/præsentiert werden/es sey von wem es wölle/ soll er der Shammerrichter fleissig nachforschung haben/welcher vnder denselben præsentierten der gelehrtest/ geschicktest/ vnd zu der Assessoren am tüglichsten vnd breuchlichsten sey. Vnd sonderlich daß der/so von ihm erkorn in Vniuersiteten gelesen/oder zum wenigsten 5. Jar lang in Rechten studiret/ auch in Gerichtlichen hendeln aduociert vnd practiciert hab.

^b
15 21. Jahr/
am 119. Blat
des 1. theils.

Zu diesem 3. S. gehört auch der 16. S. ansehend: Wo aber vnder den zweyen etc. der Visitation abschiedt des 31. Jars.

Wo aber vnder den zweyen oder dreyen keiner obgemeldter maß gelert vnd tüglich befunden/das als denn dieselbigen irer Herrschafft von dero sie præsentiert/widerumb durch den Shammerrichter zugeschickt vnd geschrieben werd/andere an ihr statt zu præsentiern.

Zu diesen zweyen S. gehört auch der 1. S. ansehend: Nemlich vnd zum ersten etc. der Visitation abschiedt des 1533. Jars.

Nemlich vnd zum ersten/daß die ordnung nechst gehaltenen reichstags zu Wormbs/ auffgericht / das hinfürter dem Shammerrichter zween oder drey Assessores an dem abgangnen oder abgestanden stat angezeigt sollen werden/nit nachgegangen/ sondern einer allein præsentiert wirdt. Haben wir diesem Artikel/ auß beweglichen vrsachen die messigung gethan/ das/ wo in solchem fall/ der also allein præsentiert wirdt/ vermög der auffgerichtten ordnung vnd reformation/ geschickt befunden / das Shammerrichter vnd Besitzer denselben annehmen mögen. Wo aber ein frembder/ inen unbekandt vnd zu einem Besitzer nicht geschickt geacht/præsentiert/ sol der Shammerrichter vnd Besitzer solchs den Stenden oder Kreiß/ so denselben præsentiert hettē anzeigen/vñ bitten einen andern geschickten zu præsentiern.

Zu dem

Der Erste Theil/des Keyf.

Zudem 4. S. dieses Titul's ansehend: Vnd wo ober solches etc. gehört der 2. S. ansehend: Zum andern/als in jetziger Visitation etc. der Visitation abschiedt des 33. Jars.

Zum andern / als in jetziger Visitation befunden / daß etliche Stend vnd Kreiß vermög der ordnung ire Assesores mit præsentiert / welchs den Rechtengigen partheien / vnd iren sachen / zu verzugt / zu verlengerung / vñ mercklichem schaden thut reichen. Nach dem dann dieses fals in den Schammergerichts ordnung vnd Reformation kein außtrücklich verfehung befunden / sollen Schammerrichter vnd Besizer jetzo vnd hinfüro dieselben Stend vñ Kreiß beschreiben / in den dritten Monat / den nechsten nach dem ihnen solchs schreiben zukommen wirdt / vermög der ordnung zu præsentiern / mit dem anhang: Wo solchs nit beschehe / daß sie / nach außgang der zeit / ein geschickte Person / nach Inhalt der Reformation / annemen wolten / etc. Wo sie dann darin seumig / sollen Schammerrichter vnd Besizer einen auß demselben Kreiß Land / orth vnd zugt (wie obsteht) anzunemen macht haben. Wie dann in seinem fall das Keyserlich Regiment / vormals auch gethan hat.

Zu diesem 4. S. gehört auch der 17. S. ansehend: Als auch mit annemung etc. der Visitation abschiedt des 56. Jars.

Als auch mit annemung vnd præsentierung der Besizer sich etwan zutregt / daß Personen von einem Kreiß præsentiert werden / so nicht auß demselben Kreiß / sonder auß andern Landen dauon geboren vnd erzogen / also ob wol dieselbig der Rechten erfahrn vnd verstendig / doch desselben Kreiß von dem sie præsentiert gebrauch vnd gewonheit nicht wissen. So sollen hinfürter in denen fellen / daß die Kreißstenden keine qualifizierte Personen so auß frem Kreiß geboren præsentieren / köndten andere taugentliche Personen / auß den nechsten vnd nicht auß den weithern daruon gelegen Kreissen / vermög der ordnung præsentiert vnd angenommen werden. Deßgleichen soll es auch gehalten werden / wann Schammerrichter vnd Besizer ex officio etliche Assesores annemen / welchs dann nach verlaufung der sechs Monaten zum fürderlichsten vnd vnuerzüglich geschehen / auch keins wegs vnderlassen / vnd der Religion halben vermög des jüngsten Reichs abschiedts kein vnderschiedt gehalten werden solle / Doch der setzundt vacierenden Besizer stenden halben sol den selben Stenden vnd Kreissen nachmals vnd zum oberfluß zugelassen seyn in sechs Wochen nach diesem abschied taugentliche Personen zu præsentieren /

Chammergerichts Ordnung. VII

präsentieren / vnd wo sie in solcher zeit nit präsentiert würden / so sollen Chammerichter vnd Besizer als dann fürderlich wie obstehet ex officio annemen.

^a Gleichfalls ist hernacher auff dem Reichstag zu Regenspurg Anno 57. den Stend / deren Stell damals mit Beyßigern nit besetzt / dieselbigen in zeit der ordnung zu präsentieren von newem zugelassen worden / Doch wo sie abermals hierinn seumig seyn würden / daß Chammerichter vnd Beyßigern Inhalts der Ordnung die erledigte vnd auff sie deuoluierte Stend besetzen sollen. Im fall aber sie sich hierinn seumig erzeigten / daß als dann die Key. Commissarien vnd der Stend Vistratores macht haben sollen zu solcher Beyßigern Stend andere zu putieren / wie solchs der 5. Siweil etc. mit den nechst zweyen nach folgenden desselbigen Abschiedts fol. 201. Par. 2. außweisen thun.

Hieher gehört auch der 25. §. ansehend: Weiter bey etc. der deputatation vnd Visitation abschiedts des 57. Jars der auß dem 17. §. nechst obverzeichneten Verf. Dergleichen etc. ist gezogen.

Weiter bey dem 5. Vnd wo vber solchs obgemeldte Stende oder Kreis 2c. Titulo quarto im Ersten theil / da von der præsentation ex officio geordnet / setzen vnd wollen wir / das desßwegen der beider Religion halben vermöge des Augspurgischen im 55. Jar auffgerichteten Abschiedt / kein vnderschiedt gehalten werden soll.

Solches ist auch verfehlt in de Reichs Abschiedt zu Regenspurg 5. Vnd da abermals 2c. fol. 201. pag. 2. par. 2.

Bei dem V. Tittel.

Von vntügllichkeit der Beyßiger / vnd wie die abgeschafft sollen werden.

^b Vnd diesem Tittel gehört der ander theil des 16. §. ansehend: Vnd ob schon einer etc. der Visitation abschiedts des 1531. Jars.

Dieser §. ist dem Reichs abschiedt zu Augspurg / des 66. Jars. 5. Erstlich diweil etc. fol. 29. pag. 1 einuerleibt / doch ist zum end desselbigen Setwas von Gewalt vnd Macht der Vistratoren vber die Personē des Chammergerichts hinzu gesetzt / so ad Tit. 50. §. 1. part. 1. gehörig.

Vnd ob schon einer angenommen vnd volgendts in votis vnd referieren vngelehrt vnd vngeschickt befunden / soll sich der Chammerrichter gegen demselben präsentaten setzgemeldter maß erzeigen / vnd zu vrlauben macht haben.

Hieher gehört auch der 9. §. ansehend: Als weiter etc. der Visitation abschiedts des 64. Jars.

Als ^b weiter in der ordnung Tit. 5. in prima parte, gesetzt / statuiert vnd geordnet / welcher gestalt sich Chammerrichter vnd Besizer gegen denen so angenommen / vnd frem stand vnd Ampt in verrichtung was die ordnung aufflegt vnd erfordert nicht gemess erfunden werden / ver-

B

den / ver-

Der Erste Theil/des Keyf.

den/verhalten sollen/vnd Inhalt diß Tittels auß hochbewegten vrsachen/fürnemblich gestelt/auch Schammerrichter vnd Besitzer mit sonderlicher special vermeldung bey ihren pflichten eingebunden/da auch nicht mit ernst hierüber gehalten/sonder etwas nachgeben werden solt/wo nit die ganze ordnung/sedoch deren fürnembsten hauptartickel/darauff das ganz Gericht fundiert vnd begründt in vnrichtigkeit gebracht / auch gantzlich vernichtet würd / welches der Keyf. Matest. auch Churfürsten/Fürsten vñ Stend vntreglich/So setzen/befehlen vnd wollen wir/dasß hinfüro von dato diß Abschiedts allem Inhalt vnder berürtem 5. Titul verfasst / statuiert vnd gesetzt / Fürnemblich durch den Schammerrichter auch die Besitzer so vil sie dieses belangt/mit fleiß ernstlich vnd vnnachlässlich durch auß nachkommen/vnd derselbig gehalten werde bey den pflichten darin außstrücklich begrieffen.

Key dem VII. Tittel.

VII.

Von vrlaub nemung des Schammerrichters vnd der Besitzer.

DER anfang dieses Tittels ist gezogen auß dem 23. §. ansehend: Nach dem etlich zeit her etc. der Visitation abschiedts des 1531. Jars/ vnd 3. §. ansehend: Nach dem auch etc. der Visitation abschiedts 33. Jars.

^a
§. 23. der Visitation des 31. Jars.

^b
Des 1530. Jars/ fol. 213. §. Der Schammerrichter sol auch daran seyn etc.

Nach ^a dem etlich zeit her / Schammerrichter vnd Assessor neben der vacantz im Jar sechs wochen gehabt / darinn sie irer geschafft halber haben abweßlich seyn mögen/vnd sich aber befunden/dasß solches grosse vnordnung vnd ver hinderung geberet / So ordnen wir / dasß dieselbigen sechs Wochen gefallen vnd absenn: vnd soll hinfürter kein Assessor/es sey in oder außserhalb der vacantz/on erlaubnus/hinweg ziehen/auch keinem durch den Schammerrichter/ on redliche vrsachē/ die er jeder zeit dem Schammerrichter vñ Besitzern anzeigen soll/ auch vorwissen vnd rath der Assessorn / erlaubt werden. So auch einem also erlaubt/vñ ober die zeit seiner erlaubnus außbleiben würd/ soll im die vbrige zeit/nach anzal/an seiner Besoldung laut des jüngsten Augspurgischen ^b abschiedts abgezogen: vñ derselbig abzug vnder die gegenwertigen Schammergerichts Assessorn/dieweil sie in seinem abwesen die arbeit thun vnd den last tragen müssen/getheilt. Hiemit der auch demselbem abwesenden kein fürschrift oder förderung / von wem oder wie die erlangt/zu statten kommen oder angefehē werden.

Nach

Nach dem auch in jüngster Reformation geordnet/ daß Gam-
merrichter on vorwissen vnd rath der Assessorn/vnd ohn redliche vr-
sachen keinem Bessitzer erlauben sol.

^a
§. 3. der Visi-
tatio des 31.
Jars.

Der ander theil dieses anfangs: Doch sollen die etc. ist gezogen
aus dem letzten theil des 24. §. ansehend: Doch sollen die etc. der Visi-
tation abschiedts des 31. Jars.

So sollen die so in der vacantz in fassung der Brtheil bey handt
bleiben / oder sonst fleissig seyn vnd vor andern vorthail thun / in er-
lauben vor andern bedacht werden.

Der letzte theil des anfangs dieses Tittels/Versic. So auch also
einem erlaubt etc. ist gezogen auß dem andern theil des 3. §. Vers. an-
sehend: Wo sie aber einem oder mehr erlauben etc. der Visitation ab-
schieidt des 33. Jars.

Wo sie aber einem oder mehr erlauben / vnd der oder dieselben
vber die zeit irer erlaubnuß außbleiben/die Besoldung abgezogen vñ
vnder die gegenwertigen Assessores getheilt werden / sollen die Pro-
thonotarien / wenn vnd zu welcher zeit er wider ankommen/fleissig
auffzeichnen:solchs dem Pfeningmeister anzeigen:derselb soll ihnen
also lang sie vber erlaubte zeit aussen bleiben/sre besoldung abziehen/
Vnd fürter jedes quartal / vermög auffgerichter Reformation/vn-
der die andern/ so nicht abwesend/ theilen.

Hieher gehört auch der 24. §. ansehend: Nach dem sich 2c. der Vi-
sitation abschiedts des 59. Jars.

Nach dem sich auch in gegenwertiger Visitation die Extraordi-
narij Bessitzer beschwert / daß zwischen den Ordinarien vnd ihnen
für zweiffentlich bißhero gehalten worden/Ob auch inen den Extra-
ordinarien die sechs Wochen (so einem Ordinari Bessitzer in seinen
privat sachen jedes Jar *inclusis ferijs* vom Gericht zu erlauben verordo-
net) zugelassen werden sollt. So wollen wir/daß hinfüro diß fals die
vielmeldten Extraordinarij Bessitzer den Ordinarijs gleich ge-
halten werden/wie wir es auch in andern fällen bey der gleichheyt in
der deputations abschieidt bemeldt bleiben lassen.

Der 1. §. dieses Tittels ansehend: Vnd sol solche erlaubnuß etc. ist
gezogen auß dem 2. theil des 24. §. ansehend: Auch eigentlich auffge-
zeichnet etc. der Visitation abschiedts des 31. Jars.

Auch eigentlich auffgezeichnet werden/auff welche zeit einem se-
den erlaubt / vnd wenn er wider ankommen.

Der 2. §. dieses Tittels ansehend: Es sol auch nit vielen etc. ist ge-
zogen auß dem 25. §. ansehend: Es soll auch der Chammerrichter etc.
der Visitation abschiedts des 1531. Jars.

Der Erste Theil/des Keyf.

Es sol auch der Schammerrichter nit vielen / vnd sonderlich vber zween oder drey Assessorn zu einer zeit nicht erlauben.

Hieher gehört auch der 8. §. ansehend: Vnder andern etc. der Visitation abschied des 64. Jars.

Vnder andern felt auch beschwerlich für/dasß etlich mal zu einer zeit sechs oder sieben Besizer von dem Gericht zu vertheilen erlaubet worden seyn sol/derwegen denn die Rätthe/ wie sich gebürt/ nicht haben können oder mögen gehalten werden/ alles zu abbruch vñ verhinderung der Expedition causarum, fürnemlich ad definitionem conclusionum. Solchen beschwerlichen auffzug zu verhüten / soll hinfüro die ordnung vnder dem siebenden Tit. des 1. Theils/im 8. Es soll auch etc. vnnachlässlich/ Nemlich/ dasß zu einer zeit vber zweyen/dreyen/ oder vieren Assessorn nicht zu erlauben/ gehalten werden.

Der 3. §. dieses Tittels ansehend: Weiter sol auch der Schammerrichter etc. ist gezogen auß dem 24. §. ansehend: Vnd sol der Schammerrichter etc. der Visitation abschiedt des 31. Jars.

Vnd sol der Schammerrichter/so einem erlaubt/ einsehens habē/ ob er etlich Acta hinder ihm hett/so die eyl erforderten/vnd seiner wider ankunft nit erwarten möchten / Dieselben solt er von im nemen/ vnd den Lesern/biß auff sein widerkunft/befehlen.

Der letzte §. dieses Tittels ansehend: Vnd dieweil der Schammerrichter etc. ist gezogen auß dem andern theil des 25. §. ansehend: Deßgleichen dieweil der Schammerrichter etc. der Visitation abschiedt des 31. Jars.

Deßgleichen dieweil der Schammerrichter das Haupt / durch welchs alle sachen vnd handel/vermög der ordnung/dirigiert vnd geschafft werden/vnd also an im hoch vnd viel gelegen/sol er sich seß gemeldter ordnung/seines abtheisens halber/auch halten. Doch soll im neben oder zu der Vacanz im Jar vier wochen zugelassen seyn/die er auß Ehehafften vrsachen/welches er den Assessorn jedes mals anzeigen sol/vnd mit derselben wissen vnd willen absenn mag.

Zu diesem Tittel die zeit der erlaubnus betreffend/gehört auch der 3. §. ansehend : Vnd demnach etc. der Visitation abschiedt des

²
Von vrlaub
nemung der
Advocaten.

1551. Jars.
Vnd demnach durch langwiritge abtheisens der Advocaten des
Keyf.

Schammergerichts Ordnung. IX

Keyf. Schammergerichts zum offtermal der Partheyen sachen verzo-
gen werden / so sollen hinfürter die Aduocaten des Keyf. Schammer-
gerichts / so bey denselben seßhaftig vnd heußlich wohnen / on erlaub-
nuß des Keyf. Schammerrichters vber vier Wochen nicht verrheisen
oder aussen bleiben / Vnd wo solches von etlichen vberfahren / sollen sie
nach gestalt der vberfahung vom Schammerrichter gestrafft werde.

Hieher gehört der 14. ² S. ansehend: Wir setzen etc. der Visitation
abschiedts des 64. Jars.

^a
Von vrlaub-
nehmung des
Keyf. Fiscals

Wir setzen vnd wollen / daß der Fiscal nicht abrheisen soll / es sey
dann daß er zuuor von dem Schammerrichter vnd beyde im zugeord-
nete Bessitzern erlaubnuß erhalten hab.

Als sich auch befunden / daß durch absentierung vnd lang auß-
bleiben / der Schammerrichter / Præsidenten / Assessorn / Verwalters /
Aduocaten / Procuratorn / vnd anderer Schammergerichts personen
von dem Gericht / die Sachen bissher mercklich verhindert worden /
So sol hinfürter denselben vber sechs Wochen *inclusis ferijs* im ganzen
Jar hinweg zuziehen / nit gebüren noch erlaubt / oder zugelassen wer-
den / Es weren dann solche Ehehaffte vñ vnuermeidliche vrsachen
vnd notdurfft verhanden / daß einem auß ermessung Schammerrich-
ter vnd zwener Bessitzer lenger außzubleiben vergünstigt worden /
vnd sol doch demselben seine besoldung der zeit / so er vber sechs Woche
würde außbleiben / abgezogen werden / Aber den andern so ohne er-
laubnuß vber die sechs Wochen außbleiben / soll nicht allein ihre be-
soldung abgezogen / sonder auch dieselbigen nach ermessigung (wie
obsteht) von Schammerrichter vnd Bessitzer gestrafft werden.

^b
Dieses Ar-
rickels habe
sich Cham-
merrichter
vñ Bessitzer
in iren gra-
uaminibus,
im 5. S. auff
diesem Ab-
schieß / Vnd
dann im an-
dern Theil
der handlög
in fürgenom-
mener Dist-
tation Anno
58. beschwert
vnd für rath-
sam gehalt-
te / daß dem
Schammer-
richter vnd
Bessitzern
einem jeden
nach geleges
beyt aller
vmbstende
zu erlauben
beimgestell-
werde.

Deßgleichen der 21. S. ansehend: Nach dem sich 12. der deputation
vnd Visitation abschiedts des 57. Jars / der auß dem nechst obgeschrie-
benen 12. S. der Visitation abschiedt des 56. Jars gezogen.

^b Nach dem sich nu dann auch befunden / daß durch absentierung
vnd lang aussenbleiben der Schammerrichter / Præsidenten / Assessorn /
Verwalter / Aduocaten / Procuratorn / vnd anderer Schammerge-
richts Personen von dem Gericht / die Sachen bisshero mercklich ver-
hindert worden / So sol hinfürter denselben vber sechs Wochen *inclu-*
sis ferijs im ganzen Jar hinweg zu ziehen nicht gebüren noch erlaubt /
oder zugelassen werden / Es weren dann solche Ehehaffte / vnd vnuer-
meidliche vrsachen vnd notdurfft verhanden / daß einem auß er-
messung Schammerrichter vnd Bessitzer lenger außzubleiben ver-

B iij günstigt

Der Erste Theil/des Keyf.

günstigt würde / vnd soll doch demselben sein besoldung der zeit / so er vber sechs Wochen würde außbleiben / abgezogen / Aber den andern so ohne erlaubnuß vber die sechs Wochen außbleiben / soll nicht allein ihre Besoldung abgezogen / sonder auch dieselben nach ermessung Schammerrichters vnd Beyßizers gestrafft werden.

^a
Von vrlaub
nemung der
Aduocaten
vnd Procur
ratorn.

Hieher gehört auch der 34. ^a §. ansehend: Es sollen auch etc. der Visitation abschiedts des 56. Jars.

Es sollen auch Aduocaten vnd Procuratores des Keyf. Schammergerichts / wo sie vrlaub von dem Schammerrichter vberfeldt zu rheißen bitten wollen / dasselbig vermög der Ordnung persönlich thun / Wo sie aber in der Stadt bleiben / dasselbig in zufallender notdurfft durch andere zu thun macht haben.

Item der 45. §. ansehend: Zu dem etc. der deputation vnd Visitation abschiedts des 57. Jars / der auß dem nechst obgeschriebnen 34. §. der Visitation des 56. Jars ist gezogen.

Zu dem sollen Aduocaten vnd Procuratores des Keyf. Schammergerichts / wo sie vrlaub bey dem Schammerrichter vberfeldt zu verrheißen bitten wollen / dasselbig vermög der Ordnung persönlich thun / Wo sie aber in der Stadt blieden / dasselbig in zufallender notdurfft durch andere zu thun macht haben.

^b
Von erlaub
nus der Can
geley perso
nen.

Hieher gehört auch der 38. ^b §. ansehend: Es soll auch etc. der Visitation abschiedts des 57. Jars.

Es soll auch fürter den Sanktlen personen durch den Schammerrichter mit vorwissen des Verwalters / als dem jedes mals kundtlich / ob man der Person so vrlaub begert / derselbigē zeit Sanktlen geschefte halben entrhaten möge / erlaubt werden.

VIII.

Ben dem VIII. Tittel.

Von Kleidung vnd anderem wandel der Beyßizer.

Der anfang dieses Tittels ist gezogen auß dem 27. §. ansehend: Es sollen sich auch insonder etc. der Visitation abschiedt des 1531. Jars.

Es sollen sich auch insonder die Assessores / in betrachtung / daß sie von Keyserlicher Maiest. auch Churfürsten / Fürsten vnd Sten. de / des heiligen Römischen Reichs / an solch hoch Justitien verordnet /

Chammergerichts Ordnung. X

net / vnd an ihrer statt sitzen / mit zierlicher / ehrlicher Kleidung / auch sonst allem wesen vnd wandel / vor andern / also stattlich / erbarlich / vnd dapfferlich halten vñ erzeigen / damit sie Keyserlicher Matestat / vnd Stende des Reichs zu ehren / gegen menniglich in eusserlichem schein darfür angesehen / wie sie billich geacht vnd gehalten werden / sich auch irem Stand wol zimpt vnd gebürt.

Ben dem IX. Tittel.

Von des Keyserlichen Chammergerichts ampt in der gemein.

Hieher gehört der 50. §. ansehend: Ferner etc. der deputation vnd Visitation abschiedts des 57. Jahrs / darinn verordnet / daß er sampt den Besizern sich dem / in den grauaminibus, so in der Visitation abschiedts des 56. Jars einkommen / gethanen bericht vnd erbieten / sich in fürfallender sachen mitler zeit biß dieselbigen grauamina sampt den Memorial zedel des Augspurgischen Reichstags Anno 55. auff ein zukünfftige Reichs versammlung bedacht würden / gemess halten sollen.

Hieher gehört auch der 33. §. ansehend: *Causas iniuriarum &c.* der Visitation abschiedts des 64. Jars.

^a *Causas iniuriarum* belangen die bey derweilen zwischen den Personen des Chammergerichts einfallen / vnd da die in rechtfertigung gezogen / wie bißhero etlich mal geschehen / vñ sich noch zum theil vñ entscheiden an diesem Gericht nit zu geringer ver hinderung vñ auff halt anderer Parthenen rechthengigen Sachen erhalten / solche ver hinderung nach möglichhent abzuschaffen / setzen / ordnen vnd wollen wir / daß in verbalibus iniurijs die bey derweilen auß vñbedächtlichen hitzigen bewegnissen des gemüts vñ vñbesunner weiß außgegossen / vñ andern geringern thätlichen schmechungen der Chammerichter / nach fürbrachter klag vnd gehörter verantwortung / außserhalb gerichtlichen Proceß *ex officio inquisitionem* fürnehmen / vnd nach befürderung der Sachen / Vnd da der Inuriant zuuuel vnd vnrecht gethan / nach gestalt der Personen den Inurianten mit dem Thurn straffen / oder ein buß vnd freuel an Gelt abnehmen mögen / vñnd die ergangen schmacheden darüber kein theil an seinen ehren vnd gutem leumuth verlezlich oder nachtheil seyn sollen / Aber in atrocioribus iniurijs so auß vorsatz vnd bedächtlichem gemüt entstehen / vñnd zu grossen hohen nachtheil des geschmechten gelangen möchten / auff den fall die Par-

^a Dieser §. ist dem Reichs abschiedt zu Augspurg Anno 1566. §. *Causas iniuriarum, &c.* fol. 34. pag. 1. bey dem end einuerleibes.

Der Erste Theil/des Keyf.

ihnen nit köndten vertragen werden/vñ der kläger beharlich Rechts begeren würde/soll ihm dasselbig auch nicht abgeschnitten werden.

Hieher gehört auch der 34. S. anfangend: Ferner etc. der Visitation abschiedts des 64. Jars.

^a
Dieser S. ist dem Reichs abschiedt zu Augspurg Anno 66. S. Wir setzen zc fol. 34. pag. 1. einuerleibt.

^a Ferner setzen/ordnen vnd wollen wir / daß die jenigen es sehen in oder außländische / die sich vnder dem schein die Practick zusehen/ alhero in diß Keyf. Schammergericht begeben/ so sekundt hie in dieser Stadt anwesend / oder künfftiglich deß wegen ankommen werden/ sich bey dem Schammerichter anzeigen vnd angeben sollen / zu dessen erkandtnuß vnd gefallen / wir es hiemit stellen / nach gestalt vnd wesen der Personen / dieselben für solche vnder die Schammergerichts Personen anzunehmen / vnd durch den Pedellen auffzeichnen / vnd immatriculiern zulassen / Vnd soll ein jeder der sich angibt auffgeschriben vnd immatriculiert wirdt / dem Pedellen einmal ein halben gülden zu entrichten schuldig seyn.

X.

Hey dem X. Tittel.

Ton des Schammerrichters ampt im Rath.

Wdem anfang dieses Tittels / gehört der 1. 2. 3. 4. S. anfangend: Erstlich nach dem in der Schammergerichts ordnung etc. der Visitation abschiedts des 50. Jars.

Erstlich nach dem in der Schammergerichts ordnung versehen / welcher massen die Assessorn in shren relationibus vnd votis geschickt vnd fleissig seyn sollen / damit die Relationes vnd vota ordentlicher weiß geschehen / vnordnung / vnnotdürfftige vnd vberflüssige disputationes / vndienstliche allegationes vnd repetitiones / dadurch die Sachen auffgehalten / vnd andere Relationes verhindert / die Partheyen vernachtheilt / vermieden vnd abgehalten werden sollen / Vnd aber in vorgenomner Visitation / wir in die erfahrung kommen / daß ertliche Besitzer in shren Relationen vnd votis auß trewer sorgfeltigkeit / damit sie an aller notdürfft nichts vnderlassen / nun zumiel fleiß angewendt vnd gehalten mögen.

Daß hinfürter der Keyf. Schammerrichter zum höchsten vñ fleißigsten acht hierob geben soll / daß die Referenten vnd Correferenten in diesem sich der ordnung gemeyß erzeigen sollen / Da aber einer oder mehr

mehr in diesem sich nicht wollen weissen lassen/vñ in angeregter vnnotdürfftiger oberflüssigkeit verharren theten / die sollen durch den Shammerrichter vnd andere Beyfizer gebürlicher weise/ fürderlich von dem Shammergericht abgeschafft werden/damit die zeit nit also vergeblich hingebraucht / vnd die Sachen zu nachtheil der Partheien auffgehalten werden.

Aber die andern Assessores/welche nit Referenten/doch bey den Relationen sitzen/so dern einem in seiner ordnung zu votiern gebürt/vñ der selbig den Referenten in iren meinungen oder opinionen nach zu folgen bedacht were/ der soll sein votum vngefährlich auff folgende weiß oder form außsagen:

Er sey des Referenten oder Correferenten meinung/ wölle mit im beschliessen auß den vrsachen vnd Recht gründen / durch den Referenten vnd Correferenten außgeführt/ohne einige der vom Referenten oder Correferenten angezogener vrsachen vnd Rechts gründe repetierung oder erweiterung.

Da er aber andere vrsachen vnd Rechts gründe / die durch den Referenten oder Correferenten nit angeregt/ bey im ermessen hette/ die seines bedenkens zu bekrefftigung fürgelegter opinion oder meinung dienstlich seyn möchten / dieselben sollen ihme notdürfftiger ordentlicher kurzzer weiß für zubringen vnbenommen seyn. Da er aber in etlichen Puncten/oder gar nit des Referenten oder Correferenten meinung/sonder einer sondern opinion were/als dann sol er dieselbe/ darauff er zu beschliessen bedacht/mit erzelung notdürfftiger vrsachē vnd Rechts gründe fürbringen mögen/ doch sich auch in denselbigen vnnotdürfftiger vrsachen oberflüssiger disputation enthalten.

Vnd wie seß von den Referenten vnd Correferenten gesagt/dasß sie sich zu befeissen haben/in iren Relationen oberfluß zu vermeidē/ also ordnen wir dasß auch die andern so bey den Relationen sitzen mit oberflüssigen vnnotwendigen schreibē/die sachen nit auffhalten sollē.

Hieher gehört auch der 1. §. Anfenglich etc. vnd der ander §. Es sollen etc. der Visitation abschiedt des 56. Jars.

Anfenglich wiewol in der Key. Maiest. Commissarien/vnd des heiligen Reichs stenden Visitatorn auffgerichten vnd gegebenen abschied/im Jar nach Christi geburt 1550. dem Herrn Shammerrichter vñ Beyfizern/ein außtrückliche vñ besondere maß ober die auffgerichte ordnung gegeben worden/wie vnd welcher gestalt sie sich in iren relationibus vñ votis ordentlicher weiß haltē sollen/ vñ aber doch sekund in der visitation befunden/dasß allerley vnrichtigkeit vñ vnordnung sich mitler weil mit dē refertern vñ votiern der Beyfizer zugetragen/ setzen vnd ordnen wir / dasß sich die Beyfizer hinfürter im referiern vnd

2.

3.

4.

Der 1. §.

Der Erste Theil/des Reys.

vnd vottern/der Ordnung vnd des gemeldten Abschiedts im Jar 50. gegeben/gemeß halten vnd erzeigen/vnd besonderlich sich aller weltleufftigkeit im referiern/vottern/vnd lesen enthalten/vnd allein was zur Sachen notdürfftig vnd dienslich/als nemlich die Klagartickel/ *exceptiones pertinentes, responsiones, probationes, terminos substantiales*, vnd was sonst *merit causa* belangt/vnd der Hauptsachen nothwendig anhangt/fürbringen vnd anzeigen sollen. Daß sie auch die eingebrachte *documenta, priuilegia*, vnd andere Instrumenta vnd schriftliche vrkunden nach lenge derselben nit ganz/sonder allein durch einen summarischen Außzugf/was die notdurfft darauß erfordert/referieren/auch nit die ganzen Acta/oder den mehrern theil derselbē/oder auch vnndötige *disputationes partium* lesen oder dictiern/Sonder allein was nothwendig darauß/wie obgemelt/anzeigen. Dergleichen sollen die andern Besizer dieselbigen Acta/*disputationes* vnd *allegaciones* zu ver hinderung der sachen im referieren nit abschreiben /sonder auch allein was immer von nöthen/ darauß kürzlich *inter referendum, legendum & votandum*, auffzeichnen.

^a
Der 2. §.

^a Es sollen auch die Besizer einander in ihre relation oder vota zu reden / vnd lenger vnnotdürfftiger allegation vnnd disputation in referendo & votando sich zu gebrauchē / auch alles disputierns/zancks vnd vnwillens gegen einander enthalten/vnd viel mehr aller freundlicher vergleichung gegen einander beflissen / vnd zum anfang ihrer Relation gut achtung haben / ob die *Procuratores/ Syndici/ Actores/ &c.* zu der sachen legitimiert vnd qualificiert seyn oder nit.

Hieher gehören auch der 19. §. ansehend: Wiewol etc. vnd der 20. §. ansehend: Sonst abermals etc. sampt dem 21. §. ansehend: Da aber etc. der Visitation abschiedts des 59. Jahrs.

Wiewol auch in der ordnung im ersten Theil vnder dem 10. Tit. von des Schammergerichts ampt im Rath wol gesetzt/vnd in andern vorigen Visitations Abschieden als des 50. vnd dergleichen des 56. darzu in Schammerrichters vnd Besizer vbergebenem Memorial zedel des 57. Jars/alles der wenigern zal/stattlich verordnet/wes sich die Besizer in Rathen *referendo & votando* halten sollen / vnnd doch dasselbig vielleicht von wegen der einfallenden reuisionen auß zu viel sorgfeltigen fleiß/oder anderer ursach halben/nit allein nit vbergangen /sonder auch ein gute zeit hero die Vota der Referenten/Correferenten / vnnd andern Assessorn nach der lenge von worten zu worten dictiert / vnnotwendige instrumenta / vnd andere vnnotdürfftige *Producta* verlesen/dardurch viel zeit vergebentlich hinbracht/auch andere Relationes vnd Expeditiones mercklichen auffgehalten vnd verhindert.

So ist

So ist abermals in gegenwertiger Visitation für ein hohe nothdurfft angesehen vnd befunden worden (wo man anders die gerichtliche Expedition fürthin etwas mehr denn bißher befürdern wollen) gedachte Besizer zu abhelfung der sachen vnd gewinnung der zeit/der in der Ordnung auch in vorangeregten Visitations abschiedten wolbedechtig vorgeschrieben wegen zu erinnern/ihren auch hiemit auffzulegen hinfüran im referieren vnd votiern demselbigen stracks nachzukömen/Ob welchem auch der Herz Shammerrichter also mit fleiß halten/vnd keinem mehr sein Votum anders zu dictiern gestatten soll/als wie das von alters herkömen ist/Nemlich der gestalt/ daß die Prothonotarij vnd Notarij/auch die vbrigen Besizer so bey der sachen sitzen/ allein die substantialia vnd was nothwendig Summariz darauß verzeichnen mögen. Da aber einer oder mehr auß vrsachen besorgter Revision oder sonst sein Votum von worten zu worten außfühlich bey dem Prothocoll haben wöll/sol jedem ohnbenömen seyn/vñ bevor sehen dasselbig daheim seins gefallens auffß Papier zu bringen/vnd als baldt also schriftlich auch ad prothocollum beyzulegen.

Zu dem 1. 5. dieses Tittels ansehend: Damit auch die sachen etc. Versic. Aber die andern Acta etc. gehört der 8. 5. ansehend: Fürter sol der Shammerrichter etc. der Visitation abschiedt 1531. Jars.

Fürter soll der Shammerrichter alle Sambstag die Acta durch die Leser einem jeglichen Assessorn/nach der ordnung/in seinem beywesen/außtheilen lassen/vnd damit gehalten werden/laut der alten ordnung/daß die eltesten Acten/es seyen end oder bey Vrtheil/sürgehen/vnd die Acta zweyen Assessorn gegeben werden/also das einer nach dem andern dieselben mit ernstem fleiß durchlesen/vnd die Relation sämpelich thun sollen. Vnd so die zweyen die Acta besichtigt/vñ referiert/sollen dieselbigen Acta gefehlicher weiß weiter zu referiern nicht befohlen werden/es were denn/ daß der handel wichtig/vnd so mercklich vrsach verhanden/das solches die nothdurfft thet erfordern/vnd soll solcher außtheilung halber zwey Register gemacht/der eins der Shammerrichter/vnd das ander der Leser haben sol/Darñ dieselben Acten/vnd wenn/vnd auff welche zeit/sie jedem Assessor zu referiern vbergeben seien/geschrieben werden/damit der Shammerrichter jeder zeit sehen vñ wissen mög/welcher Assessor ein jeden handel hinder im hab.

Zu diesem 9. Versic. Aber die andern Acta etc. gehört der 4. 5. ansehend: Item wirdt ferner befunden etc. der Visitation abschiedt des 33. Jars.

Item

Der Erste Theil/des Keyf.

Item wirdt ferner befunden / daß die sachen / vermög jüngster Reformation nach der ordnung / nicht förderlich außgetheilt werden / welchs doch dermassen geschehen möcht / so der Schammerrichter alle Sambstag die Besizer fragt / was ein jeder vor sachen hett / vñ welcher wenig / oder keine sachen / daß demselbigen nach gelegenheit gegeben würd. Doch das die eltesten Acta / es seyen bey oder end Bratheil / fürgehen. Ob solcher ordnung sol der Schammerrichter streng vnd fest halten. Dann darumb die Stend des Reichs Doctores anzunemen bewegt / daß sie fleissig arbenyen vnd referieren sollen. Vnd zu fördernuß der Partheien vñd Sachen soll keiner sein referiert interlocutorium, zum lengsten vber 14. tag hinder ihm behalten / er zelt get denn dem Schammerrichter vrsachen / vñd größe der vrsachen an.

Zu dem end dieses ersten §. gehört der 2. §. der Visitation abschieds des 64. Jars / so darunden bey dem 7. §. dieses Tittels geschrieben stehet.

Zu diesem §. gehört auch der 3. §. ansehend: Vnd dieweil etc. derselbigen Visitation abschiedts des 64. Jars.

^a Vnd ^a dieweil in distributione causarum fiscalium wir diesen gebrechen befunden / daß dieselbigen vor dieser zeit durch den Notarium zu demselbigen sachen geordnet / ohn vorwissen des Schammerrichters außgetheilt / So setzen vnd wollen wir das solches hinfüro kein Notario gestattet vnd zugelassen werden / sonder das gemeldter Notarius mit wissen vnd auß befehl des Herrn Schammerrichters die sachen zu gleich vnder die Assessores außtheilen / Darüber auch directoria vnd Registratur ebenmessig wie durch die Leser / in andern sachen auffgerichtet vnd gehalten werden sollen.

Dieser §. ist dem Reichs abschiedt zu Augspurg des 66. Jars § Vñd dieweil etc. fol. 33. pag. i. ein verleibt.

Item der 11. §. fürnemlich am end / Verf. Vnd damit etc. so darunden bey dem 17. §. des 13. Tit. dieses Theils gesetzt ist.

Zu dem 2. §. dieses Tittels ansehend: Es soll sich auch der Schammerrichter etc. gehört der 9. §. ansehend: Es sol auch der Schammerrichter etc. der Visitation abschiedt des 50. Jars.

Es sol auch der Schammerrichter daran seyn / daß die Acta so zu vor einmal in einem Rath interlocutorie vber ein oder mehr puncten referiert werden / vber die nachfolgende Beschluß wider in denselbigen Rath zu verfertigen / gegeben werden / darauß vnser ersmessens nicht weniger nutz vnd befürderung der sachen erfolgen wirdt / als dann sonst die ordnung vermag / daß Referens vñ Correferens auch in einem Rath seyn sollen.

Zu dem

Zu dem 5. §. dieses Tittels ansehend: Es soll auch der Chammerrichter etc. gehört der 10. §. ansehend: Weiter so haben wir etc. der Visitation abschiedt des 50. Jars.

Weiter so haben wir in gegenwertiger Visitation vermerckt/ daß etwan Acta so noch nit erledigt / auß irthumb oder andern vrsachen der Ordnung zu wider / in das gewelb vnerpedirt kommen / Hierauff ordnen wir / daß jeder Besizer die Acten nit hin vnd wider in der Rath Stuben liegen lassen / sonder biß sie von ihme referiert / vnd ihr gebürend Expedition erlangt / bey ime haben / vnd verwarlicher behalten soll. Wo aber solchs von einem oder mehr vbertreten wirdt / so sollen die Leser / so bald ihme solche Acta zukommen vnd erinert werden / daß die vnerledigt hingelegt / denselbigen Besizer als baldt dem Chammerrichter anzeigen / welcher der gestalt ernstlichs einsehens thun soll / damit sich derselbig solchs zuuersichtlich enthalten.

Zu diesem §. gehört der 6. §. ansehend: Wir wollen etc. der Visitation abschiedts des 64. Jars.

Wir wollen vnd gebieten hieben / da jemandts ime ad referendum, zugestellte Acta / die noch nicht erledigt / ohn vorwissen vnd sonder befehl des Herrn Chammerrichters in die Gewelb wider antworten wolt / daß die Leser solche nicht annehmen / deßgleichen / da einer oder mehr Acta selbst fordern / vnd ihme zu zuschreiben begern wirdt / die Leser sich des enthalten sollen / welches wir inen hiermit in ihre pflicht eingebunden haben wollen.

Dieser §. ist dem Reichs abschiedt zu Augspurg des 66. Jars §. Wir ordnen. fol. 33. Pag. 1. eins verleibt.

Zu dem 7. §. dieses Tittels ansehend: Vnd nach dem vnser befehl vnd meinung etc. Vers. Vnd da ein Besizer etc. gehört der 4. §. ansehend: Vnd sollen alte etc. der Visitation abschiedt des 56. Jars / so darunden bey dem 2. §. des 47. Tit. des 3. theils gesetzt ist.

Hieher gehört auch der 1. §. der Visitation abschiedts des 64. Jars / so hierunden bey dem 6. §. des 13. Tittels / deß ersten theils geschrieben ist.

Item / der 2. §. ansehend: Vnd sol etc. der Visitation abschiedts des 64. Jars.

Vnd sol hieben der Chammerrichter sein Register ober außtheilung der Acten fleissig halten / vnd solch auffmerckens haben / daß die Eltiste vnd gefrenete Sachen / vnd andere in ihrer Ordnung expediert / geurtheilt / vnd die newlich beschlossn / denselbigen nicht

§

vorgezogen

Der Erste Theil/des Keyß.

vorgezogen werden / In dem er dauon sich der bescheidenheit zuuershalten / daß er jeder zeit von ein Rath zu dem andern auffmerckens hab / damit der Ordnung Tit. 10. 5. Vnd nach dem vnser befehl / etc. alles inhalts nachgesetzt werde.

Hieher gehört auch der 9. 5. der Visitation abschiedt des 67. Jars / so hieunden bey dem 47. Tit. des 3. theils verzeichnet ist.

Zu dem 9. 5. dieses Tittels Vers. Vnd in solcher außtheilung etc. gehört das letzte theil des 9. 5. anfahend: Als denn etc. der Visitation abschiedts des 50. Jars / so daroben bey dem andern 5. dieses Tittels verzeichnet.

Zu diesem 9. 5. dieses Tittels anfahend: Ferner ordnen wir etc. gehört der 8. 5. anfahend: Damit auch die Ordinarij etc. der Visitation abschiedts des 57. Jars.

^a
Diser 5. mit der zal der diffinitiff Rätthe ist hernachmals im Reichs abschiedt / des 66. Jars / zu Augspurg Als wir am 25. Blat geändert worden / dann darin 3. diffinitiff Rätth verordnet.

Damit ^a auch die Ordinarij vñ künfftige Extraordinari Besizer desto richtiger sich in ihren Emptern zu erzeigen / vnd vnghindert der zweiffel / so etwan vnuersehenlich einfallen möchten in Sachen fürzugehen. So setzen / ordnen vnd wollen wir / daß von beyden den Ordinarien vñnd Extraordinarien Besizern / vier diffinitiff Rätthe geordnet / der gestalt / das in ein jeden vier Ordinarien / vnd vier Extraordinarien zusammen gesetzt werden / vnder denen zweien Rätthe beschlossenen Acta vermög der Ordnung allein referieren / decidiren / Vrtheil fassen / vñnd mit allen Extraordinari geschessenen nicht beladen / sonder wie vermeldet des referirens / vñnd decidirens allein außwarten. Aber die andern zweien Rätthe die sollen Ordinari vñnd Extraordinari / auch Extraiudicial Sachen vñnd geschesse vermög der Ordnung tractiren vnd verrichten.

Zu dem 10. 5. dieses Tittels anfahend: Vnd so solche außtheilung etc. gehört der 9. 5. anfahend: Jedoch so sollen die Rätthe etc. der Visitation abschiedt des 57. Jars.

Jedoch so sollen die Rätthe / zu einem jeden halben Jar gleichheit zuhalten abgetwechselt werden / der gestalt / das die zum ersten mahl allein die beschlossenen Sachen referiert / nachmals die Ordinari / vnd Extraordinari Sachen handeln / vnd die andern in die Ordinari Rätthe allein dieselbigen zu tractieren antretten.

Item / der 10. 5. anfahend: Vñnd sollen doch etc. der deputation vnd Visitation abschiedts des 57. Jars.

Vnd

Vnd sollen doch alle Besizer jedes mals ante publicationem Sententiarum, zu abhörung der Vrtheil vnnnd bescheidt zu gewönllicher stund samentlich in der Rath Stuben erscheinen/vnnnd nachmals die acht / so allein zu den beschlossenen Sachen geordnet/ in ihren Rath die Sachen allein zu referiren / sich als bald begeben / vnnnd zwei stund beyfammen bleiben / aber die andern zween vnnnd dreissig in die audienz gehen/vnnnd so bald die Vrtheil vnd bescheid publicirt vnd verlesen/ sollen die jenigen / so von der audienz abtreten/Nemlich die allein zu den beschlossenen Sachen zu referieren geordnet/ auch zwei stund / vñ die andern zu den supplicationen ein jeder in sein Rath gehen. Da sich aber zu nechstkünfftiger Visitation durch die Commissarios vnd Visitatores befinden würde / hierunder ein andere verordnung zu schleuniger abhandlung der beschlossenen Sachen/der Ordinari vnnnd extraordinari Besizer halben/denn hieoben gestelt / fürzunehmen / so sollen sie zu befürderung der iustitien / vnd abhelffung der Rechtengigen Sachen darunder verbesserung anzustellen möge vnd macht haben.

^a
Dieses Urtheils habe sich Chammerrichter vñ Besizer / in ihren grauaminibus. §. 2. beswert/das ihnen solchem nachzukommen vñ möglich.

Hieher gehört auch der 7. §. ansehend: Nach dem fernerer etc. der Visitation abschiedts des 64. Jars.

Nach dem fernerer die enderung der Râth da solche offtermals fürgenommen den Relationibus vnnnd Correlationibus nicht wenig verhin- derlich / so soll die Ordnung in diesem vndern 10. Tittel / vnnnd des Chammerrichters ampt im Rath primæ partis, des inhalts so die auftheilung der Râth einmal geschehen/dieselbige nicht so balde ohnsondere Ursachen geendert / oder die Personen abgewechselt / sonder zum wenigsten ein halb Jar/drey viertheil Jars/oder auch ein ganz Jar also bleiben sollen / dermassen verstanden werden / das auff gut achten des Chammerrichters die Râthe/wie die anseuglichen aufgetheilt/auch ober ein halbs Jahr / auff die seel es die Correlationen also erforderten / etwas erstreckt werden mögen / Jedoch das der Ordnung hierin zu dem wenigsten nicht derogiert / oder dieselbige als trefflich hoch vnnnd wolbedacht inn diesem auch nicht gentslich zu rück gestelt werde.

Zu dem 11. §. dieses Tittels ansehend: Vnnnd so solche auftheilung etc. gehört der 5. §. ansehend: Als auch in der Ordnung versehen/etc. der Visitation abschiedts des 1550. Jars.

Als auch in der Ordnung versehen / das der Chammerrichter

Der Erste Theil/des Keyf.

darob seyn soll / daß des morgens zu Rathzeit ein jeder Besizer an sein orth gehe / vnd zuuor in gemeiner Rathstuben mit zusamen kommen / aber in gegenwertiger Visitation sich befunden / daß dieses nit gehalten / so wöllen wir hiemit Schammerrichter vnd Besizer erinnert haben / daß sie sich desselbigen in diesem hinsüro auch enthalten.

Zu dem 14. §. dieses Tittels anfahend: Wo auch etc. gehört der 7. §. anfahend: Als dann ferner etc. sampt dem 8. §. Vnd damit etc. der Visitation abschiedts des 50. Jars. Vnd ist durch angeregte §§. dieser 14. §. verendert vnd gebessert worden.

^a
Der 7. §. der
Distat. des
50. Jars.

^a Als dann ferner der Ordnung einuerleibt ist / wo ein Besizer in den zweyen oder dreyen diffinitiu Rathen in seiner ordnung diffinitiu referiert / vnd aber interlocutoriam oder bescheid hinder im hette / mit dem er gefast were / Sol ihm als dann der Schammerrichter oder Præsident auß demselbigen Rath in den bescheid Rath die zeit an sein statt in den diffinitiff Rath verordnen.

Darauß aber nicht geringe vnordnung vnd srrung erwachsen / nemlich daß der so diffinitiu referiert / so er folgendts in den bescheid Rath sich verfügt / etwa lange zeit bißhero gehört werden mög / alda erwarten muß. Entgegen / nach dem er sein habende interlocutoriam daselbst referiert vnd erledigt / vnd widerumb sein diffinitiff Rath besuchen wil / begibt sich nochmals das lange Acten ad diffinitiuè referendum angefangen / dardurch dieser Referens nicht wider einkommen mag.

Solche trennung der Rath zu verhüten / darneben aber auch zu allen theilen die Relation der diffinitiuen vnd interlocutorien zu befürdern / setzen vnd ordnen wir / daß die Assessorn / in so viel Rath als zu geschehen möglich / außgetheilt werden / vnd in ihren Rathen ordentlich mit relation vnd erledigung der diffinitiuen volufahren sollen.

Doch mit der bescheidenheit / daß zu befürderung der interlocutorien jeder Rath eines jeden Gerichts tags / ein halbe oder ganze stund / mit den Relationen der diffinitiuen still standt / vnd die Assessorn angeregte zeit die bescheidt ihr sedem zu verfertigen zugestellt / ordentlich referiern vnd verfertigen.

^b
Der 8. §.

^b Vnd damit solche Relation desto schleuniger ihren fortgang erlangen vnd expediert werden mögen / wo dann die bescheidt etwas gering

geringschickig/so sol sich ein jeder diffinitive Rath in zween bescheidt Rath außtheilen/ Da aber die interlocutorien ansehenlich vnnnd etwas wichtigs/soll die bescheidenhent gehalten werden / daß die Assessorn zum wenigsten so vil die ordnung erfordert/ dieselbig zu erörtern bey einander bleiben / damit die zusamen geordnet bey einander in der ordnung verharren.

Der 16. §. dieses Tittels anfahend: Es soll auch in fassung etc. ist gezogen auß dem 11. §. anfahend: Es sollen auch in begreiffung etc. der Visitation abschiedts des 31. Jars.

Es sollen auch in begreiffung der End vnd beyvrtheiln demselbigen allein außgewartet / vnd kein Supplication oder sonst andere Sachen dazwischen fürgenomien / oder vndergemischt werden / sonder soll durch Chammerrichter vnd Besitzer zu den supplicationen vnd dem bescheiden ein sonder gewisse bequemlich zeit vnd stund fürgenomien/vnd fürter in solchen gehalten werden / vermög eins Artikels im abschiedt^a sünst gehalten Reichstags zu Augspurg/anfahend: Item soll der Chammerrichter trewlich etc. fol. 213. bey Peen zweyer gülden. Des 1530. Jabra.

Zu diesem 16. §. gehört der 5. §. anfahend: Wann auch hinsürter etc. der Visitation abschiedt des 56. Jars.

^b Wann auch hinsürter bescheidt oder decreta auff Supplicationes gefast / so sollen die Motiua derselben durch die Prothonotarien oder Notarien fleissig neben den bescheidt auffgeschrieben werden/ auff das wo die Procuratores etwan folgendts widerumb durch der gleichen Supplicationes ansuchen / Chammerrichter vnd Besitzer sich der vorigen Motiuen zu erinnern/vnd nach demselben gleichhent zu halten vnd sich zu richten haben. ^b Dieser §. doch mit einer kleinen addition ist des Reichs abschiedt Anno 1566. zu Augspurg §. Wann auch fol. 31. pag. 2. einuerleibet.

Zu dem 17. §. dieses Tittels anfahend: Der Chammerrichter soll auch darob halten etc. gehört der 5. §. der Visitation abschiedt des 56. Jars/der oben bey dem 16. §. verzeichnet.

Zu dem 18. §. dieses Tittels anfahend: Item es sol der Chammerrichter etc. gehört der 6. §. anfahend: Vnd wiewol etc. der Visitation abschiedts des 50. Jars.

Vnd wiewol etliche Jar her^c breuchig gewesen/daß Chammerrichter ^c Also wurde es auch zu dieser zeit gehalten.

Der Erste Theil/des Keyf.

richter vnd Besizer zu Winterszeiten/von omnium Sanctorum vsq; ad purificationem Mariæ virginis erst zu achten zu Rath gängen/So haben wir doch mit ihnen so viel gehandelt/vnd mit ihrem guten willen erhalten/das sie hinfürter inhalt der Ordnung die gewönlliche Rathstunden/von sieben bis zehen ober Jar halten / vnd nicht obertretten sollen noch wollen.

Zu diesem 18. §. gehört auch der 8. §. anfangend: Es sollen auch die Besizer etc. der Visitation abschiedt des 56. Jars.

Es sollen auch die Besizer vnd deren jeder zu rechter zeit vnd stunden ohne lengeren verzug in Rath vnd der gerichtlichen audienz erscheinen / vnd keine entschuldigung (es were dann ganz hohe notdurfft) von ihnen angenommen werden/auff das die andern erscheinende der außbleibenden nicht warten dörfen/vnd also die Sachen verzogen werde. Auff welchs alles (wie obsteht) der Keyserlich Chammerichter vnd Præsidenten fleissig gut achtung haben/vnd die obertretter mit ernst straffen sollen.

Zu dieses 18. §. Versic. Dergleichen etc. gehört der 36. §. der Visitation abschiedts des 59. Jars / so darunden bey dem 1. §. des 28. Tit. dieses Theils verzeichnet ist.

Zu dem 19. §. dieses Tittels anfangend: Item so in einer Sach ein ende etc. gehört der 3. §. anfangend: Es soll auch der Ordnung etc. der Visitation abschiedt des 56. Jars.

Es soll auch der Ordnung in dem stracks nachkommen werden/das die Assessores so in der Relation einer diffinitive sitzen/derselben bis sie vollendet/concipiert/eingeschrieben / abgehört / vnd von den Referenten subscribiert ist / in ihrer ordnung sitzen bleiben / vnd außwarten / vnd sich daruor in andere Râthe interlocutorias oder bescheid zu fassen / nicht vertheilen oder abwechseln / sonder andere so mit iren diffinitivis fertig / oder sonst irer geringen anzal halber keinen diffinitive Rath erfüllen können/dasselbig verrichten lassen.

Zu dem 20. §. dieses Tit. anfangend: So soll auch sonst der Chammerichter etc. gehört der 6. §. anfangend: Vnd wo einiger etc. der Visitation abschiedts des 56. Jars.

Vnd wo einiger zweiffelhaftiger verstandt in des heiligen Reichs constitutionibus vnd Ordnung were / oder sich künfftig zutrüge / dessen sich

sich Chammerrichter vnd Besitzer in pleno consilio gemeiner Rechten nach nicht vergleichen können / so sollen sie solches an die Keyserliche Maesttat vnd die Stende des heiligen Reichs / durch den Erzbischoffen vnd Churfürsten zu Meinz / als Erzkantzler des heiligen Reichs (den sie derhalben sollen ersuchen) gelangen lassen.

Zu diesem 20. §. gehört auch der 14. §. ansehend: Vnd wiewol etc. der Visitation abschiedt des 56. Jars.

Vnd wiewol in der Chammergerichts ordnung weiter versehen / daß die Sachen in ganzem vollen Rath aller Besitzer (es erfodere dann die höchste notturfft) nicht berathschlagt werden sollen / So befinden wir doch / daß etlich viel extraordinarij Sachen bißhero zum offtermal für alle Assessores gezogen / vnd im vollen Rath tractiert worden seyn / dardurch dann die gerichtliche Sachen nit wenig verhindert / derhalben so sol solchs hinfürter verhütet / vnd solch extraordinarij geschafft / als annemung der Aduocaten / Procuratorn / etc. steyr der armen Leath / vnd andere extra iudicialia belangend / durch den Chammerrichter oder Præsidenten / sampt etliche auß den Besitzern / zu solchen zeiten wann sie mit andern gerichtlichen sachen in Rath oder audienz nicht beladen / verrichtet werden. Desgleichen soll es auch mit annemung der Botten gehalten werden / doch der gestalt / daß der Verwalter von Chammerrichter oder Præsidenten darzu genommen werde.

Es sollen auch im Rath nit vnnotige ding / zu verlengerung anderer Sachen / proponiert werden.

Item hieher gehört der 2. §. ansehend: Ferner nach dem etc. der Visitation abschiedt des 57. Jars / so auß dem 6. §. hieoben verzeichnet / des 56. Jars gezogen ist.

Ferner nach dem hieoben in der berathschlagung eingefallen / daß nicht in allen fällen vnd sachen in der Chammergerichts ordnung gewisse maß gegeben / oder vernehmung beschehen / auch sekundt vnuersehenlich vnd tegliche einfallende fell nicht mögen bedacht werden / Wo dann künsttlich einiger zweiffelhafter verstandt in der Chammergerichts ordnung / nicht den Proceß / sonder andere articulos decisiuos anlangend / oder sonst in des heiligen Römischen Reichs constitutionibus sekunder were / oder sich künsttlich zutrüge / dessen sich Chammerrichter vnd Besitzer / in pleno consilio, gemeinen Rechten nach

Der Erste Theil/des Keyf.

nicht vergleichen köndten/ So setzen/ordnen vnd wollen wir/das sie solchs an die Keyf. Matest. vnsern lieben Bruder vnd Herrn / oder in dero abwesens auß dem Reich an vns/vnd die Stende des Reichs/ durch vnsern Neuen den Erzbischoffen vñ Churfürsten zu Mainz ꝛc. als Erzcanzlern des heiligen Reichs (dessen liebden sie derhalben solten ersuchen) gelangen lassen / vnd darüber erklerung vnd bescheidts erwarten.

Deßgleichen der 23. §. ansehend: Vnd wiewol etc. der deputation vnd Visitation abschiedts des 57. Jars/ Dardurch der 14. §. hieroben verzeichnet/der Visitation abschiedts des 56. Jars/etwas geändert ist.

Vnd wiewol in der Schammergerichts ordnung / Titul. 10. von des Schammerrichters ampt im Rath. §. So soll auch sonst der Schammerrichter nicht gestatten etc. in dem ersten Theil der Schammergerichts ordnung/das die Sachen im ganzen vollen Rath aller Besizer/es erfordert dann die hohe notturfft/nicht zu berathschlagen / versehen. Jedoch so sollen hinsüro/wie bißhero die Advocaten vñ Procuratores in gemeinem Rath/doch außserhalb der gewöhnlichen Raths stunden / wie das den Schammerrichter jeder zeit für gut vnd rathsam angesehen wirdt/angenommen/ vnd darunder alle Besizer gehört werden. So viel aber annemung der Botten betrifft/ sollen die durch Schammerrichter oder Præsidenten / sampt etlichen auß den Besizern / auch in beywesens des Verwalters angenommen werden.

Zu dem 23. §. dieses Tittels/gehören der 1. 2. 3. vnd 4. §§. der Visitation abschiedts des 50. Jars.

Item der 1. vnd 2. §§. der Visitation abschiedts des 56. Jars.

Vnd dann der 19. vnd 20. §§. der Visitation abschiedts des 59. Jars/so bey dem anfang dieses Tittels verzeichnet ist.

Zu dem 24. §. dieses Tittels ansehend: Es soll der Schammerrichter etc. gehört der 2. §. der Visitation abschiedts des 56. Jars/so hieroben bey dem anfang dieses Tittels verzeichnet ist.

Hieher gehört auch zum theil der 33. §. der Visitation abschiedts des 64. Jars/so daroben vnder dem 9. Tittel verzeichnet

ist.

Bev

Ton des Chammerrichters

Ampt in der gerichtlichen audiencz.

Der 1. §. dieses Tittels ansehend: Vnd nach dem biß hero etc. ist gezogen auß dem 1. §. ansehend: Demnach setzen vnd ordnen wir etc. der Visitation abschiedts des 31. Jars.

Demnach setzen vnd ordnen wir / als die verordneten Commissarien/in namen vnd von wegen Römischer Keyserlichen Maiesstat/ auch Churfürsten / Fürsten vñnd Stende des heiligen Römischen Reichs: Erstlich nach dem biß anhero in geringen schlechten Rechtsätzen/als auff begerte dilation vnd Termin 2c. bedacht genommen/ vnd folgendts in Rath gezogen/ vnd darauff gerathschlagt worden/ darauff gefolget / daß sich dieselben geringen Rechtsatz geheuffet / die Partheyen vnd Sachen damit außgezogen/ vnd in fassung der endurtheil grosse hinderung geberet. Daß nun hinfürter der Chammerrichter auff solche schlechte geringe Rechtsatz/ als begerteter dilation/ vnd dergleichen kein auffschub oder bedacht nemen/sondern dieselben bescheidt in sitzendem Gericht/ oder in bedacht genommen / nach der audiencz/ehe das Gericht auffgestanden/vermög des 2. jüngsten Augspurgischen abschiedts/als baldt sellen vnd geben sollen. Vnd wo er auff einigen oder mehr Rechtsatz bey ihm selbs nicht entschlossen oder bedacht/ soll er ihm solcher zweyer oder mehr Assessorn/ der nechst bey ihm sitzende rath gebrauchen.

^a
Des 1530.
Jahrs. §.
Item soll 2c.
Versic. Darz
zu soll 2c. am
23. blat/ deß
erstē theils.

Hieher gehört auch der 49. §. ansehend: Wiewol auch etc. der deputation vnd Visitation abschiedts des 57. Jars.

Wiewol auch weiter in der berathschlagung fürbracht/ob gleich etwan prima dilatio vermög der Ordnung hinc inde bewilligt vñnd zugelassen/daß nicht desto weniger den Aduocaten vñnd Procuratorn kein Commisson ferrern sonderlichen gerichtlichen bescheidt erfolge/ dardurch die Sachen nicht wenig verlengert/ vnd man sich hierüber erinnert/das gleichwol bey vorigen zeiten an dem Chammergericht kein außstruckenlich Decret je desmals in diesen sellen ergangen/sonder als der Richter darzu geschweigen/ für erkandt gehalten. Dieweil aber dieser Artikel also angezogen/ vñnd die Sachen nun mehr an diesem Gericht dahin gestellt/daß in dem der Commissarien Jurisdiction zu fundieren gerichtlich bescheidt ergehen sollen / Darmit dann hieher

12
 hieher durch den Sachen oder Partheyen kein nachtheiliger verzug
 entstehe/So sol in solchem/wann/wie angeregt/ *hinc inde prima dilatio*
 auch die Commissari/vnd Commission bewilligt vnd zugelassen/der
 Richter *incontinenti*, vnd gleich als baldt mündlichen bescheidt unge-
 fehrlich mit den worten/ist erkandt/darüber ergehen lassen.

Der 2. §. dieses Tittels ansehend: Item nach dem sich zum offter-
 mals etc. ist gezogen auß dem 34. §. ansehend: Item nach dem sich zum
 offtermal zutregt etc. der Visitation abschiedt des 31. Jars.

Item nach dem sich zum offtermal zutregt/das durch die *Procu-
 ratores* viel vnnützer vnd vnnordürfftiger Rechtsatz oder *submissio-
 nes* beschehen/etwan einander zu neidt/damit keiner dem andern sei-
 nen willen thun/oder ichts nachlasse: Welches sie/als Rechtgelerten/
 billich selbst verstehn / vnd deß enthalten solten. Solchs zu fürkom-
 men / vnd notdürfftig bescheidt abzuschneiden / so ordnen wir / daß
 hinfürter ein jeglicher Procurator sein Prothocol/ bey seinen getha-
 nen pflichten besichtigen/vnd deßhalb kein notdürfftigen Rechtsatz
 thun. Vnd das dem also nachkommen werde/der Schammerrichter
 ein ernstlichs einsehens haben/vnd dieselben *Procuratores in expensis
 moræ*, auß ihrem Seckel / vnd ohne der Partheyen nachtheil zu beza-
 len/condemnieren vnd straffen soll.

Der 3. §. dieses Tit. ansehend: In öffentlichen audientzen soll etc.
 ist gezogen auß dem 7. §. ansehend: In solchen beiden öffentlichen etc.
 der Visitation abschiedts des 1531. Jars.

In solchen beiden öffentlichen audientzen soll kein geruff / ge-
 schwetz/oder geschleg/von niemandts (er sey wer er wolle) geduldet/
 sonder die audientz statlich vnd zum stillsten / damit ein Procurator
 den andern hören/vnd die Prothonotarien den fürtrag desto fleissi-
 ger auffschreiben mögen/ gehalten werden. Auch der Schammerrich-
 ter in notdürfftigen fürtrag die Prothonotarien im auffschreiben nit
 vbereilen lassen. Vnd sollen die vberfahrer jeder zeit ohnnachlessig
 gestrafft werden/nach gestalt der vberfahring.

Zu dem 4. §. dieses Tittels ansehend: Als man auch 10. gehört der
 4. §. ansehend: Item sol hinfürter etc. der Visitation abschiedt des 31.
 Jars.

Item sol hinfürter in ordenlicher audientz kein Procurator einiger
 mündlicher fürtrag gestatt werde/ anderst dan so vil im die ordnung
 zu Regens

Chammergerichts Ordnung. XVIII

zu^a Regensburg auffgericht/vnder dem Tittel: Die Procuratores sollen alle handlung in Schrifften fürbringen/ Vnd jüngst allhie zu Speyer/durch die Keyserliche regierung/vnd darnach die Stende Des Reichs/ auffgericht vnd angenommen Ordnung / zugeben vnd vermögen/vnd sonderlich sol das nicht mündlich repetirt werden/ so in Schrifften vbergeben/jedes bey Peen vnd straff eins gülden.

^a
Im Jahr
1507. Kub.
Procuratores solle als
les in schriff
ten handeln
am 77. Blat.
b

Zu diesem 5. gehört auch der 6. s. ansehend: Als auch in diser Visitation etc. der Visitation abschiedt des 33. Jahrs.

^b
Im Jahr
1527. 5. Jre
die Procura
tores etc. am
101. Blat des
1. theils.

Als auch in dieser Visitation befunden / daß die langen mündlichen fürtrag vnnnd Receß nicht die wenigst vrsachen der verlingerung vnnnd verzugs/ der Gerichtlichen audienz vnd Proceß seind/so sollen Chammerrichter vnnnd Besitzer den Procuratorn solche vnnnotdürfftige Receß vnd mündliche fürtrüg/so allen ordnungen vnd Reformationen zuwider/ keines wegs / bey vor auffgesetzter Peen/ gestatten oder zulassen/ sonder dieselben in offener audienz verwerffen/vnd den Procuratorn dar für nichts taxirn. Gleicher gestalt sol es mit den mündlichen beschlüssen / so darin den auffgerichtten Ordnungen/entgegen gehandelt/ gehalten werden.

Hierher gehört auch der 11. s. ansehend: Weiter als etc. vnd der 16. s. ansehend: Dieweil etc. der Visitation abschiedts des 1559. Jahrs. Vnder denen der 11. s. hieunden bey dem end des 10. Tit. des 3. theils: Der 16. s. aber bey dem end des 11. Tittels/ des 3. theils verzeichnet.

Item der 1. s. ansehend: Erstlich etc. der Visitation abschiedts des 1560. Jahrs.

Erstlich das die Rechtengige Sachen durch verzugentlichen Proceß in vilen Jarn beschwerlichen zu mündliche beschluß gebracht werde mügen/ welches fürnemlich auff beschehen anzeig der Chammergerichts Personen / auß dem erfolgt/daß aller handt Dilationes, vnd Substitutiones, vberschreitungen der excusationen zugelassen / vnd vntaugentliche mandata vnnnd producta eingebracht werden / dagegen dann etliche mittel vnnnd wege wie der Proceß zubefördern/ vnnnd den Sachen abzuhelffen seyn solt/ durch die examinierte Personen fürgeschlagen. Darüber von Herrn Chammerrichter vnnnd Besitzern ihren bericht / vnnnd rätzlich bedencken / wie solchen mangeln zubegegnen begert / denselbigen von ihnen empfangen vnnnd darauß souiel befunden / daß die alt wolbedachte / vnnnd
in dem

Der Erste Theil/des Keyf.

In dem Rechten gegründte Ordnung/des Gerichtlichen Proceß in einem oder andern wege nicht wol zu endern seyn mag / denn das dieselbigen/sonst möglich *triatè* gehalten/den Procuratorn auferlegt vñ eingebunden würde/dern Principal ehehafte notdurfft / vñ was sie fürzubringen in Schrifften zuuerfassen/ darneben auch mit kürzten/ vnd geschicklichsten Worten es jmer geschehen sol vnd kan/ Gerichtlich fürzubringen/ vnd oberflüssiger vnnodürfftiger reden vñ recessen sich zu enthalten/alles bey Peen der Ordnung. Vnd auff den fall Schammerrichter vnd Besizer vermercken oder abnehmen köndten/ daß gedachte peen/veracht/nicht gescheucht / vnd in Wind geschlagen/ So setzen vnd wollen wir / daß sie darüber weiter straff nach gelegenheit der Sachen/*ex arbitrio*, für sich vñ auff ir messigung den oberfahrern vnnachlessig abnehmen vnd aufflegen.

Dann der 20. §. der Visitation abschiedts des 64. Jahrs/so darvnden zum endt des 23. Tittels geschrieben ist.

Zu dem 5. §. dieses Tittels ansehend : Nach dem auch etc. gehört der 32. §. ansehend : Es sollen etc. der Visitation abschiedts des 1559. Jahrs.

Es sollen auch die Procuratores sich hinfüro etwas mehr/als biß anhero wie fürkomen/besehen in den gerichtliche audientien/der oberflüssigen/hitziger/vnd Schimpffwort/dergleichen des neben redens enthalten/vnd aller bescheidenheit in Worten vñ geberden vermög der Ordnung befeissen/fürnemlich aber sollen sie wider die ergangenen Bescheidt vñ Vrtheil vor dem Gericht sich nit spötllich erzeigen/sonder hierin des Gerichts ehr/gethaner pflicht nach/vnd bey vermeidung der straff/nach ermessigung bedenkē/ Da sie aber vermeinen würden sich hierin vnbillicher weiß beschwert seyn/ist ihnen oder ihren partheien vnbenomen / solches hernach gegen den Herrn Schammerrichtern *ad partem* bescheidentlich zuuormelden.

Hieher gehört auch zum theil der 33. §. der Visitation abschiedt des 64. Jars/so hie oben bey dem 9. Tittel verzeichnet ist.

Zu dem anfang des 6. §. dieses Tittels/ Daß die Procuratores jeder zeit zu der Gerichtsstandt vor der eröffnung der Vrtheil im Gericht erscheinen sollen / gehört was hierunden bey dem anfang des 23. Tittels dieses theils verzeichnet ist.

Zu dem letzten §. dieses Tittels/ gehört was hierunden bey dem 5. §. des 23. Tittels/ Vnd bey dem 4. §. des 28. Tittels/dieses ersten theils verzeichnet ist.

By dem

Sonder Bessitzer Ampt im Rath.

Q Er anfang dieses Tittels ist gezogen auß dem 10. §. ansehend:
Item sol kein sach etc. der Visitation abschiedt des 31. Jars.

Item soll kein sach sie sey so gering als sie immer wöll / allein auff
der Assessor gut beduncken / oder eins jeden erwegen billichkeit / sonder
nach vermög vnd außweisung ihres Ends / in der 2 sünngsten Wormb-
fischen ordnung begriffen / vnder dem Tittel: Endt des Richters vnd
der Vrtheiler / verfasst vnd außgesprochen werden.

^a
Des 1521.
Jahrs / am
255. blat des
ersten theils.

Der 3. §. dieses Tittels ansehend: Die Bessitzer sollen auch etc.
ist gezogen auß dem 13. §. ansehend: Item sollen die Bessitzer etc. der
Visitation abschiedt des 31. Jahrs. Vnd auß dem 7. §. der Visitation
abschiedts des 33. Jars.

^b Item sollen die Bessitzer sich keiner andern geschafft vnderfa-
hen / arbeyten oder studiern / daß ihnen an besichtigung vnd fleissiger
erwegung des Gerichts händel ver hinderung bringen möcht / Son-
dern irem studiern im Rechten vnd referiern / darumb sie denn dahin
verordnet / vnd inen ire Besoldung gebessert / mit höchsten treuwem
fleiß obsenn vnd außwarten / damit die Partheyen gefördert vnd ab-
gefertigt werden mögen.

^b
13. §. Dist. 31.

^c Fürter als auch befunden / daß Schammerrichter vnd Bessitzer
in ihren eignen Sachen vnd Geschäften / als bezalung vnd anders be-
treffend / viel zeit vnd tag zubringen / dadurch der Partheyen sachen
(derenhalb das Schammergericht auffgericht / vnd sie / demselben auß-
zuwarten / dahin verordnet) verhindert. Sollen sie hinfürter zu rath
vnd gerichts zeiten / die Partheyen vnd ihren sachen zum fleissigsten /
wie inen gebürt / außwarten / vnd obgemeldte ire eignen geschafft / auß-
serhalb raths vnd gerichts zeit / bedencken vnd berathschlagen.

^c
Der 7. §. der
Visitat. abs-
chiedts des
33. Jars.

Zudem 6. §. dieses Tittels ansehend: Item es soll sich auch kein
Bessitzer etc. gehört der 11. §. ansehend: Dieweil sichs auch befindet ic.
der Visitation abschiedt des 56. Jars.

D

Dieweil

XIX
Der Erste Theil/des Keyf.

Dieser §. ist
ein limitatio
oder Exces
sion des
Jeggemelde
ten 6. §.

2. Dieweil sichs auch befindet/das zu erörterung der Rechtshengli-
gen sachen/nicht ein geringer verzug dadurch geschicht/das die Besi-
tzer so etlich viel sachen zu referieren haben/vnd dieselben zu referie-
ren gefasst seyn/ie zu zeiten irer gelegenheit nach ire dienst auffragen/
vnd also die sachen vnreferiert bleiben/vnd den andern bleibenden
Assessoribus von neuen außgetheilt werden/dardurch dann nicht
allein mercklicher vnd nachtheiliger verzug/vnnd ver hinderung der
sachen vnd Partheyen/sonder auch dopplete mühe vnd arbeit er-
folgt. So setzen vnd ordnen wir/das die Assessores so erlaubnus von
dem Keyf. Schammergericht begeren/als baldt sie ihre Stend auffsa-
gen/anzeigen sollen/was sie für sachen haben/vnd dieselbigen vor
ihrem abscheidt in sechs Monaten (so viel ihnen in derselbigen zeit
möglich) zu referieren schuldig seyn/auch vngeacht das die Ordnung
nicht an ihnen/gehört werden sollen/Doch sollen ihnen keine fernere
Acta vber dieselbigen zu referieren zugestellt / oder sich mit andern
sachen/als mit abhörungen anderer relationen/oder sonst/bis das
sie wie obgemeldt ire sachen referiert haben/beschwert werden.

Hieher gehört auch der 20. §. anfangend: Dieweil auch etc. der
deputation vnd Visitation abschiedts des 57. Jahrs/der auß dem
nechst obgeschriebenen u. d. der Visitation des 56. Jahrs zu mehrern
theil gezogen.

Dieweil auch zu erörterung der Rechtshengligen sachen/nicht
ein geringer verzug dardurch entstanden/in dem die Besitzer/so et-
lich viel sachen zu referieren haben/vnnd dieselben zu referieren ge-
fasst seind/ie zu zeiten ihrer gelegenheit nach ihre dienst auffragen/
vnd also die sachen vnreferiert bleiben/vnd den andern bleibenden
Assessoribus von neuen außgetheilt werden/dardurch dann nicht
allein mercklicher vnd nachtheiliger verzug/vnnd ver hinderung der
sachen vnnd Partheyen/sonder auch doppelte mühe vnd arbeit er-
folgt. So setzen/ordnen vnd wollen wir/das die abkommende Besi-
tzer jeder zeit nach auffkündung irer Besitzer stende/als baldt dem
Schammerichter die sachen/die sie gelesen vnd zu referieren vrbittig/
anzeigen/vnnd das der Schammerichter jeder zeit nach gestalt vnd
gelegenheit derselben sachen darüber bescheidt gebe/welche sachen
vnd in was ordnung dieselbigen zu referieren / fürzunehmen / doch der
gestalt/das der abkommend Besitzer alle acta/die er hinder im hat/
vnd auch gelesem/erschen/studiert/in denen er ad referendum vnd cor-
referendum gefasst / vor seinem abscheiden / vor dem Gericht erledige.
Das auch Schammerichter vnd Besitzer in dem solche bescheiden-
heit hal-

Shammergerichts Ordnung. XX

hent halten / damit der abkommend nicht eben in einem Rath alle Acta/sonder nach gelegenheyt in andern Rätthen zu referieren/zuges lassen werden mög.

Item der 22. §. ansehend: Als auch etc. der Visitation abschiedts des 59. Jars.

Als auch in der Reichsordnung vnd dann im deputations Abschiedt versehen/das die ordinarij Besitzer die ire dienst auffsagen/so fern ihre platz nicht zeitlicher mit andern ersetzt würden ein bestimmte zeit nachdienen/vnd die ihnen vndergebene Sachen / darinn sie zu referieren gefasst/vor irem abscheiden von Gericht souiel möglichen referieren vnd erledigen sollen/vnd aber solchem zu entgegen sich selbhero zugetragen/das etliche vom Shammergericht abgescheiden/vñ weder die gehabte Sachen referiert / noch die in der Ordnung bestimmten sechs Monaten nachgedienet haben/dardurch dann denselben vnd andern Sachen beschwerliche ver hinderung erfolgt. So soll der Herz Shammerrichter vnd Besitzer nun hinsüan / wann ein Besitzer seinen dienst auff sagt/ darob seyn/vñ denselben fleissig anhalten/das er laut gedachter Ordnung sein gebürliche zeit nachdient/vnd vermög ernandts deputation abschiedts die gelesene Sachen expediere/vnd auch on erhebliche gnugsame vrsache anderer gestalt/oder vnder dem schein das er solchs selbs gegen der Keyserlichen Majestat/vnd den Reichs Stenden soll verantworten/vom Gericht nit abscheiden lassen.

Deßgleichen der 23. §. ansehend: Vnd damit etc. seztgedachter Visitation abschiedts des 59. Jars.

Vnd damit in künfftig die von neuen ankommende Assessores sich dessen auß vnwissenhent nicht zu entschuldigen / so soll der Herz Shammerrichter vnd Besitzer anfenglich so oft ein jeder Besitzer nach beschehener presentation auffgenommen wirdt / ihm solches neben seinem gewöhnlichen Jurament auch außtruckentlich einbinden.

Dann auch der 1. §. ansehend: Erslich nach dem etc. der Visitation abschiedts des 1564. Jars / dardurch die nechst vorgeschriebenen §. auß den Visitationen abschieden des 56. 57. vnd 59. Jars declariert vnd erklet/ auch etwas limitiert werden.

Erslich nach dem in verschiener Visitation vnder andern für

D ij kommen/

Der Erste Theil/des Keys.

kommen / daß bey der weilen jüngere Sachen vor den eltern durch
vrrtheil erledigt vñ außgesprochen werden/welches für etwas frembd
angesehen vnd notiert wirdt/Vnd aber sich in den anzeigen erfunde/
daß solchs zum theil auß diesem/das die abkommenden Besitzer alle
Sachen so sie vnder handen/die sie auch gelesen/ersehen/studiert/in
denen sie ad referendum & correferendum gefasst/vor ihrem abscheiden
von dem Gericht/wie in dem abschiedt des 57.^a Jars allhie zu Spene
auffgericht vñnd begriffen/ erledigen sollen/ erfolgen thue. ^a Wiewol
nun berürter Abschiedt des orts seines ganzen inhalts dermassen ge-
stellt / daß der Schammerrichter sein selbs ermessen nach jeder zeit wol
in diesem gebürlich einsehens thun vnd ordnung geben mag / derwe-
gen hieruon ferner anregen zu thun nicht hoch nötig / jedoch vnd die-
weil in berürtem abschiedt desselbigen orths vnder andern gesetzt/
daß ein abkommender Besitzer alle Acta referieren sol/te. Darauß
villleicht verursacht/das jüngere Sachen den eltern fürgezogen wer-
den/So declariren vñ erklären wir diesen Artikel dieser gestalt/ daß
ober das jenig darinn gesetzt der Schammerrichter vnd Besitzer sol-
che bescheidenheit halten / damit der abkommend nicht eben in ein
Rath alle Acta/sonder nach gelegenheit in andern Rätchen zu refe-
rieren zugelassen werden mög/ Daß auch der Schammerrichter vnd
Besitzer solche relationen dahin richten / das dennocht der abkom-
mend Besitzer die eltiste vñnd privilegierte Sachen/auch die wich-
tigsten vor den jüngsten vnd geringern expediern/damit ob gleich ge-
ringe Sachen in bestimmter weil zu end nicht gebracht werden/das
dannocht dieselben mit wenigern verlust der zeit nachmals durch an-
dere Besitzer ad referendum & correferendum widerumb besichtigt vnd
geurtheilt werden mögen.

^a
§. 20. anfas-
hend: Dies
weil auch 20.

Zum 7. §. dieses Tittels ansehend: Es sol auch etc. gehört der 6. §.
ansehend: Vnd wiewol etc. der Visitation abschiedts des 50. Jars/so
daroben bey dem 18. §. des 10. Tittels verzeichnet ist.

Der 10. §. dieses Tittels ansehend: Vnd sollen die Referenten 20.
ist gezogen auß dem 9. §. ansehend: Vnd so ein handel etc. der Visita-
tion abschiedt des 1531. Jars.

Vnd so ein handel wie sezt gemeldt in diffinitiuis oder in interlocu-
torijis referiert/ so als baldt nach beschehen Votis vnd beschluß / die Bro-
theil begriffen/wñnd widerumb öffentlich verlesen / vñnd in ein sonder
Buch / ehe die Referenten an andere orth verrucken / laut der alten
Augspurgischem ordnung/^b vnder dem Tittel: Die Prothonotarien
vñnd

^b
Des 1500.
Jahrs/ am
53. Blat des
ersten theils.

vnd Assessores sollē die vrtheil in ein Buch schreiben/ ic. geschrieben/
vnd durch die Referenten subscribirt werden / ehe man einig weiter
Acta oder Hendel fürnimpt.

Zu diesem 10. §. gehört auch der 3. §. der Visitation abschiedt des
56. Jars/so hieoben bey dem 19. §. des 10. Tittels verzeichnet ist.

Der 12. §. dieses Tittels ansehend: Item ordnen wir so ein Besi-
tzer etc. ist gezogen auß dem 19. §. ansehend: Item ordnen wir so ein
Assessor etc. der Visitation abschiedts des 31. Jars.

Item ordnen wir so ein Assessor oder Besitzer einer Parthen
mit Sippschafft/Schwagerschafft/oder sonst/dero er *de iure* möcht re-
cusiert werden/verwandt/soll er solchs Chammerrichtern vnd Besi-
zern anzeigen/vnd sich derselben Sach gantzlich entschlahen.

Der letzte theil dieses 12. §. ansehend: Vnd ob einer oder mehr etc.
ist gezogen auß dem 20. §. ansehend: Ob aber einer oder mehr etc. der
Visitation abschiedts des 31. Jars.

Ob aber einer oder mehr von Assessorn solchs vmbgehen/mögen
die Procuratores die verstandnus dem Chammerrichter zum füg-
lichsten vnd in geheim anzeigen / der als dann gebürlichs einsehens
thun sol.

Der 13. §. dieses Tittels ansehend: Vnd damit allerley nachred ic.
ist gezogen auß dem 18. §. ansehend: Item damit allerley nachred etc.
der Visitation abschied des 31. Jars/doch in diesem 13. §. gebessert.

Item damit allerley nachred vnd verdacht fürkommen vnd ver-
mitten/so sollen die Assessores sich teglicher gemeinschafft vnd fami-
liaritet mit den Procuratorn gantzlich enteuffern: auch kein Procu-
rator bey den Assessorn zu kost gehen / sonder sich in dem der alten
Ordnung gemess halten. Desgleichen soll kein Procurator bey den
Prothonotarien kost haben.

Hieher gehört auch der 20. §. ansehend: Ferner ic. der Visitation
abschiedts des 56. Jars.

Ferner sollen allerley vnrichtigkhey vnnd verdacht zu verhüten

Der Erste Theil/des Keyf.

hinsfür zween gebrüder/ deren einer Assessor/ der ander Procurator/
am Keyf. Schammergericht nicht zugelassen werden.

Deßgleichen der 21. §. ansehend: Es sollen etc. der Visitation ab-
schiedts des 56. Jars.

Es sollen auch Schammerrichter vñd Besizer die Parthenen/
die rechtshengige Sachen am Keyf. Schammergericht haben/in dienst/
behaffung/oder zu kost nicht bey sich haben.

Item der 27. §. ansehend: Ferners etc. der deputation vñd visita-
tion Abschiedts des 57. Jars/ der auß dem obverzeichneten 20. §. der
Visitation abschiedts des 56. Jars gezogen ist.

Ferners so sollen allerley vnrichtigkenten vñd verdacht zu ver-
hüten/ hinsürter zween gebrüder/ deren einer Assessor/ der ander
Procurator/ am Keyf. Schammergericht nicht angenommen wer-
den.

Der 16. §. dieses Tittels ansehend: Item es sollen die Assessores
etc. ist gezogen auß dem 26. §. Versic. ansehend: Dergleichen die Acta
etc. der Visitation abschiedt des 31. Jars.

Item sollen die Assessores die Rathstuben jeder zeit/ nach gehal-
tenem Rath nach ihnen zuthun lassen/ aller handt vn Rath zu für-
kommen. Dergleichen die Acta vñd gerichtlichen Hndel/ so ihnen zu
referieren gegeben/ in ihrer behaffung nicht vor den Dienern vñd
Haußgesinde liegen lassen/ sonder in guter geheim vñd verwarung
halten. Vñd sol also vñd dermaß durch alle Person vernehmung gesche-
hen/ damit die Parthenen vñd Procuratores nicht erfahren mögen/
wer die Referenten seyn/ vñd was die Vrtheil vor eröffnung inhalt/
sondern sollen Schammerrichter/ Assessores vñd Prothonotarien alle
rathschleg auffß geheimest bey ihnen behalten.

Zu diesem 16. §. gehört der 7. §. ansehend: Ferner sollen die Besi-
zter etc. der Visitation abschiedt des 56. Jars.

Ferner sollen die Besizer die Acta so ihnen ad referendum zuge-
stelt mit fleiß verschliessen vñd verwaren/ vñd nicht an vngewarfa-
men

Chammergerichts Ordnung. XXII

men örthern / dadurch die Namen der Referenten / denen so es nicht gebürt / abzunemen seyn möchten / liegen / noch dieselben oder dabey übergebne informationes iuris abcopiern oder aufschreiben lassen / Vnd ober das ihre Diener beendigen / daß dieselbige sie (ihre Herren) als Referenten nicht vermelden / vnd wo sie für sich selbst / oder etwan ungesehrlich / die heimlichkent der gerichtts Acten oder des Gerichts erführen / dasselbig zu verschweigen vnd nicht zu offenbaren.

Hieher gehört auch der 19. §. ansehend: Wir ordnen etc. der deputatton vnd Visitation abschiedts des 57. Jars.

Wir ordnen vnd wollen auch / daß dem §. in der Chammergerichts ordnung ansehend: Item / es sollen die Assessores die Acta etc. Titul. 13. von der Besizer ampt im Rath / im ersten Theil zu ende wie folgt / zugesetzt werde. Vnd ober das ihre Diener beendigen / daß dieselbigen sie (ihre Herren) als Referenten nicht vermelden / Vnd wo sie für sich selbst / vnd etwan ungesehrlich / die heimlichkent der gerichtts Acten oder des Gerichts erführen / dasselbig zu verschweigen vnd nicht zu offenbaren.

Zu dem 17. §. dieses Tittels ansehend: Damit auch die Sachen etc. gehört der 3. §. ansehend: Item nach dem etc. der Visitation abschiedts des 1531. Jars.

Item nach dem die Spenrische ordnung vermag / daß auff die gebetten Proceß / wenn die wider Parthey die anderst zu verhindern begert / alle zeit ad proximam audientiam soll gehandelt werden / vnd des halb beschluß beschehen / vnd sich solch bescheidt zum offtermals lang verzogen / So ordnen wir / zu förderung der Sach / das auff solch beschluß / nun hinfürter zum lengsten ad secundam audientiam bescheidt gegeben / vnd nicht lenger auffgehalten werden soll.

Zu dem andern theil dieses 17. §. ansehend: Was aber sonst etc. gehört der 12. §. ansehend: Item / die weil den Partheyen etc. der Visitation abschiedts des 31. Jars.

Item / die weil den Partheyen hochpfendlich vnd mercklich beschwerlich / so die sachen durch lange zeit / mit schwerlichem kosten vnd darlegen / auch grosser mühe vñ arbeyt / zu beschluß bracht / daß sie erst mit dem außspruch in die leng auffgehalten werde sollen: Vñ aber ein

Der Erste Theil/des Keyfs.

²
Des 1530.
Jars/ vnnnd
sonderlich
am 214. blat
des 1. theils.

Artikel im^a jüngst gehalten Augspurgischen Reichs abschiedt / vns
in sonder auffgelegt / in der Reformation der maß ordnung fürzu
nemen / damit in einer jeden Sach/ nach endlichem beschluß dersel
ben/ in dem nechsten halben Jar/ die Vrtheil außgesprochen werden
mögen. Demnach ordnen wir / 2c. nach guter gehabter erkündigung
vnd erfahrung/ so in einer interlocutori beschlossen / daß in dreyen Mo
naten den nechsten darnach/ vnnnd in einer diffinitive oder hauptfach
die Vrtheil in sechs Monaten zum lengsten außgesprochen/ den Par
thenen mitgetheilt/ vnd darüber nit verzogen oder auffgehalten wer
den sollen.

Zu diesem 17. s. gehört der 8. s. anfangend: Vnd damit etc. der Visi
tation abschiedts des 50. Jars.

Vnd damit solche Relation desto schleuniger ihren fortgang er
langen vnnnd expediert werden mögen/ wo dann die bescheidt etwas
gering scheetzig/ so soll sich ein jeder diffinitive Rath in zween bescheidt
Rath außtheilen/ Da aber die interlocutorie ansehenlich vnd etwas
wichtigs/ sol die bescheidenheit gehalten werden / das die Assessoren/
zum wenigsten so viel die ordnung erfordert/ dieselbig zu erörtern bey
einander bleiben/ damit die zusamen geordnet bey einander in der
ordnung verharren.

Hieher gehört auch der 16. s. anfangend: Diweil auch etc. der Vi
sitation abschiedts des 56. Jars.

Diweil auch auff geringe submissiones die schlechte bescheidt
als Termini vnd anders belangt zu verzug der Sachen/ zum offter
mal viel zu lang auffgehalten werden / so sollen hinfürter dieselben
schlechte bescheidt/ auch etwan prorogationes & dilationes probationum ex
iudiciali prothocollo, als baldt den andern tag nach der audienz/ darin
die submissiones geschehen/ ohne fernere complierung der Acten (es
sey dann besonderlich von nöten) gefasse/ oder durch den Keyf. Cham
merrichter / vnnnd zum wenigsten zween Assessores gegeben werden/
Doch wo die Procuratores vorkunden in solcher dilation vnd proro
gation begern/ sollen inen dieselben auff befehl des Chammerrichters
in der Sanktley verfertigen zulassen/ dardurch vnbenommen seyn.

Item der 11. s. anfangend: Als dann etc. der Visitation abschiedts
des 64. Jars.

Als

Schammergerichts Ordnung. XXIII

Als dann ferrer bey etlichen Jarn her alle vnd jede audienz mehr als zuuor Submissiones vnd beschluß einfallen/so sich hernacher heuffen/vnd aber dieselbigen Submissiones nicht weniger als andere Relationes zu befürdern von nöten / da beneben die geringe Submissionen vnd Sachen/als da ratione termini, desertionis, supplicationis, inhibitionis, responsionis, dilationis Commissariorum, &c. zu bescheidt gestellt / solche geringe Submissiones bey der weilen in relationibus interlocutoriarū ordinarijs auch eingezogen/vnd vnder habentibus vim definitiuarū interlocutoriarum auffgezeichnet werden / welches den wichtigen interlocutorijs verhin- derlich/ So setzen vnd wollen wir/das obuermeldte geringe Submissi- ones, vnd dergleichen / am Sambstag extraordinariē, vnd sonst in den bescheidt vnd andern vnvolkommen Rāthen expediert vnd erlediget. Vnd damit solchs sein fūrgang erlangen vnd gehalten werden mög/ so sollen in distributionibus actorū solche geringe Submissiones von andern Acten/darīn definitiuē beschlossen/separatim vn̄ abgesondert den Beso- figern vndergeben werden.

Zu dem letzten 5. dieses Tit. gehört auch der 10. 5. der Visitation abschiedts des 50. Jars/so daroben bey dem 5. 5. des 10. Tit. dieses theils verzeichnet ist.

Item was daroben bey dem 5. 5. des 10. Tit. geschrieben stehet.

Zu diesem Tittul gehört der 3. 5. anfangend : Ferner etc. der Visi- tation abschiedts des 60. Jars.

a Ferner setzen/ordnen vn̄ wollen wir auß bewegenden vrsachen/ daß die manualia Prothonotariorum vnd Notariorum niemandts auß den Gewelben zu tragen gegeben/ Da aber ein Besizer darīn sich zu er- sehen/sollen solche manualia mit vorwissen des Herren Schammerrich- ters demselbigen durch die Leser in den Gewelben / zu besichtigen/be- hendigt werden / Da aber dieses ober solches vberschritten/soll der Herr Schammerrichter dagegen ex arbitrio gebürliche straffe furnem- men.

²
Dieser 3. in dem Reichs abschiede zu Aug. purg 5. Ferner. fol. 32. pag. 1. In no 66. ein- verleibt vnd geordnet/dz dē Besizer solche manu- alia auch im Rath zu bes- sichten wer- den mögen.

Item der 4. 5. anfangend: Als dann etc. Vnd der 5. 5. anfangend: Es sollen etc. der Visitation abschiedts des 64. Jars. Darunder in dem 4. 5. von einm Puncten gehandelt / so zu dem 16. 5. dieses Tittuls mag geschrieben werden. Weiler aber mehr stück in sich begreiffet / die zu dem angeregten 16. 5. nit gehören/ hab i. h. denselben 4. 5. mit einander hieher verzeichnet.

Als

Der Erste Theil/des Keyf.

Der 4. §.

^a Als dann zu der gewöhnlichen außtheilung der Acten / dieselben so die außgetheilt mehrmals in der Rathstuben liegen bleiben / vnnnd die auffgesteckte Zedel / den jenigen sie zugeschrieben dauon abgefalsen / derwegen man nachmals nit wissen mag / wem die ad referendum zugestellt / Zu dem auch Referens vnd Correferens hierdurch bey der weilen offenbart / oder zum wenigsten nicht gar in geheim gehalten werden mögen / Zu dem bey derweilen die Acta sich verlieren / auch Producta vnnnd Consilia daruon kommen / vnnnd gleicher gestalt die Supplicationen ad referendum vbergeben / auch liegen bleiben / Vnnnd da solche Supplicationes nit decretiert / nachmals auch nicht befunden werden kan / wem die zugestellt oder befohlen / solches künfftiglich zu verhüten / statuiren vnnnd setzen wir / das hinfüran die Bessitzer gleich als baldt nach beschehener außtheilung ein jeder ihm zugestellte Acta zu Hauß tragen / verwarlich behalten / die Supplicationen bey sich nemen / fürderlich erledigen / vnnnd dergleichen fürter nicht mehr in der Rathstuben liegen lassen. Zu dem die Acten dahin sie gehören mit iren Productis vnd Consilijs ergenkt jedes mals widerumb vberantworten / Darüber daß der Schammerrichter auch auffsehens haben / vnd den oberfahrenden zu gebürender straff anzuhalten nit vnderlassen soll.

Der 5. §.

^b Es sollen auch die Herrn Bessitzer / so sie Concepta außganger Citationen / Mandaten / vnnnd ander Proceß auß der Sankzeley / deßgleichen beyweilen die Consilia so von den partibus pro informatione in Rath vbergeben zu besichtigen / fördern vnd nemen / hinfürö widerumb ein jedes an sein orth vberantworten.

XIIII

Bey dem XIIII. Tittel.

Sonder Bessitzer Ampt im Gericht.

Im anfang dieses Tittels / Vers. Aber nach eröffnetem vrtheil ic. Gehört der 9. §. ansehend: Vnd demnach etc. der Visitation abschiedts des 1556. Jars.

Vnd demnach die Schammergerichts ordnung vermag / das in gerichtlicher audienz nach eröffnug der vrtheil vnd bescheidt neben dem Schammerrichter acht Bessitzer / vnd vnder denen der Grauen oder Herren einer / volgendts in der audienz contumatiarum ein Graue
oder

Chammergerichts Ordnung. XXIII

oder Herr an des Chammerrichters statt vñnd vier Bessizer sollen sitzen bleiben / vñnd aber die menge der Sachen erfordert / daß neben der audientz andere gerichtliche Hndel auch versehen werden / So sollen nun mehr bey dem Chammerrichter oder präsidenten nach eröffnung der vrthell vñnd bescheidt nit mehr dann ² vier / vñnd volgendes in der ombfrage der Contumattien nicht mehr dann zween Bessizer bis zu gewöhnlicher zeit sitzen bleiben / vñnd die andern Bessizer sollen als baldt im Rath zu befürderung vñnd abhelfung der Sachen supplicationes / geringe bescheidt / vñnd andere extraordinarij Hndel für die handt nemen / vñnd die so viel möglich expedieren.

^a
Dieses mit der zahl der Bessizer so sitzen bleibet / ist nachmals verendert worden.

Ben dem XVI. Tittel.

XVI,

Von des Keyf. Fiscals ampt

ausserhalb des Gerichts / vñnd von seinen deputaten.

Jeher des Fiscals deputaten betreffend gehört der 47. s. ansehend: Nach dem etc. der Visitation vñnd deputation abschiedts des 57. Jars.

Nach dem dann weiter des Fiscals halben in der Visitation fürkommen / ob wol zween deputaten / zu seinen Sachen inhalt der ordnung im zugeordnet / so befindet sich doch daß die bescheidt indifferenter referiert werden / darauß andern Sachen ver hinderung entsteht / daß auch se zu zeiten die gedachten deputaten auß der ordentlichen relation zu verfertigung der Fiscalischen bescheid / erfordert / vñnd dero wegen dieselbigen relationen impediert werden / Derohalb so ordnen vñnd wollen wir / daß hinsüro zu den seßigen zweyen noch zwei Personen / der gestalt zugeordnet werden / daß dieselben ausserthalb der diffinitiuen sonst alle andere interlocutorien in Fiscalischen Sachen / doch extra ordinem, wie von alter herkommen durch diese vier allein begriffen vñnd der gemein Rath darmit nit beschwert / oder auch die ordentliche relation hierdurch verhindert / sonder also eins neben dem andern gefürdert / vñnd daß in ein jeden halben Jar einer der alten / vñnd einer der newen deputierten abtreten / vñnd zween andere newen an derselben statt geordnet / auff das also durch solche abwechselung der Personen / ein jeder Bessizer der Fiscalischen Sachen vñ Proceß bericht empfangen / vñnd nicht allein zween darmit beladen werden.

Zu dies

Der Erste Theil/des Keys.

Zu diesem Tittel gehört auch der 14. §. der Visitation abschiedts des 64. Jars/so daroben zum end des 7. Tittels verzeichnet ist.

Ben dem XVII. Tittel.

Von des Keys. Fiscals ampt in der gerichtlichen audiens.

V diesem Tittel gehört der 8. §. anfangend: Ob auch wol etc. der Visitation abschiedts des 67. Jars.

Ob auch wol der Keys. Fiscal/so oft vnd viel es desselben notturfft erfordert in nouis anzuruffen mög vnd macht hat/Im auch die Procuratores darauff zu antworten vnnnd einzulassen schuldig/So ist doch in dieser Visitation weiter fürkommen/das sich vielfaltig begibt / ob gleich die Procuratores mit ihrer handlung gefasst/das sie doch dieselben darauff nit so baldt vbergeben/sondern allein zu verlengerung vnd auffhalt der sachen/wenn die ordnung in præfixis an sie kompt/dieselben einzubringen sich er bieten/vnd dardurch des Fiscals contumaciren eludieren. Hierauff ordnen vnnnd wollen wir / das hinfüro die Procuratores/wenn sie mit handlung gefasst/dieselbe auff beschehen anruffen/gleich fals in nouis einbringen/oder sich derwegen gebürlich entschuldigen sollen.

Hieher gehört der 26. §. anfangend: Der Keys. Fiscal etc. der Visitation abschiedts des 56. Jars.

Der Keys. Fiscal sol sein Prothocol fleissig vnd in guter ordnung halten/also das in den eltisten Sachen zum ersten procediert/gleichheit gehalten/vnd keiner vor dem andern beschwert were / vngeachtet aller Extraordinari beselch so im zukömen oder zukommen möchten.

Deßgleichen der 39. §. anfangend: Der Keys. Fiscal etc. der visitation vnd deputation abschiedts des 57. Jars / welches erster theil auß nechst obverzeichneten 26. §. der Visitation des 56. Jars gezogen. Doch mit einer in diesem §. herzu gethane limitation.

Der Keys. Fiscal sol auch sein Prothocol fleissig vnd in guter ordnung halten / also das in den eltisten Sachen zum ersten procediert/gleichheit gehalten/vnd keiner vor dem andern beschwert werde/vngeachtet

Chammergerichts Ordnung. XXV

geacht aller Extraordinari befehl / aufferhalb vnser vnd gemeiner stende des Reichs bewilligung in gemeiner Reichs versammlung außgangen/so ihm zukommen/oder zukommen möchten. Als auch in die berathschlagung gezogen/das von wegen des Fiscals proceß die legstedt Monatlich ihm zu erkennen geben solten / was bey ihnen in des Reichs anlagen/die Stende auff ihr anschlege erlegt hetten. Aber den legstedten etwas beschwerlich seyn möchte Monatlich solche anzeige zuthun / So setzen vnd stellen wir die anzeige auff zween Monat/ daß also dem Fiscal von einer jeden legstadt / was vnd wer bey se erlegt/ Jährlich sechs anzeige geschehen sollen. Auff dem fall aber ein legstadt zu bestimpter zeit kein anzeig thete/ so soll er der Fiscal darfür halten/daß bey derselben legstadt auff die nechst vorgehende ihr anzeige nichts erlegt were/sich in seinen Processen darnach zu richten.

Zu dem letzten §. dieses Tittels gehört der 36. §. ansehend : Da aber etc.der deputation vnd Visitation abschiedts des 57. Jahrs.

Da aber der Cankley ihre labores oder andere schulden auff einer Parthenen außständen / vnd der Procurator so derselben Parthenen gedient/ nicht noth hette monitoria außgehen zulassen / darmit dannoch der Cankley das jenig so se gebürt/auch entricht/vnd sie bey ihren gefellen gehandthabt werde / so soll als dann der Keyf. Chammergerichts Procurator Fiscal durch gebürliche Monitoria vñ Proceß solche der Cankley außstendige schulden einzubringen schuldig seyn.

Bey dem XVIII. Tittel.

XVIII.

Von personen der Advocaten vnd Procuratorn/wie sie geschickt/vnd wie viel deren seyn sollen.

Der anfang dieses Tittels ist gezogen auß dem 35. §. ansehend: Item es sollen hinfürter etc. der Visitation abschiedt des 1531. Jahrs.

Item es sollen hinfürter ober vier vnd zwentzig Procuratores nicht angenommen/vnd die so angenommen/laut der alten ordnung ehe vnd zuvor sie angenommen/examinirt werden.

E Bey

Wie man Procuratores vnd

Aduocaten bestellen/wie viel/vnd was

Sachen ein jeder annemen soll.

Ob dem 1. §. dieses Tittels ansehend: Nach dem sich teglich begibt etc. gehört der 5. §. ansehend: Weiter befindet sich etc. der Visitation abschiedt des 51. Jars.

Weiter befindet sich / daß der mehrer theil der Procurator vnd Aduocaten des Keyf. Schammergerichts/ sich des procurierens allein beflissen/vñ sich mit dem aduociern/auff begern der Partheyen/nit wollen beladen / dardurch dann die Partheyen beschwert / vnd zum offtermal Aduocaten nicht bekommen mögen / auff das dann solcher mangel auch abgeschafft werde / So ordnen wir/ der Keyf. Maieft. Commissarius vñnd Visitatores/ daß die Procuratores vnd Aduocaten hinfürter/ wo sie von Partheyen denen sie procurieren/ zu aduociern gebetten vnd angesprochen werden/ dasselbig nicht sollen abschlagen/vnd sich ehe mit desto weniger Sachen beladen/auff das an Aduocaten nicht mangel sey.

Zu diesem 1. §. gehört auch der 27. §. ansehend: Vnd demnach etc. der Visitation abschiedts des 56. Jars.

Vnd demnach an diesem Keyf. Schammergericht vnder andern wichtigen Sachen dieses nicht die geringste beschwerung ist/ daß sich die Procuratores allein des procurierens vnderziehen/vnd den Partheyen in den Sachen zu aduociern abschlagen/ Vnd wo ihnen die Partheyen andere Aduocaten nicht bestellen wollen in der Sachen zu dienen gar weigern/darauß sich dann befindet/daß dem^a abschied so in der Visitation im Jar 51. gegeben / biß anher in diesem puncten nit nachgesetzt. So setzen vnd ordnen wir abermals mit ernstlichem befehl/daß die Procuratores hinfürter bey ihren Enden / darmit sie dem Schammergericht zugethan/den Partheyen von denen sie neben der procuration auch zu aduociern ersucht vnd angesprochen werdē/ dasselbig nicht sollen abschlagen/ vñnd die Partheyen andere Aduocaten zu bestellen beschweren / sonder der Sachen desto weniger annehmen / auff das sie den Partheyen mit aduociern vnd procuriern können behülfflich seyn.

Hieher gehört auch der 40. §. ansehend. Vnd demnach etc. der deputation vnd Visitation abschiedts des 57. Jars / der auß dem nechst obgeschrie-

Chammergerichts Ordnung. XXVI

obgeschriben 27. §. der Visitation abschiedts des 57. Jahrs gezogen/
doch mit einer zum end angeheuckter limitation.

Vnd demnach an diesem Keyf. Chammergericht sich befunden/
daß etliche Procuratores allein des procurirens sich vnderziehen/ vñ
den Partheyen in den Sachen zu aduocieren abschlagen/ vnd wo ihñ
die Partheyen andere Aduocaten nicht bestellen wöllen/ in der Sa-
chen zu dienen gar weigern/ darauff sich dann befindet/ daß dem be-
fehl in der Visitation/ im Ein vnd fünfzigsten Jar gegeben/ biß an-
hero in diesen Puncten nicht nachgesetzt. So setzen vnd ordnen wir
abermals mit ernstlichem befehl/ daß die Procuratores hinfürter bey
ihren Enden/ damit sie dem Chammergericht zugethan/ den Par-
theyen/ von denen sie neben der procuration/ auch zu aduocieren er-
sucht/ vnd angesprochen werden/ dasselbig nicht sollen abschlagen/ vñ
die Partheyen andere Aduocaten zu stellen beschweren/ sonder der
Sachen desto weniger annemen/ auff das sie den Partheyen mit ad-
uocieren vnd procurieren köndten behülfflich seyn/ Es wer dann das
sie solchs auß sondern vrsachen durch Chammerrichter vñ Besizer
erlassen würden.

Item der 29. §. ansehend: Dieweil auch etc. der Visitation ab-
schiedt des 56. Jars.

Dieweil auch die Procuratores die partheyen mit obermessigen
subarrationibus vnd belohnung viel zu hoch beschwern vnd vbernehmen/
vnd folgendts etwan junge Aduocaten so der gerichtlichen Sachen
noch nicht geübt/ ohn der Partheyen wissen vnd willen gebrauchen/
dardurch dann die Partheyen leichtlich verkürzet vnd vernachttheilt
werden mögen/ insonders so die Procuratores die Producten vñ
handlung/ so also durch die jungen Aduocaten gestellt/ mit fleiß nicht
reuidiren vnd der notturfft nach erwegen. So setzen vñ ordnen wir/
daß hinfürter kein Procurator die Partheyen mit obermessigen sub-
arrationibus oder belohnung beschweren/ auch ohn vorwissen der Par-
theyen keinem andern Aduocaten die sach vertrauen vñnd befehlen/
sonder ein seder selbst in denen Sachen die er angenommen aduocie-
ren sol/ oder wo sie se junge Doctores in Sachen gebrauchen wöllen/
daß dasselbig mit vorwissen der Partheyen geschehen/ vñ das sie zum
wenigsten derselben Aduocaten so sie gebrauchen producta vñ hand-
lung mit fleiß erschen/ erwegen/ examiniern/ vnd der gestalt verferti-
gen/ daß einiger mangel/ vnfleiß oder versaumnus darinn nicht ge-
spürt werden möge.

E ij Dann

Der Erste Theil/des Keyß.

Dann auch der 41. §. anfangend: Wir setzen zc. der deputation vnd Visitation abschiedts des 57. Jars/ so auß dem nechsten 29. §. der Visitation abschiedts des 57. Jars ist gezogen.

Wir setzen/ ordnen vnd wollen auch / daß hinfürter kein Procurator die Parthenen mit vbermæssigen subarrationibus oder belohnungen beschweren/ auch ohne vorwissen der Parthenen/ keinem andern Aduocaten die Sach vertragen oder befehlen/ sonder ein jeder selbst in den Sachen die er/darinn zu aduocieren/ angenommen/ aduocieren sol/ oder wo sie se junge Doctores in Sachen gebrauchen würdē/ daß dasselbig mit vorwissen der Parthenen geschehe/ vnd daß sie zum wenigsten derselben Aduocaten/ so sie gebrauchen producta/ vnd handlung mit fleiß examinieren/ ersuchen/ erwegen/ vnd der gestalt verfertigen/ daß einiger mangel/ vnfleiß oder versaumnuß darinn nicht gespürt werden mög.

Sum 2. §. dieses Tittels/ anfangend: Dergleichen etc. gehört auch der 28. §. anfangend: Vnd wiewol etc. der Visitation abschiedts des 56. Jars.

Vnd wiewol vorhin in der Schammergerichts Ordnung versehen / daß kein Procurator sich mit zuviel Sachen beladen soll/ vnd aber daselbst keine gewisse anzahl der Sachen gesetzt / darauß erfolgt ist / daß sich etliche mit zuviel Sachen beladen vnd vbernehmen/ dadurch die Parthenen beschwerlich auffgehalten/ So setzen vnd ordnen wir/ daß kein Procurator hinfürter ober 200. Sachen zum höchsten/ ohne vorwissen vnd erlaubnuß Schammerrichter vnd zweyer Benschitzer/ annemen sol/ vnd daß die so sekunder mehr haben/ sich keiner andern Sachen dann irer Herrschafftē/ von denen sie dienstgelt haben/ vnderziehen/ Sonder den so sie sekund haben mit fleiß abhelfen/ vnd sich hinfürter darüber nit beladen sollen. Vnd auff das auch etwan nach menge der Sachen an Procuratorn kein mangel sey/ so sollen Schammerrichter vnd Benschitzer jederzeit macht haben/ die anzahl der Procuratorn nach gestalt vnd gelegenheyt der Sachen zu mehren.

Hieher gehört auch der 29. §. anfangend: Dieweil etc. der Visitation abschiedt des 59. Jars.

Dieweil auch in der ordnung wolbedächtlich versehen / daß die Procuratores nit mehr Sachen annemen sollen / dann sie vngefehrlich auß

Shammergerichts Ordnung. XXVII

Uch außrichten mögen/ vnd daß zu verhütung desselben der Herz
Shammerrichter vnd die Besizer se zu zeiten bey den Procuratorn
sich erkündigen/ auch ihnen bey ihren pflichten aufflegen sollen/ anzu-
zeigen/ wie viel ihr jeder Sachen hab/ damit sie als dann den senigen
(die mit Sachen zuviel oberladen) aufflegen mögen/ so lang bis die-
selben Sachen zum theil erörtert/ darzu andere newe ohne sonderlich
vortwissen vnd willen des Herren Shammerrichters vnd Besizer
nicht mehr anzunemen. Wir aber in dieser Visitation befunden/ daß
solchem bis anhero nit nachgesetzt / sonder etliche Procuratores noch
zur zeit mit der massen vielen Sachen beladen/ daß sie nicht vermut-
lich/ daß sie denselben allen der Partheyen notturfft nach der gebür
außwarten können. Neben dem daß sie auch etwan in ihren anzei-
gungen / wo die von ihnen erfordert werden / ihren Partheyen oder
Herzschafften an statt der anzal Sachen anzeigen / Vnd also da sie
von einer Parthey oder Herzschafft viel Sachen haben/ dieselben nit
mehr als für eine setzen. So ordnen vnd setzen wir / daß hochgedach-
ter Herz Shammerrichter vnd die Besizer obbemeldter Artikel
der ordnung gleichförmig halten/ denselben hinfüro mit allem ernst
nachkommen/ vnd berürte erkündigung vñ notwendige verordnung
im Jar auffß wenigst zwey oder mehrmal/ bey inen den Procuratorn
thun/ darauff sie auch bey den pflichten (deren sie jeder zeit darbey zu
erinnern) die warheit vnd nicht allein ihre Partheyen/ sonder auch
die anzal aller vnd jeder Sachen vnderschiedlich anzuzeigen schuldig
seyn sollen. Vnd demnach diß fals die Sachen nicht wol auff ein gute
anzal wie viel einem jeden Procuratori zu gestatten zu richten/ So
werden sich hierinn der Herz Shammerrichter vnd Besizer ihrer
selbst discretion vnd nach gelegenheyt der Sachen vnd Procuratorn
wol wissen der gebür zu halten.

Zu dem letzten 5. dieses Tittuls/ Versic. ansehend: Vnd welchen
Advocaten etc. gehört der 37. 5. ansehend: Item welchem Procura-
tor etc. der Visitation abschiedts des 1531. Jars.

Item welchem Procurator *Causæ pauperum* zugeordnet
werden/ die soll er behalten/ vnd keinem
andern auffhencken.

E iij Bey

Von substituirten vnd nachge-
setzten Procuratorn/vnd vbergebung
der Sachen.

Der anfang dieses Tittels ist gezogen auß dem 39. §. ansehend:
Item so ein Procurator etc. der Visitation abschiedt des 1531.
Jars. Vnd auß dem 10. §. ansehend: Item als in dieser etc. der Visita-
tion abschiedt des 33. Jars.

^a
39. §. der Vis-
itation des
31. Jars.

^a Item so ein Procurator von dem Schammergericht abstehen/
vnd nit mehr daran procuriern würd/ soll er kein substitution zuthun
macht haben/ sonder die Partheyen/dero Procurator er gewesen ist/
frey stehen/ in ire Sachen andere Procuratores zunemen/ nach irem
gefallen.

^b
10. §. der Vis-
itation 31.
Jars.

^b Item als in dieser Visitation ferner befunden / daß die Procu-
ratores der Partheyen sachen annemen/ vñ fürter dieselben/in krafft
der Clausulen substitutionis / den andern jungen Procuratoribus
ganz befehlen vñ anheucken/den Partheyen zu vntreglichem kosten.
Darumb sollen hinfürter die Procuratores / so sie von dem Cham-
mergericht abstehen/ oder sich ganz entschlagen wöllen/ ohn vorwis-
sen irer Partheyen/ zu substituieren nicht macht haben. Vnd soll hie-
mit der Punet/in jüngster Reformation geordnet / die substitution
belangend erklet seyn. Darzu sol sich keiner der Brieff sachen / oder
anders/ so im nicht zugeschrieben/ ohn vorwissen vnd befehl/ daß dem
es zugeschrieben/oder vnderziehen/ sonder an den weissen / dem es zu-
stehet.

^c
§. 39. Visita-
tion des 31.
Jars.

^d Hieher gehört auch der 15. §. ansehend: Vnd wiewol etc. der Vi-
sitation abschiedt des 50. Jars.

^d
Dieser §. ist
des Reichs
abschieds zu
Augsburg
Anno 66. §.
Vnd wiewol
etc. fol. 30.
pag. 2. zu
endt einuer-
leibt.

Vnd wiewol den Procuratoribus vermög der Ordnung ohne
vorwissen der Partheyen zu substituieren nit gebürt/ Nach dem vnd
damit der priuat Personen Rechtsachen mitler weil biß sie erinne-
rung empfahen/daß ihr Procurator vom Gericht abgestanden/ vnd
sich widerumb in andere weg mit einem Procurator versehen mögē/
in nachtheiligen stillstandt nicht erwachsen / So ordnen wir/daß in
dem fall die Procuratores genzlich von ihrem Procurator stand am
Keyf. Schammergericht abstehen/ so setz sie in iren gewalten clausulam
substituendi haben/mit vorwissen des Schammerrichters vnd zweyem
Beysitzer/

Shammergerichts Ordnung. XXVIII

Beisitzer/biß auff der Partheyen wolgefallen vnd verenderung andern substituieren mögen.

Deßgleichen der 31. §. anfangend: Vnd wo etwan etc. der Visitation abschiedt des 56. Jars.

Vnd wo etwan ein Procurator von zweyen Herrschafftten deren beider Diener er were / Sachen gegen einander hett / so soll er dieselbige ohne vorwissen vñ verwilligung seines Principals andern Procuratorn oder Aduocaten nicht zustellen.

Item der 43. §. anfangend: Vnd wann etc. der deputation vnd Visitation abschiedts des 57. Jars / der auß dem nechst obgeschriebnen 31. §. der Visitation des 56. Jars gezogen.

Vnd wann etwan zwo Herrschafftten die sich eines Procurators am Shammergericht gebrauchen / Sachen gegen einander hetten / oder bekemen / so soll derselbig Procurator ohne vorwissen vñ verwilligung seines principals keinem andern Procuratorn oder Aduocaten solche Sachen zustellen.

Vnd dann der 30. §. anfangend: Wiewol auch etc. der Visitation abschiedts des 59. Jars.

Wiewol auch in oft angezogenem deputation Abschiedt bedechlich statuiert vnd gesetzt / wo den Procuratorn substituierens von nöten / daß sie dasselbige mit gnugsame bericht thun / vñ ohn solch e gnugsame information der Sachen sich keiner von dem andern substituieren lassen sollen / vñ aber dasselbig biß anhero nicht der gebür gehalten / So sol hinfüro mit allem ernst darob gehalten werdē / daß gedachte Procuratores den bemeldten deputations Abschiedt / vñ fürnemlich diß Puncten halben stracks nachsetzen / vñ wo dasselbig nit beschehe / als dann beyde der Substituens vñ Substitutus vnablässlich gestrafft werden.

Zudem 1. §. dieses Tittels / Vers. Welche Substitution zc. gehört der 13. §. anfangend: Vnd nach dem wir etc. der Visitation abschiedt des 50. Jars.

Vnd nach dem wir in solcher Visitation auch in erfahrung kommen / daß die Procuratores durch jr vielfaltig vñ etwan vnnottürfftig substituieren den Proceß in gerichtlicher audiens nit wenig auffgehalten / darauß den Prothonotarien vñ Notarien viel vergeblicher mühe vñ Irunge in dem complieren auffwachst / Diesem zu
E iiii begegnen/

Der Erste Theil/des Keyß.

begegnen/sehen vnd ordnen wir / daß hinfürter kein Procurator in einiger Sachen vigore substitutionis alterius handeln sol/es sey dann die selbig substitution vor einem Prothonotarien oder Notarien zuvor geschehen/ bey einer jeden Sachen sonderlich vermeldt vnd repetiert. Wo aber die substitutio nit vor einem Prothonotario oder Notario des Schammerrichters beschehen were / als dann soll der Procurator der sich der handlung als substitutus vndernimpt/ derselbigen substitution Copen/ darauff gezeichnet seyn sol in was sachen die Original substitution einkommen sey/zu einer jeden Sachen als baldt im Gericht einlegen/ Wo aber einer oder mehr Procurator/dieses wie sezt gesetzt vbertreten würde/der sol als oft es geschicht ein gülden straff gelt schuldig seyn.

Hierher gehört auch der 33. §. ansehend: Vnd wo etc. der Visitation abschiedts des 56. Jars.

Vnd wo inen se vom Schammerrichter wie obsteht (nemlich sechs Wochen im Jar *inclusis ferijs*, vnd nicht darüber erlaubt würde) vnd also inen substituirens von nöten/so sollen sie iren substituirtten gnugsamen bericht thun/vnd an solchem gnugsamen bericht soll sich kein ander substituiren lassen/ auff das vnnötige Submissiones verhütet werden.

Deßgleichen der 44. §. ansehend: Wo auch etc. der deputation vnd Visitation abschiedts des 57. Jars/der auß dem nechst obgezeichneten 33. §. gezogen.

Wo auch von dem Schammerrichter wie obsteht (nemlich sechs Wochen im Jar *inclusis ferijs*, vnd nicht darüber) den Procuratoribus erlaubt würde / dervwegen ihnen substituirens von nöten / so sollen sie iren substituirtten gnugsamen bericht thun/vnd ohne solchen gnugsamen bericht soll sich kein ander substituiren lassen/auff das vnnötige Submissiones verhütet werden/ bey straff der ordnung.

Item der 6. §. ansehend: Betreffen etc. der Visitation abschiedts des 60. Jars/ dadurch dieser 1. §. etwas geendert vnd gebessert ist.

Betreffen die Substitutiones so für den Prothonotarijs vnd Notarijs durch die Procuratorn beschehen/sollen die hinfüro außerhalb der Kanzlen nicht mehr angenommen/sonder gleich als baldt in die Prothocolla eingezeichnet / vnd sonst berürte Substitutiones für nichtig geachtet werden. Auch sollen die Prothonotarien vnd Notari
rien

Chammergerichts Ordnung. XXIX

rien von solchen substitutionen gebürliche Relationen bey den Prothocollis zu thun schuldig seyn.

Zu dem letzten §. dieses Tittels/ ansehend: Vnd soll fürhin kein Procurator etc. gehört der 14. §. ansehend: Gleicher gestalt soll bey straff etc. der Visitation abschiedt des 50. Jars/ darinn die straff außgetruckt wirdt.

Gleicher gestalt soll bey straff eines Guldens ein jeder Procurator einigen Receß sub spe ratificationis von eines andern wegen zu halten vermeiden.

By dem XXI. Tittel.

XXI.

Wie Procuratores mit gnugsamen gewalt/ratificierung/vnd sonst in andere weg versehen seyn sollen.

Zu dem anfang dieses Tittels gehören der 25. §. ansehend: Weiters etc. Der 26. §. ansehend: Desgleichen etc. Vnd der 27. §. ansehend: Vnd die weil etc. der Visitation abschiedts des 59. Jars.

Weiters vnd nach dem vns fürkommen/wie in allerhandt rechtschwebenden sonderlich aber in vielen alten beschlossenen Sachen auß mangel der gewalt auff die darinn submittierten Puncten vielen malen weder bescheidt noch auch endt Vrtheil ergehen mögen / vnnnd dieser vrsachen halben die alte beschlossene Sachen liegen bleiben/ vnd die neuen denen vorgezogen vnnnd erörtert werden müssen / vnd vermög gemeiner Rechten auch Chammergerichts ordnung im ersten Theil vnder dem ^a 21. Tit. Wie Procuratores mit gnugsamen gewalt/ratificierung/ vñ sonst in andere weg versehen seyn sollen. Vnd ^{Im anfang.} dann im dritten Theil sezt bemeldter Ordnung bey ^b dem zwölfften Tittel/von dem ersten Termin / wie vnd was in demselben gehandelt werden soll/in Versic. Soudel dann für das dritt die gewalt betrifft / etc. Dergleichen in eadem parte, Tit. 26. von dem dritten Termin ^c in Dilatorijs, §. So soll auch hinfürter kein Procurator etc. Darzu in angeregtem dritten Theil bey dem drey vnd zwenzigsten Tit. von mündelichen beschlüssen / wie vnd wann dieselbigen geschehen sollen/^d Versi. Es sol auch kein Procurator ic. derhalben statliche vñ gute

§. 25.

^a

^b
§. 8.

^c
§. 4.

^d
§. 8.

Der Erste Theil/des Keyß.

gute vernehmung beschehen/wann vnd wie die Procuratores sich zu legitimieren schuldig/denen doch biß anhero (vnangesehen daß ihnen solches durch Herrn Schammerrichter vñd Besizer zu etlichen malen auffgelegt) nicht nachgesetzt worden. So setzen vnd ordnen wir/ daß nun hinfür an solchen angezogenen Artickeln der Ordnung einuerleibt/ in allen vnd seden ihren Punkten würcklich vnd fleissig nachgesetzt/vñ die Procuratores im fall der vberfahung beiderseits etwan nach gelegenheit der Sachen vnd ermessigung gestrafft werden.

§. 26.

^a
Dieser §. ist
des Reichs
abschiedt zu
Augspurg
Anno 66. §.
Da in eini-
ger etc. fol.
30. pag. 1. ein
verleibt.

^a Dergleichen da in einiger Sachen durch der Procuratorn abkommen vom Gericht / oder aber durch derselben oder ihrer Parthenen absterben / oder auch sonst anderer vrsachen halben ferner legitimation von nöten/sollen die Procuratores ihres theils die sachen dahin richten / vnd anhalten / damit vnuerzüglich widerumb ander gnugsame gewalt vnd legitimation zu den Actis kommen. Vnd dero halben / wo von nöten newe ladungen ad reassumendam causam fürderlich außziehen / vnd zu solchem sich nicht erst durch gerichtlichen bescheidt treiben lassen. So bald auch einiger gewalt also gerichtlichen fürbracht wirdt / soll der gegen Procurator denselbigen besichtigen/ vnd wo er in mangelhaftt oder vngnugsam befündt/als baldt dargegen excipieren/vnd omb vollkommene legitimation anhalten/auff das nicht erst nach gethanem beschluß die Referenten dasselb durch bescheidt aufflegen / vnd die eröffnung der Vrtheil derhalben einstellen müssen/vñ darmit der gegen Procurator diesem desto baß nachsetzen mög/Sollen die Procuratores hinfürter neben sren gewälten / oder derselben signierten Copien auch ein gleichlautende abschrifft (wie es mit andern Producten gehalten wirdt) dauon gerichtlich fürzubringen/vnd srem gegentheil her auß folgen zu lassen/schuldig seyn.

§. 27.

^b
Dieser §. ist
auff dem
Reichstag
zu Aug-
spurg Anno
66 §. Vñ diez
weil etc. fol.
30. pag. 2. ver
abschiedet.

^b Vnd dieweil etlich Procuratores so von sren Herrschafften oder Principalen generalia mandata bekömen / sich darauff in etlichen Sachen gerichtlichen eingelassen / vnd aber in etlichen andern / vnd sonderlich in fiscalibus, vnangesehen derselbigen habenden general Mandaten nicht einlassen wöllen / So setzen vnd ordnen wir/daß zu verhütung deß dar auß bißhero erfolgten verzugs/auch des vnkostens so dem Fiscal vnd andern priuat Parthenen mit außziehung vnd executioner newer ladungen/sonst diß fals verursacht werdē möchten/sich dieselbigen Procuratores hinfüran in aller derselbigen sren Herrschafften oder principaln Rechtthengigen sachen / vermög gemeldter gewält einlassen/ oder aber glaubwürdigen schein/ daß ihnen solches von iren Herrschafften oder Principaln zuthun verbotten / gerichtlichen fürlegen.

Item

Item der 2. §. ansehend: Als auch etc. der Visitation abschiedts des 60. Jars.

Als auch in dieser Visitation fürbracht/das von wegen mangel der Mandaten oder gewält/ nit geringe ver hinderung der Partheyen Sachen entstehe / vnd lechlich auch dardurch Endvrrtheil gespart werden/Gleichwol aber die Procuratores/hieuor vielfaltig verwar net/gnugsam gewalt in jeder Sachen einzubringen/ledoch solchs nit gehalten worden.

Wo dann in diesem hinfüro mangel erschien / die gewält gar nicht/ oder vnrechtmessig/seumig/vnd nicht zu gebürlicher zeit durch die Procuratorn eingebracht würden/So setzen/ordnen vnd wollen wir / das der Herz Chammerrichter vnd Besizer / in diesem gegen denselbigen Procuratorn/mit gebürender straff *ex officio*, vnd irer er messigung nach vnnachleßlich procediern vnd volnsfahrn.

Hieher vnd zu dem 1. §. dieses Tittels/ gehört auch der 10. §. anfa hend:Ferner etc.der Visitation abschiedts des 60. Jars.

^a Ferner/nach dem in gegenwärtiger Visitation auch eingefal len/das die Procuratores *sub spe rati* sich in Sachen einlassen/ mit er bietung zu bestimmter zeit gnugsame Mandata einzubringen / vnd aber solchem nicht nachsetzen/vnd wann sie hierüber Contumaciert/ als dann abermals zu noch mehrern auffzug fürwenden/ sie seyen mit gewälten von ihren Partheyen nicht versehen / Wo nun hinfüro einer oder mehr in angebotener oder bestimmter zeit seinem er bieten in diesem nicht nachkommen würde/ so soll derselbig *ex arbitrio* Cham merrichters vnd Besizer gestrafft/zu dem in *expensas moræ* oder *retar data litis* der gegenparth condemnirt werden.

^a Dieser §. ist des Reichs abschiedt zu Augspurg Anno 66. §. Als auch 2c. fol. 29. pag. 2. zum end ein verleibt.

Desgleichen der 23. §. ansehend: Ob dann gleichwol etc. der Vi sitation abschiedts des 64. Jars.

Ob dann gleichwol so viel weiter die Aduocaten vnd Procura torn belangt vnder dem 21. Tittel im ersten Theil außtruckentlich sta tuirt vnd gesetzt/ wie sie mit gnugsamen gewalt/ratificierung/ vnd sonst in andere wege/ versehen seyn sollen/vnd dann in dem Abschiedt der Visitation erschienen 60. ^b Jars auffgericht/hieuon weiter verordnung geschehen/als da die gewält gar nit oder vnrechtmessig/ seumig vnd nicht zu gebürlicher zeit eingebracht würden/So auch in den sollen die Procuratores *sub spe rati* sich in sachen einlassen/ mit er bietung/

^b §. 10. der zum nechsten hie obß geschrie ben sthet.

Der Erste Theil/des Keyf.

bietung / daß sie zu bestimpter zeit gnugsame mandata vorbringen wolten/vnd aber dem nicht nachsehen/sonder allererst in den Contumacien fürwenden / wie sie mit gewälten von ihren Partheyen nicht versehen/das in solchen sellen Schammerrichter vnd Besizer gegen denselbigen Procuratorn mit gebürlicher straff *ex officio vnd arbitrio* irer messigung nach procediern / volnsfahren / zu dem die Procuratores in expensas moræ oder retardatz litis der gegenparth auch condemnieren vnd verdammen sollen. Vnd aber nit desto weniger in diesen sellen berürte mengel gleich so wol als vor in den Proceß fürkommen/ So repetieren vnd erneuieren wir die vorigen Constitutionen/ vnd wollen daß Schammerrichter vnd Besizer mit straff inhalt des berürten 60. Jars abschiedt gegen den vbertrettern vnnachleßlich fürgehen sollen.

Item der 24. S. ansehend: Es sollen etc. der Visitation abschiedts des 64. Jars.

^a
Dieser 6. ist zu Augspurg Anno 51. 4. Nach dem wir etc. folio. 73. im Reichstag verabschiedt/ Aber hernachmals in dem 4. S. der Visitation abschiedts Anno 51. abgerhan. Vnd dann in dem 18. S. der Visitation abschiedts des 56. Jars wider erholt/ Aber herwiderumb im 26. S. der deputation vñ visitation abschiedts des 57. Jars auffgehabt. Vñ der obgemeldte 4. S. der Visitation abschiedts des 51. Jars erneuert worden.

Es sollen auch die Procuratores in causis fiscalibus zu gleich in andern Sachen ire gewält inbringen.

Ben dem XXII. Tittel.

Sonder Advocaten vnd Procuratorn ampt vor Rath.

^a
In diesem Tittel die supplicationes Procuratorum betreffend/ gehört der 12. S. ansehend: Fürter nach dem etc. der Visitation abschiedts des 50. Jars.

^a Fürter nach dem vns fürbracht worden / daß die Partheyen vielmal vmb Proceß suppliciern/ die inen in gemein wie gebetten abgeschlagen / oder die Supplication vnder denen oder der gleichen worten (wo die Parthey formlich bitten würde / solt geschehen. was recht/) decretiert werden/darauß erfolgen mag das die zeit verlornen vnd vergeblicher kosten angewendt / auch die Partheyen nicht allein auffgezogen/sonder auch etwan genzlichen bewegt worden/ ihr gute gerechtigkent ersizen zulassen. Darauff so ordnen vnd setzen wir/ daß die Procuratores mit allem fleiß ordenlich vnd formlich dem Rechten/des heiligen Reichs ordnungen vnd abschiedten gemess ire Supplicationen stellen/vnd ire bitt vnderschiedtlich vnd in specie darauff thun solt

Schammergerichts Ordnung. XXXI

thun sollen/ Wo aber einig Supplication fürkommen würd/ darinn das gestellt vnd unterschiedlich begeren nicht auß den fürbrachten Narraten von Rechts wegen folgen möchte / vnd doch zu ende der selbigen Supplication nachfolgende Clausul/ so mit folgenden oder der gleichen Worten angehengt (hierüber begerend mit Recht vnd Gerechtigkeit / nicht allein gebetner / sonder auch einer jeden andern rechtmessigen form vnd gestalt/ wie das von Rechts wegen am freestigsten geschehen sol oder mag/ mit zu theilen) daß Schammerrichter vnd Besizer / vnangesehen/ das diß in specie gethan begeren nicht formlich noch schlüßlich ist/ auff die fürbrachte Narrata erkennen sollen/ was darauff von Rechts wegen zu erkennen sich gebürt/ vnd er in specie hat bitten sollen oder mögen.

Hierher gehört auch der 4. §. ansehend: Demnach in voriger etc. der Visitation abschiedts des 1551. Jars.

Demnach in voriger Visitation so Anno 1550. gehalten/ der supplicationen halben / darinnen die Petitiones auß die Narrata vnformlich gesetzt/ ein Artikel fürgefallen / vnd darauff rathsamlich bedacht vnd ^a statuiert / wo solchen supplicationibus clausula salutaris angehengt / daß nicht desto weniger auß die Narrata zu erkennen sey/ was in Rechten erkennet werden soll oder mag / wie solchs den jüngsten Reichs abschiedt zu ^b Augspurg einuerleibt. So befinden wir doch das viel Supplicanten sich gemeldter Constitution höchlich mißbrauchen/ in dem daß sie die supplicationes dermassen vnformlich vnd vngeschickt fürbringen/ daß durch Schammerrichter vnd Besizer entweder darauff nichts erkendt werden kan / oder aber ihnen als Richtern nicht wil gebüren / Wo auch schon zu zeiten darauff erkendt/ doch die Proceß in der Cantzleyen darauff mit formlich mög gestellt vnd gezogen werden. Diesem vnrat vnd vnfleiß so viel möglich zu begegnen / so wöllen wir hiemit den Aduocaten vnd Procuratoribus des Keyf. Schammergerichts ernstlich befohlen haben/ daß sie sich hinfürter solches vnformlichen supplicierens enthalten / vnd Schammerrichter vnd Besizer zu verhinderung anderer sachen / damit nit beschweren. Wo auch hinfürter solche vnformliche vngeschickte supplicationes dem Keyserlichen Schammerrichter vnd Besizern fürkommen / so soll zu ihrer als der Richter discretion gestellt seyn/ vermög der gemeinen Rechten / auch des sonderlichen gebrauchs so vormal vnd biß anhero am Keyserlichen Schammergericht/ in diesem geübt vnd herkommen/ darauff Proceß zu erkennen/ oder ab zuschlagen/ vnd sol des supplicanten Procurator nach gestalt

^a
§. 12. der Visitation abschiedts des 50. Jars.
^b
§. Nach dem etc. fol. 73. pag. 1. part. 1.

Der Erste Theil/des Keyf.

der Sachen solches ungeschickten vnformlichen supplicierens halben/
so oft es geschieht/von dem seinem von Schammerrichter vñ Besitz-
ern gestrafft werden.

Item der 18. §. ansehend: Vnd demnach etc. der Visitation ab-
schiebt des 56. Jars.

Anno 51. zu
Augsburg.
§. Nach dem
wir/ etc.

Vnd demnach in dem abschiedt der gehaltenen Visitation des
Keyf. Schammergerichts im Jar 50. ein besonder Artikel^a vermeldt/
vnd auch im nachfolgenden Reichs abschiedt constituiert worden/
diß inhalts/ Wo Supplicationes einkommen würden/darinnen das
gestelt vnderchiedlich begern/nicht auß den fürbrachten narratis
von Rechts wegen folgen möchte/doch zu end derselben clausula saluta-
ris mit solchen oder dergleichen Worten / wie daselbst vermeldt / ange-
hengt würd/das als dann Schammerrichter vnd Besitzer/vnange-
sehen/das die in specie gethane beger nicht formlich noch beschlüsslich/
auff die fürbrachte narrata erkennen sollen/was dann von Rechts
wegen sich darauff zu erkennen gebürt / vnd der Supplicant hette
bitten sollen oder mögen.

Wiewol dann sechsbemeldter Artikel gedachter clausula salutaris
halben auß aller handt bedencken in der nachfolgenden Visitation
im Jar 51. durch einen gegebenen abschiedt widerumb auffgehoben/
So befinden wir doch dißmals so viel/ das rathsam vnd gut sen/ das
Schammerrichter vnd Besitzer hievor ire decreten auff die supplica-
tiones der angehengten clausula salutaris gemess gegeben/vnd dem sup-
plicanten so viel sie sich ex tempore resoluierten können / verholffen
senn / oder aber zum wenigsten vrsachen des abschlagens durch die
Prothonotarien oder Notarien den Supplicanten mündlich an-
zeigen lassen sollen.

Deßgleichen der 26. §. ansehend: Wiewol dann etc. der Visitati-
on abschiedts des 57. Jars/dardurch der nechst obgeschriebenen 18. §. der
Visitation abschiedts des 56. Jahrs wider auffgehoben/ vnd der ob-
verzeichuete 4. §. der Visitation des 51. Jars bestettigt worden.

Wiewol in der Visitation des Keyf. Schammergerichts im fünff-
zigsten Jahr gehalten / vnd auch im nachfolgenden Reichs abschiedt
zu Augsburg im 1551. Jar auffgericht/ constituiert worden / dieses in-
halts / Wo Supplicationes einkommen würden / darinn das gestelt
vnderchiedlich begern/nit auß den fürbrachten narratis von rechts
wegen folgen möchte/doch zu end derselben clausula salutaris mit solchen
vnd

Schammergerichts Ordnung. XXXII

vnd dergleichen worten / wie daselbst vermeldet / angehengt würde / daß als dann Schammerrichter vnd Besitzer / vnangesehen / daß die in specie gethane begern nicht formlich noch schließlich / auff die fürbrachte narrata erkennen sollen / was darauff von Rechts wegen sich zu erkennen gebürt / vnd der Supplicant in specie hette bitten sollen oder mögen / vnd diese Clausul in der nachgehenden desselben 1551. Jars Visitation widerumb auffgehabe / aber sekundt auß den Acten der Visitation des 56. Jars abermals in die berathschlagung eingefallen / vnd bewogen / daß berürte Clausul auß etlichen beweglichen vrsachen zu statuiren vnd zu setzen : Desto weniger aber nicht dierweil entgegen stattliche / erhebliche vnd begründte bewegnussen in dieser berathschlagung auch fürbracht / sonderlich vieler handt vnrichtigkerten in den Rätchen / vnd der Sankzley zu vermeiden. So setzen vnd ordnen wir / daß diese Clausula in den Supplicationen nit statt haben / sonder Schammerrichter vnd die Besitzer / vermög vnd inhalt der Ordnung / vnder gemeinen Rechten / auch nach herkommen vnd gebrauch des Gerichts sich in solchen gebürlich erzeigen sollen.

Item der 17. §. ansehend: Ferner demnach etc. der Visitation abschiedts des 64. Jars.

^a Ferner demnach Anno 59. etc. geordnet / vnd den Procuratoribus zu halten befohlen worden / nemlich da jr einer in Anwaltschaft namens omb ladung oder andere Proceß wider Vormünder / Erben / Helffer / Helffers helffer / vnd dergleichen anzuhalten hette / daß er die namens derselbigen in Supplicatione anzeigen soll / Vnd aber solcher Artickel nit gehalten / vnd vielmals die gebetten Proceß simpliciter contra N. N. erkandt werden / Dierweil dann die Proceß durch die Sankzley auff N. N. als vngewiß vnd vnbenante Personen vermög der Rechte nicht gefertigt werden sollen auch da die Partheyen / wo die gemeldeter massen außgehen solten zu vergeblichem vnkosten gebracht / auch da angeigter massen die Citirten vnd beklagten aussenbleiben / Contumacia nicht beklagt noch das rüffen erkandt werden mag / vnd vielmals derwegen zwischen der Sankzley vñ den Procuratorn zwitteracht vnd vnwillen verursacht würde / solche vnd andere darauß erwachsende vnrichtigkerten vnd vergeben vnkosten zu verhüten / so wöllen vnd ordnen wir / daß die Sankzley hinfüran kein Proceß / ob die gleich in genere decretiert vnd erkandt / es werden dann zuuor durch die Advocaten vñnd Procuratores die Partheyen außstruckentlich in der Sankzley benandt / verfertigen vnd außgehen lassen sollen.

^a Dieser §. ist dem Reichs abschiedt zu Augspurg Anno 66. §. Da dann 2c. fol. 32. pag. 10. einuerleibt.

Dann auch der 19. §. ansehend: Zu dem etc. der Visitation abschiedts des 64. Jars.

Der Erste Theil/des Keyf.

^a
Dieser §. ist
dem Reichs
abschiedt zu
Augsburg
Anno 66. §.
Hinfür an/
etc. fol. 32.
pag. 1. zum
end einuer-
leibt.

^a Zu dem setzen/ordnen vnd wollen wir / daß hinfüro die Procuro-
tores in appellations Sachen aller Appellaten namen auch be-
nennen sollen/damit die Executionen Citationum ihren gebürlichen
fürgang erlangen mögen / Vnd da solches überschritten/ stellen wirs
ins Richters straff nach seiner ermessigung.

Zum letzten §. dieses Tittels gehört was daroben bey dem letzten
Theil des 12. §. des 13. Tit. verzeichnet ist.

XXIII.

Beñ dem XXIII. Tittel.

Sonder Advocaten vnd Pro- curatorn ampt vor Gericht.

B dieses Tittels anfang gehört der 32. §. ansehend: Die Procura-
tores etc. der Visitation abschiedt des 56. Jars.

Die Procuratores sollen auch zu der gerichtlichen audienz zu
rechter zeit kommen/ vnd sich darauß oder sonst daruon ohne erlaub-
nuß nicht absentiern.

Hieher gehört auch der 15. §. ansehend: Desgleichen etc. der Vi-
sitation abschieds des 59. Jars.

Desgleichen / vnd auff das nach ableffung der Vrtheiln vnd be-
scheidt in der audienzen die gerichtliche handlung ordentlich vnd
schleunig fürbracht / vnd die vnrichtigkenten / so biß anhero darauß
erfolgt/verhütet werden / So sollen hinfür an die Procuratores in-
halt der Ordnung eines jeden Gerichts tag zu jeder Gerichts stun-
den ehe vnd zuuor die Vrtheil vnd bescheidt eröffnet im Gericht/
dergleichen in Fiscalischen audienzen/erscheinen/auß demselben ohn
erlaubnuß des Herrn Chammerrichters nicht gehen / sonder biß zu
end stehen bleiben / vnd sich erbar vnd aller bescheidenheyt für Ge-
richt gebrauchen. .

Item hieher gehört zum theil der 22. §. der Visitation abschiedts
des 64. Jars/ so bey end dieses Tittels verzeichnet ist.

Zum ersten vnd andern §. dieses Tittels gehört der 32. §. ansehend:
Es sollen etc. der Visitation abschiedts des 59. Jars / der hieroben bey
dem 5. §. des 11. Tittels dieses Theils verzeichnet ist.

Zum

Chammergerichts Ordnung. XXXIII

Zum 3. §. dieses Tit. ansehend: Item sollen etc. gehört der 33. §. ansehend: Zu dem etc. der Visitation abschiedts des 59. Jars/der hieunden bey dem 40. Tittel des 3. Theils geschrieben stehet.

Hieher gehört auch der 7. §. der Visitation abschiedts des 67. Jars/so hieunden bey dem 24. Tittel dieses Theils verzeichnet ist.

Zu dem 4. §. dieses Tittels/der auch droben im 4. §. des 11. Tittels zu mehrerm Theil gesetzt/gehört was darbey verzeichnet ist.

Zu dem 5. §. diß Tittels ansehend: Vnd ob sie etc. gehört der 34. §. ansehend: Dergleichen etc. der Visitation abschiedts des 59. Jars.

Dergleichen sollen sie mündliche Recess vnd *nomina partium* dermassen laut / verstendiglich vnd langsam in die Feder reden / daß sie durch die Prothonotarien eigentlich auffgeschrieben werden mögen.

Zu diesem §. gehört auch der 21. §. der Visitation abschiedts des 64. Jars/so hieunden bey dem 28. Tit. dieses ersten Theils verzeichnet ist.

Zu dem 9. §. dieses Tittels ansehend: Item als auch etc. gehört der 34. §. der Visitation abschiedts des 31. Jars/ darauß dieser 9. §. wie auch der 2. §. des 11. Tit. daroben bey dem berürten 34. §. gesetzt/ist gezogen / derwegen auch hieher gehört / was daroben bey dem gedachten 2. §. des 11. Tit. verzeichnet ist.

Zu diesem Tittel gehört der 33. §. der Visitation abschiedts des 59. Jars/so hieunden bey dem 40. Tittel des 3. theils verzeichnet ist.

Deßgleichen der 18. §. der Visitation abschiedts des 64. Jars/der auch vnder letztgemeldtem 40. Tit. geschrieben stehet.

Hieher gehört der 20. §. ansehend: In verdiger etc. der Visitation abschiedts des 64. Jars.

In verdiger vnd gegenwärtiger Visitation ist auch neben andern fürbracht / daß mehrmals die Procuratores in syren Recessen/sich der Ordnung vngemeß erweisen / lange vnnötige reden einführen / das in Schrifften vbergeben / Mündtlich repetieren / sonst andere Protelationen vnd verlengerung in Sachen suchen / zu dem bey derweilen die Producta vnd anders dermassen Mendos / incorrect /

Der Erste Theil/des Keyf.

obel geschrieben / vnd vnrichtig ingeben / darauß kein verstandt geschöpfft/die Brtheils brieff vnd Proceß/ vnd dann die Supplicationen zu zeiten vnrichtig vnd vnformlich gestellt / Wiewol nun ober die Ordnung hieuor mehrmals in den Visitationen hievon weiter statuiert/gesetzt/auch vielfaltige anmanung beschehen / jedoch von Zaren zu Zaren solche gebrechen/vnabgeschafft befunden werden/ So sollen die Procuratores ein jeder für sich selbst/ diese mängel bey den pflichten/damit er dem Keyserlichen Schammergericht zugewandt/ abstellen/Schammerrichter vnd Besitzer mit ernst acht darauß geben/das die form der Receß/wie die in der Ordnung vnderschiedlich bey allen Terminen prescribirt vnd fürgebildet/mit fleiß gehalten/vnd fürhin nicht überschritten werden/alles bey vnnachlässiger straff der Ordnung. Es sollen auch die Besitzer/da sie in besichtigung der Acten in ihren Relationen/wie vermeldt/incorrect Product befunden/solches anzeigen vnd eröffnen/damit der Procurator/so dieselbigen gerichtlich einbracht / nach ermessigung der Richter des wegen sonderlich gestrafft werden möge.

Item der 22. §. ansehend: Wiewol auch etc. der Visitation abschiedts des 64. Zars.

Wiewol auch der Procuratorn halben in vorigen Visitationen zum theil disponiert/ zum theil erinnerungs weiß eingefürt/ ober das in der Ordnung zuuor verfaßt / welcher gestalt nit allein die mündliche fürträge in gerichtlichen audienzen ordentlich gehalten/ sonder auch die vertragene Sachen/Schammerrichter vnd Besitzer angezeigt/ die Intitulationes caularum richtig gehalten / die umbfragen nicht zerstöret/was in einer zu handeln in die ander nicht eingezogen werden. Die Procuratores auch von den audienzen sich nit absentiern oder enteuffern/auch ohne nothwendigen bericht / des substitulereus sich enthalten sollen/nichts desto weniger aber sich abermals befindet/ das wenig hierauff acht gegeben/sonder diese dinge in viel wege überschritten werden: Demnach so befehlen wir Schammerrichtern vnd Besitzern/das sie hierauff ein fleißig auffsehens habē/mit der straff auff hieuor geordnete vnd verabschiedete weiß vnd maß fürgehen/vnd da in der Ordnung vnd berürten Visitations abschieden der straff halben in diesen sellen außtruckentlich nichts gesetzt / sollen sie dieselbigen ex arbitrio, vnd ihrer rechtlichen messigung nach fürnemen. Wir wollen auch hiebey/das die Procuratores jeder zeit die eröffnete Brtheil ihren Partheyen zu erkennen geben sollen.

Deßglei

Chammergerichts Ordnung. XXXIII

Deßgleichen der 4. §. ansehend: Wiewol etc. der Visitation abschiedts des 68. Jars.

Wiewol auch nicht allein in gegenwertiger/sonder hiebevor offtermals gehalten Visitationibus wol meinendtllich vermeldet vnd angebracht worden/dasß on angesehen in der Ordnung/deßgleichen auch in gehaltenener Visitation des 64. Jars/bey straff nach ermessigung den Procuratoribus aufflegt vnd befohlen/die Producta/vnd anders/so sie gerichtlich vbergeben/der gestalt correct vnd richtig einzubringen/damit hierauß ein rechter verstandt geschöpfft/auch die Vrtheils brieß/so vnder der Kays. Maiestat Secret jedes mals außgehen/omb so viel mehr desto richtiger vnd correcter verfertigt werden möchten: So befindet sich/dasß solcher gebrechen an diesem Kayserlichen Chammergericht nit allein nicht abgeschafft/sonder von Jaren zu Jaren se lenger se weiter einreißt/Damit nun solchem eins mals der gebür nach vorkommen/so sollen hinfüran die Referenten gut achtung vnd fleißig auffmerckens darauff haben/vnd so baldt sie solche incorrecta producta befinden/solches dem Herren Chammerrichter ohn verlengt vermelden vnd anzeigen/welcher ohn einigen vnderscheidt/die jenigen so sie vbergeben/mit allem ernst dahin anhalten sollen/ermeldte errores innerhalb dreyen Tagen zu corrigieren/vnd als dann dieselbe in benandter zeit/beneben ohnnachlässiger straff nach ermessigung dem Herrn Chammerrichter widerumb zu zustellen.

Hey dem XXIII. Tittel.

XXIII.

Sonder Advocaten vnd Procuratorn ampt vor der Cansley.

W dem 1. §. dieses Tittels ansehend: Gleicher gestalt sollen etc. gehören der 32. 33. 34. 35. §. der Visitation abschiedt des 57. Jars.

Als dann sich befunden/dasß etwan die Parthenen/oder Procuratores taxam laborum der Cansley einzufordern/vnd zu verrichten sich verzwiedern/So setzen vnd ordnen wir/da auff der Parthenen oder ihren Procuratorn ansuchen/vnd begern/Vrtheil brieße/Proceß Copenen/oder anders gefertigt würden/dasß die jenigen/so darumb ansuchens gethan/es seyen die Procuratorn oder Principaln selbst/nachmals dieselben in der Cansley nicht liegen lassen/sondern zu redemieren vnd zu lösen schuldig seyn sollen.

§ iiii Gleicher

Der Erste Theil/des Keyf.

Der 33. §.

Gleicher gestalt / da die Procuratores pro laboribus, vnd vmb andere schulden der Gantzlen sich obligiert / So sollen sie als dann ohne verweigerung die Gantzlen jeder zeit dero halben entrichten / vnd zu frieden stellen / vnd die Gantzlen auff die Parthenen solcher schuldt halber nicht ferner verweisen / auch durch Schammerrichter vnd Besitzer / auff des einnemers ansuchen / darzu ernstlich angehalten werden.

Der 34. §.

Vnd nach dem die Taxirte labores / dero wegen die Parthenen vermöge der Ordnung sich mit der Gantzlen vertragen sollen / ober allen sürgerwendten fleiß von ihnen den Parthenen oder iren Procuratorn / beschwerlich zu bekommen vnd einzubringen / nicht desto weniger aber recht vnd billich / daß der Gantzlen ihr gebürnuß / von wegen gehabter mühe vnd arbeit entricht werde / darzu die Procuratores gute befürderung wol thun mögen / So sollen sie bey ihren Endtpflichten / damit sie dem Schammergericht zugethan / solche taxirte labores / vnd andere Gantzlen schulden mit allem ernstlichen fleiß einzumanen / den Parthenen darumb zu schreiben / vnd sie zu erfodern schuldig seyn. Was sie auch einbringen / sollen sie vnuerzüglich in die Gantzlen lieffern / vnd dann jedes mal / wann sie durch den Verwalter / oder einnehmer der Gantzlen ersucht / ihres sürgerwendten fleiß glaubwürdig anzeig vnd bericht darthun. Wo sie aber solchs zuthun sich verweigerten / sollen sie durch Schammerrichter vnd Besitzer / ihrem ermessen nach gestrafft werden.

Der 35 §.

Im fall aber durch obgesetzten weg die Taxa der Gantzlen arbeit nicht eingebracht werden möchte / vnd sich zutragen würde / daß ein Aduocat / oder Procurator von wegen seines Salaris / oder besoldung / so im ein Parthen / deren er gedient / schuldig were / ein Monitorium außbringen würde / vnd auff derselbigen Parthenen der Gantzlen auch noch schulden außständen / es were pro laboribus, oder sonst / so sollen solche der Gantzlen schulden demselben Monitorio auch mit einuerleibt / vnd durch die Procuratorn Rechtlich / sampt vnd mit iren Salaris eingebracht werden.

Dieser 4 §.
der Visitation
on abschieds
des 60. Jars
ist des reichs
abschiedt zu
Augsburg
Anno 1566.
§. Ober das.
fol. 32. pag. 2.
einuerleibet.

Item der 31. §. der Visitation abschiedts des 59. Jars / so hierunden bey dem 5. §. des 16. Tit. des 3. Theils verzeichnet ist.

Hieher Copias attestacionum betreffend / gehört der 4. §. ansehend: Wir setzen etc. der Visitation abschiedts des 60. Jars.

Wir setzen vnd wollen auch / da ein Parthen in zweyen / dreyen / viern / fünffen / weniger oder mehr Sachen / so sie an diesem Keyserlichen

Chammergerichts Ordnung. XXXV

lichen Chammergericht Rechtthengige haben/ vñ darüber Commis-
sarien zeugen zu verhören erlangen/ vnd der Zeugen sage/ in allen
solchen Sachen in ein Rotulum examinis verassen vñnd zusammen brin-
gen lassen/ vñnd nachmals da solcher Rotulus zu einer Sachen allein
gelegt/ vñnd bey den andern im fall der noth nit befunden/ vnrichtig-
kenten darauß erwachsen/ vñnd in diesem den Lesern beschwerlich zu-
gemessen wirdt/ So sollen hinfürter post publicationem attestacionum
nach anzal derselbigen geheufften Sachen auff der Parthenen kosten
Copie gemacht/ vnd zu der einen das Original/ vnd den andern jeg-
licher ein Copie gelegt/ vnd darauß geschrieben werden/ bey welcher
Sachen das Original zu finden sey.

Desgleichen der 25. §. ansehend: Betreffend etc. der Visitation
abschiedts des 64. Jahrs.

Betreffend Copias attestacionum vnd productorum/ desglei-
chen Vrtheil brieff/ so durch die Procuratores in der Sanktley begert
vnd sollicitiert/ aber etwan viel Monat nach dero fertigung in der
Sanktley liegen bleiben/ vñnd nit gelöst werden/ dardurch gleichwol
die Parthenen auffgehalten/ vnd die Sanktley vnbillich der langsa-
men expedition halber beschwert wirdt/ wie dan seziger zeit ein nem-
lich anzal solcher Copien noch in der Sanktley liegen/ So setzen/
ordnen vnd wollen wir/ daß seztgefertigte Copien durch die seni-
gen die sollicitiert/ wie dann hieuor solches geordnet/ vnuerzüglich
auß der Sanktley hinweg genommen/ vnd gelöst werden sollen. Was
aber hinfüro auff der Procuratorn begern gefertigt wirdt/ so sie nach
verfertigung dasselbig nicht selbst hinweg nemen/ soll der Verwalter
sie durch den Sanktley knecht dessen certificieren/ darauß sie die Pro-
curatores innerhalb vierzehen Tagen solche gefertigte Copien vnd
Vrtheil brieff in der Sanktley holen zu lassen schuldig seyn sollen.

Der 3. §. dieses Tittels ansehend: So die Procuratores etc. ist
gezogen auß dem 38. §. ansehend: Item sollen die Procuratores ic. der
Visitation abschiedts des 31. Jahrs.

Item sollen die Procuratores jr Principal oder Substituten in
der Sanktley vber die darinne auffgerichtete Schrancken
nicht gehen/ damit sie die heimlichkent der Sankt-
ley den Parthenen zu nachtheil nit sehen
oder erfahren/ auch in ihrem
schreiben nicht jren.

Von

Der Erste Theil/des Keyß.
Von den Procuratorn
in gemein.

Sezher gehört der 8. §. anfangend: Als dann etc. der Visitation ab-
schiedts des 60. Jars.

^a Als dann bey derweilen ein Procurator dem andern sein Subs-
tituten absetzt/dardurch er seiner Partheyen gegentheil heimligkheit
zuzeiten erlernet/so werden die Procuratores ihre Substituten die sie
annemen gebürlicher weiß wissen zu astringiern / da sie von Inen ab-
weichen vnd in andere dienst sich begeben/die geheimnussen der Par-
theyen rechtfertigung / die sie bey Inen erlernet haben zu verschweis-
gen/vnd weiter nicht zu offenbaren. Wo sich auch in dem ein Procu-
rator von wegen seines abziehenden Substituten beschwert befin-
den würd/sol derselbig ihm dem klagenden vor Schammerrichter vnd
Besitzern Rechts gewertig seyn.

^a
Dieser §. ist
dem Reichs
abschiedt zu
Augsburg
Anno 1566.
4. Als dan 2c.
fol. 31. pag. 2.
einuerleibet.

Item der 36. §. anfangend: Als auch etc. der Visitation abschiedts
des 64. Jars.

Als auch fürkommen daß etliche Procuratores bey derweilen
den andern ihre Partheyen durch verkleinerung vnd verunglimp-
fung desselben abpracticieren / So setzen vnd gebieten wir / daß sich
hinfürö eins solchen vnzimlichen fürnemens ein jeder gegen dem an-
dern enthalt. Da aber dieses durch einen oder mehr vbertretten / so
sollen der oder die vnnachleßlich ihres Stands durch Schammerrich-
ter vnd Besitzer gleich als baldt entsetzt werden.

Desgleichen der 38. §. anfangend: Letzsilich etc. der Visitation ab-
schiedts des 64. Jars.

Letzsilich demnach die Botten anlangens gethan/daß wann die
Proceß erkandt/in der Santslen gefertigt / vnd den Procuratoribus
Copendauon zu machen zugestellt/ sie aber dieselbigen nit fürderlich
zu erequiren vbergeben / sonder ein Monat/ zween/drey/ vnd mehr
hinder Inen behalten. Solchen verzug abzuschaffen/ wöllen wir / wo
solcher gefehrlicher auffenthalt geklagt oder sonst befunden / daß als
dann Schammerrichter vnd Besitzer nach gestalt der Sachen vnd
seumnuß

Chammergerichts Ordnung. XXXVI

seumnuß gebürlich einsehen / vnd Straff fürzunehmen macht haben sollen.

Vnd dann der 7. §. ansehend: Fürter zc. der Visitation abschieds des 67. Jars.

Fürter ist auch beschwerlich fürkommen / daß die Procuratores die einbrachte producta vnd notwendige handlungen / etwan zweien / drey / vier oder mehr Monat hinder sich behalten / vnd den Aduocaten der Partheyen notdurfft hierauff zu verfertigen nicht zeitlichen überschicken / biß etwan der Termin kurz bey der handt / dardurch nit allein die handlung verzogen / die Partheyen vernachtheilt / sonder auch vielfaltige petitiones prorogationum, dan auch des gegentheils widersechten / desgleichen vnotdürfftige Submissiones vnd bescheide erfolgen müssen / alles zu verhinderung anderer mehr notdürfftigen geschäften / Solchem vorzukomen sollen die Procuratores gedachte producta vnd handlung / so als baldt / sie die auß der Kanzley zu iren henden bringen / iren Principalen oder Aduocaten bey iren pflichten vnerlegt / vbersenden / damit irer Partheyen notdurfft hierauff mature bedacht / vnd so viel desto mehr zeitlicher vor dem Termin den Procuratoribus widerumb zugefertigt werden mögen.

By dem XXVI. Tittel.

XXVI.

Von des Keyserlichen Chammergerichts Kanzley personen / vnd wie dieselbigen angenommen sollen werden.

Hieher gehört der 35. §. ansehend: Demnach auch etc. der Visitation abschieds des 59. Jars.

Demnach auch befunden wie ein gute zeit hero / vnd sonderlich dieweil der Verwalter seliger schwach gelegen vnd mit todt abgangen / ein vnfließ fast bey allen Kanzley personen gespürt worden / So sollen dieselben hinfüran mehrem vnd bessern fleiß fürwenden / vnd sich in ihren diensten aller selts vermög der Ordnung halten / auch zu gewöhnlichen zeiten in der Kanzley erscheinen.

Hieher gehören der 23. §. ansehend: Vnd soll etc. der 24. §. ansehend: Vnd wo hinfürter etc. der 25. §. ansehend: Vnd da die etc. der Visitation abschieds des 56. Jars.

Vnd

IVXXX Der Erste Theil/des Keyf.

Der 23. §. Und sol die Cankley des Schammergerichts von dem Erzbischoffen und Churfürsten zu Meintz als Erzcankler/mit tauglichen Personen (so viel noch von nöthen) und besonderlich mit noch einem geschickten Notario und Secretario zum compliern/auch zu den Fiscalischen und andern Sachen zu gebrauchen/versehen werden.

Der 24. §. Und wo hinfürter in der Cankley an derselben Diener und beampten/als nemlich Prothonotarien/Notarien/Lesern/Secretarien/Ingrossisten/Copisten/und anderer ihrer Personen oder ämpter halben klag were/oder mangel an fleiß oder anderm gespürt würde/So soll der Erzbischoff und Churfürst zu Meintz dieselben mangel und gebrechen/als Erzcankler des heiligen Reichs in Germanien/von allen Personen so der Cankley verwandt/und von jedem insonderhent bey dem Ende/darmit ihr jeder dem Keyf. Schammergericht zugethan (dessen sie ermante und auff desselben handtrew die warhent zu sagen geben sollen) erkündigen lassen/und vermög der Ordnung abschaffen.

Der 25. §. Und da die obgemeldten der Cankley verwandte Personen sich nach gehabter erkündigung und befindung irer mangel nit reformieren lassen/oder der gestalt/das sie abzuschaffen befunden würden/so sol obgemeldetem Erzbischoffe und Churfürsten dieselben zu beurlauben/oder in andere wege zu straffen unbenommen seyn/doch Schammerrichter und Besitzer dieselben ihrer mißhandlung nach (wo es derselben groß und wichtigent erfordert) vermög der Ordnung zu straffen vorbehalten.

Item der 29. §. ansehend: Und soll etc. der 30. §. ansehend: Und wo hinfürter 2c. der 31. ansehend: Und wo die 2c. der deputation und Visitation abschiedts des 57. Jars/welche drey §§. auß den nechst obgeschriebenen 23.24.25. §§. der Visitation abschiedts des 56. Jars nach einander gezogen seyn.

Der 29. §. Und soll die Cankley des Keyf. Schammergerichts von unserm Neuen dem Erzbischoffen und Churfürsten zu Meintz als Erzcanklern mit tüglichen Personen jeder zeit nach notdurfft versehen werde.

Der 30. §. Und wo hinfürter in der Cankley an derselben beampten und Diener/als nemlich Prothonotarien/Notarien/Lesern/Secretarien/Ingrossisten/Copisten/und anderer ihrer Personen oder ämpter halben klag were/oder mangel an vnfleiß/oder anderm gespürt würde/So soll vnser Neue der Erzbischoff und Churfürst zu Meintz dieselben

Chammergerichts Ordnung. XXXVII

selben mangel vnd gebrechen / als Erzkantzler des heiligen Reichs in Germanien / von allen Personen so der Sankley verwandt / von jedem insonderheit bey dem Endt / darmit jr jeder dem Keyf. Chammergericht zugethan (dessen sie ermanet vñ bey denselben handtiren die warheit zusagen schuldig seyn vnd sagen sollen) erkündigen lassen / vnd vermöge der Ordnung abschaffen.

Vnd wo die obgemeldte der Sankley verwandte Personen sich nach gehabter erkündigung vnd befindung ihrer mangel nicht reformieren lassen / oder der gestalt daß sie abzuschaffen befunden würden / So soll obgemeldtem Erzbischouen vñ Churf. dieselbig zubeurlaubē / oder in andere wege zu straffen vñ benomen seyn / doch Chammerichter vnd Besizern / derselben jrer mißhandlung nach (wo es derselben größe vnd wichtigkent erfordert) vermög der Ordnung zu straffen hiemit vorbehalten / auch der gemeinen general Visitation / vnd sonst der Ordnung dardurch nichts benommen.

Der 31. §.

Zudem 1. §. dieses Tittels ansehend : Es sollen etc. gehört der 37. §. ansehend : Nach dem etc. der deputation vñ Visitation abschiedts des 57. Jars.

Nach dem auch fürbracht / wie sich kurz verschener zeit begeben / daß etlich Sankley Personen in gleichen Emptern ihre dienst einßmals mit einander auffgesagt / vnd abkommen / darauff erfolgt / dieweil man nicht gleich als baldt andere geschickte Personen bekommen mögen / zu dem auch die ankommende der sachen noch vnerrarn / das sich etwan ver hinderliche mangel / in den Räten / audienzen vnd Sankley ereigt / darauff auch klagen entstanden. Solchen mangeln hinfüro zu begegnen / so setzen / ordnen vnd wollen wir / daß die Sankley Personen / als Verwalter / Prothonotarien / Notarien / vnd Leser / ihre dienst ein halb Jar zuuor auffkünden sollen / Entgegen / da sie ihre dienst zuerlassen / soll ihnen auch gleichent zuhalten ein halb Jar zuuor auffgekündt werden. Vñ dieweil etliche Empter der Sankley dermassen geschaffen / so in einem Ampt zwo Personen auff einmal ihre dienst auffkünden / vnd nachmals zu einer zeit gleich mit einander abtreten / das dem Gericht ein beschwerliche ver hinderung darauff wol entstehen möchte / so soll / auff den fall in einē Ampt ein Person auff sagen würd / der ander so in gleichem Ampt vor dreien Monaten nach abkündung des ersten / sein dienst nicht verlassen / damit wann der zum ersten vrlaub begert abgestanden / ein anderer new ankommender in demselbigen dienst / bey dem andern anstehen / die geschafft auch begreifen vnd erlernen möge.

§

Ben

Von des Verwalters ampt vnnnd befelch.

Teher gehört der 22. §. anfangend: So viel dann etc. der Visitation abschiedts des 56. Jahrs.

So viel dann weiter des Keyf. Chammergerichts Sanktley Verwalter/vnd Personen/so der Sanktley verwandt vnd zugethan/ als Prothonotarien/Notarien/ Lesern/ Secretarien/ Ingrossisten/ Copisten/Bottenmeister/ Sanktley Knecht vnd andere belangend/ Demnach sich bisher allerley vnrichtigkelt vnnnd widerwillen zugetragen/sol hinfürter der Sanktley Verwalter in seinem officio von allen Personen des Chammergerichts/vnd sonst menniglich vnuerhindert vnd gelassen/ ihm auch in den Rath vnnnd diß Chammergerichts Gewelbe zugehen jeder zeit vnbenommen seyn. Vnd sollen im die Notarij/Leser vnd andere Sanktley Personen gebürlichen gehorsam zu leisten auff sein begern / irer Registratur/ vnd arbent halben bericht zuthun / rede vnnnd antwort zugeben schuldig seyn/auff das der Verwalter sie die Leser vnnnd andere Sanktley Personen der gebür nach möge/ zu dem so sie Ampts halben zuthun schuldig/ anhalten.

Item der 28. §. anfangend: So viel dann etc. der deputation vnnnd Visitation abschiedts des 57. Jahrs/der auß dem 22. §. der Visitation abschiedts des 56. Jahrs/so zum nehesten hievor verzeichnet/gezogen ist.

Dieses Artickels habe sich Chammerrichter vnd Beysitzer in ihren grauaminibus auff des selbigen abschiedts §. 6. beschweret/ vñ vermeldt daß ansserhalb Chammerrichter vnd Beysitzer keinem gestattet worden seins gefallens in Rath zu gehen.

Souiel ^a dann weiter des Keyserlichen Chammergerichts Sanktley Verwalter/ vnd Personen/ so der Sanktley verwandt/ vnd zugethan/ als Prothonotarien/ Notarien/ Lesern/ vnnnd andere Sanktley Personen belangt /solle hinfürter der Sanktley Verwalter in seinem officio von allen Personen des Chammergerichts vnnnd sonst menniglich vnuerhindert bleiben / vnd gelassen werden / ihm auch in den Rath / vnnnd in Chammergerichts Gewelb jeder zeit zugehen vnbenommen seyn. Vnd sollen im die Notarij/ Leser vnnnd andere Sanktley Personen / gebürlichen gehorsam zuleisten auff sein begern ihrer Registratur/ vnd arbent halben gebürlichen bericht zuthun / rede vnd antwort zugeben schuldig seyn/Auch das der Verwalter sie die Leser / vnnnd andere Sanktley Personen der gebür nach

Chammergerichts Ordnung. XXXVIII

nach möge/zu dem so sie Ampts halben schuldig/ anhalten/ aller vor-
mög der Ordnung/ vnd wie herkommen.

Zu dem 1. §. dieses Tittels ansehend: Gleicher gestalt etc. ge-
hört der 32. §. ansehend: Als dann sich befunden etc. der Visitation
abschiedts des 57. Jahrs.

Als dann sich befunden/ das etwan die Parthenen oder Procu-
ratores taxam laborum der Gankley einzufordern/ vnd zu verrichten
sich verweidern.

Zu dem letzten §. dieses Tittels gehören auch der 30. vnd 31. §§.
der deputation vnd Visitation abschiedts des 57. Jahrs/ so daroben
nach dem anfang des 26. Tittels gesetzt sind.

Hieher gehört auch der 38. §. ermeldts deputations Abschiedts
des 57. Jahrs/ so daroben bey dem letzten §. des 7. Tittels des ersten
Theils gesetzt ist.

Hey dem XXVIII. Tittel.

XXVIII.

Zonder zweyen Prothono- tarien ampt im Rath/ Gericht vnd Gankley.

Im 1. §. dieses Tittels gehört der 36. §. ansehend: Fürnemlich etc.
Der Visitation abschiedts des 59. Jahrs.

Fürnemlich sol jedes Morgens/ so Rath gehalten wirdt/ der
Prothonotarien einer inhalt der Ordnung zu gewöhnlicher Raths
stunden / vnd ehe dieselbige geschlagen/ im Rath auffwarten/ vnd
das senig so dißfals seines Ampts ist/ mit fleiß verrichten.

Der 4. §. dieses Tittels ansehend: Weiter ordnen wir etc. ist
gezogen auß dem 40. §. ansehend: Weiter ordnen wir etc. der Visi-
tation abschiedts des 31. Jahrs.

Weiter ordnen wir/ daß alles fürbringen durch zween geschick-
te Prothonotarien mit höchstem fleiß auffgeschrieben / also / das die
Acten oder Gerichtliche handlung auß ihren beiden Prothocolen
stattlich mögen compliert / vnd darauß bescheidt gefast werden.

§ ij Daß

Der Erste Theil/des Keyß.

Daß auch die Prothonotarien als bald nach der Audientz die Prothocoll conferiern vnd vergleichen.

Zu diesem 4. §. gehört der 37. §. ansehend: Vber das etc. der Visitation abschiedts des 59. Jahrs.

Vber das sollen die Prothonotarien vnd Notarien in gerichtlichen Audientzen eines jeden Procuratoris Keceß/ aller massen der gehalten worden von worten zu worten lauth der Ordnung auffschreiben/ vnd die jenigen Keceß/ so zulang oder sonst vermög der Ordnung straffwürdig/ in ihren Gerichts Prothocolen sonderlich notieren/ auch in dem durchauß gegen allen Procuratorn gleichent halten.

Hieher gehört auch der 21. §. ansehend: Diweill etc. der Visitation abschiedts des 64. Jahrs.

Diweill dann in berärten oberflüssigen weitläuffigen Keceßsen ein zeit hero nicht alles was Mündtlich geredt/sonder allein was zu der Substantz dienlich geachtet/ durch die Prothonotarien vnd Notarien verzeichnet vnd aufgeschriben worden seyn sol/ So befehlen vnd gebietten wir/daß hinfüro in auffschreibung der Keceß in gerichtlichen Audientzen der §. ansehend: Weiter ordnen wir/daß etc. vnder dem 28. Tit. des 1. Theils/ der Ordnung gantzlich alles inhalts gehalten/vnd vnder dem schein/ auffzeichens der substantien nicht überschritten werden. Vnd damit die Prothonotarien vnd Notarien was geredt/ in dem auffschreiben fassen mögen/sollen die Procuratores deutlichs/verstendiglichs außsprechens sich beflissen.

Der 5. §. dieses Tittels ansehend: Item so die etc. ist gezogen auß dem 41. §. ansehend: Item so die Prothonotarien etc. der Visitation abschiedts des 31. Jahrs.

Item so die Prothonotarien etwas in Prothocollis finden/darinn geirret were/ sollen die des Schammerrichter oder Besizer mit guter bescheidenhent erinnern/ vnd sich sonst in Rath einredens in die vrtheil vnd bescheidt enthalten.

Zu dem 8. §. dieses Tit. ansehend: In der Cansley etc. gehört der 12. §. ansehend: Item die Prothonotarien etc. der Visitation abschiedts des 33. Jahrs.

Item die Prothonotarien sollen in beschlossenen Sachen die Acta fürderlich compliern.

Chammergerichts Ordnung. XXXIX

Zu diesem Tittel wie auch zum nechstfolgenden 29. gehört auch der 3. §. der Visitation abschiedts des 60. Jahrs/so daroben zum ende des 13. Tittels verzeichnet ist.

Zu diesem Tittel gehört auch was darunden bey dem 4. §. des 16. Tittels/des 3. theils/von den Prothonotarien der Commissionen halben verzeichnet ist.

By dem XXIX. Tittel. XXIX.

Von der Notarien Ampt.

Zu diesem Tittel gehört auch was darunden bey dem 4. §. des 16. Tittels/des 3. theils/von den Notarien der Commission halber verzeichnet ist.

Von dem Notario causarum Fiscalium.

Ueber den Notarium Casuarum fiscalium betreffend / gehört der 3. §. der Visitation abschiedts des 64. Jahrs/so daroben bey dem 1. §. des 10. Tittels verzeichnet ist.

Hieher gehört auch der 37. §. anfangend: Wir setzen etc. der Visitation abschiedts des 64. Jahrs.

Wir ^a setzen vnd wollen auch/das die Advocaten vnd Procuratores von wegen ihrer Parthenen oder die Parthenen selbst dem Notario Casuarum Fiscalium in Collationibus von einem jeden zimlichen Blat 4. Kreuzer zu entrichten vnd zubezalen schuldig seyn sollen.

^a
Dieser §. ist dem Reichs abschiede zu Augspurg Anno 66. §. Wir ordnen etc. fol. 33. pag. 2. einuers leibr.

XXX.

By dem XXX. Tittel.

Von der zweyen Leser Ampt.

Der 1. Vers. dieses anfangenden Tittels ist gezogen auß dem 1. Vers. des 42. §. anfangend: Dergleichen sollen etc. der Visitation abschiedts des 1531. Jahrs.

G iij Ders

XIXXX Der Erste Theil/des Reys.

Und Dergleichen sollen die zween Leser den Notarijs im compliern beholffen seyn.

Hieher gehört auch der 35. §. ansehend: Ferner etc. der Visitation abschiedts des 56. Jahrs.

Ferner sollen die Leser wann sie mit ihrer arbeit in den Gewelben fertig / oder sonst nit notturfftig zuthun haben / in der Sankzley helffen compliern / auch fleissig acht haben / daß kein andere sache in die Sankzley gegeben werden / dan̄ darein zu compliern von nöten.

Item der 46. §. ansehend: Ober den etc. der deputation vñnd Visitation abschiedts des 57. Jahrs / der auß dem nechst obgeschriebnen 35. §. gezogen.

Ober den 30. Tittel in dem ersten theil der Ordnung von der zweener Leser Ampt also gestellt / die zween Leser sollen den Notarijs in complierung der Acten verholffen seyn / declariern vñnd erkleren wir folgendts inhalts zusehen: Die zween Leser sollen wann sie mit ihrer ordentlichen arbeit in den Gewelben fertig / oder sonst nicht notwendig zuthun haben / den Notarien in complierung der Acten in der Sankzley verholffen seyn / auch fleissig acht haben / daß kein andere Sachen in die Sankzley gegeben werden / dann darinn compliens von nöten.

Der ander Versic. dieses anfangs: Vñd nach dem etc. ist gezogen auß dem ersten theil das 13. §. ansehend: Vñd nach dem etc. der Visitation abschiedt des 33. Jahrs.

Vñd nach dem zu zelten die Sachen in viel Puncten getheilt / vñnd diuerse Submissionses nach einander geschehen / sol der Leser ein fleissigs einsehens haben / auff welchem Punct ein jede Sache beschlossen / solchs mit kurzen worten auff die Acta schreiben / damit sich der Referent darnach hab zurichten. Vñd sollen gleich wol sonst bey einem jeden Puncten seine Producten vñd Recess geordnet vñd gelegt: Vñnd wo die Relation ober vor beschlossenen Puncten in einer Sachen nit beschehen / die nachfolgende Submissionses dem Referenten auch zugestellt werden / damit in denselbigen Submissionibus eins mit dem andern außgespröchen werde.

Der erste theil dieses 1. §. ansehend: Auß den Lesern sol etc. ist gezogen auß dem andern theil des 42. §. ansehend: Vñd allwegen etc. der Visitation abschiedt des 31. Jahrs.

Vñd

Vnd allwegen auß ihnen einer vmb den andern/ wie sie sich des vergleichen in der Audienz sitzen/ die Producta empfahen/ vnd wie pfleglich/darauff schreiben / damit andere Person irer Empter desto baß vnuerhindert aufwarten mögen.

Hieher gehört auch der 9. §. ansehend : Dieweil auch etc. der Visitation abschiedts des 60. Jahrs.

Dieweil auch die Procuratores ihre Producta / vnd anders so sie gerichtlich inbringen/sedes mals dupliert einzugeben schuldig / vñ sich aber vielmals zutregt/ daß die Procuratores in dem sie irer Receß halben berürte Producta allein einfach eingeben/vñ nach gehaltenem Receß aller erst das ander den Lesern zusignieren durch den Pedellen behendigen lassen/welchs gleichwol bedenklich/So wöllen wir/ daß die Leser hinfürter keine Producta/dann die jenigen so ihnen gleich als baldt auff gehaltenen Mündtlichen Receß zugestellt/weiter nicht signieren sollen.

Der ander theil dieses 1. §. ansehend : Auch in allen Sachen etc. ist gezogen auß dem letzten theil des 13. §. ansehend : Desgleichen sol der Leser etc. der Visitation abschiedt des 33. Jahrs.

Desgleichen sol der Leser in allen andern Sachen/auff die bescheidt vnd beschluß / so in jeder zeit der Audienz geschehen/acht haben/vnd warauff die Sachen beschlossen oder beruhen/auff die Acta schreiben/damit sich die Referenten darnach richten mögen.

Der 2. §. dieses Tittels ansehend : Nach dem sich auch befunden etc. ist gezogen auß dem 28. §. ansehend : Nach dem in dieser Visitation befunden etc. der Visitation abschiedt des 31. Jahrs.

Nach dem in dieser Visitation befunden/ daß sich die Sachen vnd händel des Chammergerichts fast mehren vnd heuffen / vnd on zweiffel/dieweil ein bleiblich statt verordnet/ je mehr heuffen vnd zutragē werden. Derhalb wir auß erzelten vrsachen vñ notdurfft verordnet / daß nun hinfürter die Acten durch auß in zwen Gewelb getheilt werden / vñ sol das erst Gewelb in im haben all vnerpetierte Sachen/*filci mandatorum, fractæ pacis*, vergewältigung vnd entsetzung der Geistlichen vñ Weltlichen aller oder mehrer theils irer güter possession/gerechtigkent vnd herkommens etc. *simplicis querelæ compromissariarum* oder bewilligung an das Keyf. Chammergericht/ *Inuocatio brachij secularis* oder executionum der Geistlichen/auch execution der Compromissarien vrtheil vnd andere / so nit durch appellation/sonder durch andere weg dahin erwachsen.

Der Erste Theil/des Keyf.

Der 3. §. dieses Tittels ansehend: Das ander Gewelb etc. ist gezogen auß dem 29. §. ansehend: Das ander Gewelb sol etc. der Visitation abschiedts des 31. Jahrs.

Das ander Gewelb sol in ihm haben alle appellation Sachen vnd was denselben anhengig oder zusallen mag / als Attentatorum, declarationum ob non paritionem compulsorialium vnd Inhibitionum, des gleichen jr aller Execution.

Der 4. §. dieses Tittels ansehend: Zu den zweyen Gewelben etc. ist gezogen auß dem 30. §. ansehend: Zu den zweyen Gewelben / seind etc. der Visitation abschiedt des 31. Jahrs.

Zu den zweyen Gewelben seind verordnet zween Leser die beyde alla Acta in gleichem befehl haben / vnd einer dem andern treulich helffen sol / vnd se einer den andern vertreten / damit alle zeit vnd stund / so man der Acten im Rath oder Santsley notdürfftig / kein mangel erscheine.

Zu dem 4. §. dieses Tittels gehört auch der 36. §. ansehend: Es sol auch etc. der Visitation abschiedts des 56. Jahrs.

Es sol auch von ihnen / mit allem gebürlichen fleiß verhütet werden / daß im Gewelb kein Product ex Actis verloren werde / vnd wo sich se solchs etwan ungeschlicher weiß zutrüge / so sollen sie Copias derselben Product (vmb allerley vrsachen willen) nit von einem sondern beyden Procuratorn der Parthenen namen dieselben außschreiben vnd Conseriern / vnd fürter widerumb zu den Actis kommen lassen.

Zu diesen obgeschriebenen §§. gehört auch der 11. §. ansehend: Darneben etc. der Visitation abschiedts des 50. Jahrs.

Darneben so wöllen wir / daß die Leser sich beflüssigen gute richtige Ordnunge zwischen den erledigten vnd verfertigten Acten / zuhalten / damit was außgericht nicht ad referendum wider vbergeben werde / vnd die Beyfizer oberflüssiger doppler arbeyt enthalten bleiben.

Der 5. §. dieses Tittels ansehend: Es sollen auch etc. ist gezogen auß dem 43. §. ansehend: Es sollen auch etc. der Visitation abschiedts des 31. Jahrs.

Es sollen auch die zween Leser auß beweglichen Ursachen/verdacht zu verhüten/keinen Procurator/der selben Substituten/oder jemandts / so zu den Actis nit geschworen/in das Gewelb führen oder gehen/sonder dauor stehen / vnd darauffen sein notturfft mit im reden oder handeln / bey straff vnd Peen eins Guldens / so oft jr einer in solchem vbersehrt.

Zu dem 6. §. dieses Tittels gehört der 10. §. ansehend: Letztlich etc. der Visitation abschiedt des 61. Jahrs.

Letztlich ist angezeigt daß vielmals die Instrument brieff vnd siegel/ auch andere vorkunden so in Originali mit gleichlautenden Copien fürbracht/bey den Actis gelassen/vnd nicht widerumb heraus genommen werden / wie dann deren noch in einer grossen Anzahl vnd hauffen in den Gewelben ligen / dardurch erfolget/ daß die Partheyen vnd auch derselbigen Erben nach verfließung der zeit nicht wissen wo ihre Documenta hinkommen / vnd in fürfallenden notwendigkenten dieselbigen nicht beyhanden haben / nicht wissen wo die zu finden/dardurch an ihren gerechtigkenten vernachtheilt werden/Solchen der Partheyen schaden zu verhüten / so sollen die Procurores/ob gleich ihre Principäl in diesem seumig dieselben erinnern / daß sie berürte Originalia bey guter zeit auß den Gewelben fordern/vnd zu ihren der Principals selbs handen nemen wollen.

^a
Dieser §. ist
des Reichs
abschiedt zu
Augsburg
Anno 66. §.
Vnd andern
etc. fol. 32.
pag. 2. eins
verleibt.

Der lest §. dieses Tittels ansehend: Vnd damit hinfürter das gelt etc. ist gezogen auß dem 33. §. ansehend: Vnd damit hinfürter etc. der Visitation abschiedt des 31. Jahrs.

Vnd damit hinfürter das gelt / so se zu zeiten hinder Chammerrichter vnd Besißern deponiert oder erlegt/desten statlicher verwart oder verwesen werde / So setzen wir / daß zu solchem gelt/ durch Chammerrichter vnd Besißer ein sonderer Kasten oder Truhen verordnet/ welcher im Gewelb der Acten stehen: vnd darinn den ihenigen so seho algeret deponiert / oder künfftiglich erlegt wirdt/ gethan / vnd wol verwart werden. Zu welcher Truhen vier schlüssel seyn/welcher Chammerrichter einen/ vnd die Eltesten der Churfürsten Besißer einen/die Besißer der Kreiß einen/ vnd der Kanzley Verwalter einen / haben sollen.

Zum end dieses Tittels gehört der 39. §. ansehend: Es sollen etc. der Visitation abschiedts des 59. Jahrs.

Der Erste Theil/des Keyf.

Es sollen auch die Leser mit den Acten in Gewelben/dergleichen in derselbigen distribution alle gute richtigkeit vñnd gleichent halten / zu dem vermög der Ordnung die Eltiste beschlossene auch befreyete Sachen für anderen/als viel an ihnen / zu der expedition befürderen.

Hieher gehört auch der 40. §. der Visitation abschiedts des 59. Jahrs/so hierunden bey dem 40. Tittel dieses theils verzeichnet ist.

Item der 9. §. ansehend: Ferner etc. der Visitation abschiedts des 61. Jahrs.

²
Dieser §. ist dem Reichs abschiedt zu Augspurg/ Anno 66. §. Irrungen. fol. 33. pag. 1. einuerleibt.

Ferner² nach dem des Collacionir gelts/der Depositen/der auffsuchung der Actorum/vñnd insinuation Priuilegiorum halben/ was dauon den Lesern gebüren soll / etwas anregung in diser Visitation geschehen/damit dann die Procuratores vñnd ihre Principalen wissen mögen/was sie geben/vñnd die Leser wo bey sie bleiben sollen / So setzen vñ ordnen wir / daß in Collacionibus von einem jeden zimlichen Blat in Gewälden vñnd anderm 4. Kreuzer/in Depositis von 100. Gülden/wo sie durch die Leser gezalt/achthalbē Bazzen/in auffsuchung Actorum von zeit an dieselbigen Acta so auff zu suchen begert an diesem Keyf. Schammergericht Rechtthengige worden / von einem jeden Jahr nach anzal derselben 4. Kreuzer/vñnd dann von Insinuationibus Priuilegiorum jedes mals ein Goldtgülden bezalt vñnd genommen werden solle.

XXXIII.

Hey dem XXXIII. Tittel.

Vom Tax der Cankley gefell.

Vñnd dem 1. §. dieses Tittels ansehend: Item ob auch sonst gebot etc. gehört der 14. §. ansehend: Item soll der Cankley Verwalter etc. der Visitation abschiedts des 33. Jahrs.

Item sol der Cankley Verwalter darob vñnd daran seyn / daß niemandts wider die billigkeit mit obermessiger Tax beschwert werde.

Zu dem 2. §. dieses Tittels ansehend: Vñnd nach dem biß anher etc. gehört der 45. §. ansehend: Item als biß anher etc. der Visitation abschiedt des 31. Jahrs.

Item

Item als biß anher allerhandt klag der obermessigen Tax halber / der Chammergerichts Sankzen gewesen / vnd in sonder in Brtheils brieffen: derhalb ein Artickel in Augspurgische abschiedt vermag / das darinn mit vnserm der Commissarien rath einsehens beschehen sol. Dieweil aber wir von den Meinzischen Râthen so sezo alhie bericht empfangen / das vnser Herr freunde vnd gnediger Herr der Cardinal vnnnd Erzbischoff zu Meinz / die Chammergerichts Sankzen widerumb zu seiner Liebdt vnnnd Churfürstlichen gnaden handen genommen / vnd die bemeldten Meinzischen Râth / beuelch haben / also einsehens zuthun / damit sich niemandts obermessigen Tax / vnd in sonder der Brthent brieff halber / so die Partheyen nicht nordürfftig vnnnd begern / zu beklagen vrsach / so haben wir es dißmals dabey biß zu künfftiger Visitation beruhen lassen.

^a
Des 1530.
Jars. fol.
214. S. Ob
auch einiche

XXXX

Beÿ dem XXXIII. Tittel.

XXXIII.

Vom Pedellen Ampt.

Im letzten 5. dieses Tittels gehört der 16. 5. ansehend: Die Fiscalische etc. der Visitation abschiedts des 64. Jahrs.

Die Fiscalische Kueff gülden betreffend / seyn wir verständig / daß die durch den Pedellen langsam oder gar nit eingefordert / dem Fiscal nicht geantwort / vnd in dem an gebürlichem fleiß mangel erschienen seyn soll. Demnach gebieten wir hiemit dem Pedellen ernstlich / vnd wöllen / daß er solche Kueff gülden vnnachleßig einfordern / vnd wie er zu thun schuldig / einbringen / vnd dem Fiscal behendigen / Auch die Procuratores auff sein des Pedellen anlangen solche in den Fiscalischen sachen erkandt Kueff gülden für jedes ziel / wie dann zuvor gehalten vnd shenen per decretum Iudicis aufferlegt / vnweigerlich entrichten vnd bezalen sollen.

Zu diesem Tittel gehört auch der 34. 5. ansehend: Ferner etc. der Visitation abschiedts des 64. Jahrs / so daroben bey dem 9. Tittel verzeichnet ist.

Hieher gehört auch der 35. 5. ansehend: Es sollen auch etc. der Visitation abschiedts des 64. Jahrs.

Es

Der Erste Theil/des Keyß.

Es sollen auch die Personen/vñ ein jeder so bey dertwellen in ges
fencnuß eingezogē/ die der Pedell besucht/ vñ den er zu essen bringt/
von seiner mühe wegen/ jedes Tags acht Pfenning / zu entrichten
vnd zu geben schuldig seyn.

XXXV.

Hey dem XXXV. Tittel.

Von der Botten deputaten/ vnd des Bottenmeisters Ampt.

Zum anfang vnd 1. §. diß Tittels gehört der 41. §. ansehend: Dara
mit sich auch. etc. der Visitation abschiedts des 59. Jahrs.

Darmit sich auch die Partheyen oder deren Procuratores nit
zu beschweren / das ihnen ihre erkandte vnd verfertigte Proceß so
langsam überschickt/oder iren gegentheilln seumig verkündt würden/
so soll der Bottenmeister sich hinsüro etwas fleissiger als bißher in
der Sanktlen finden lassen/vnd darob seyn/das solche der Partheyen
Proceß / zu verhütung aller versamnuß/nachtheil vnd disputatio-
nen jederzeit / vnuerzogentlich durch die Botten zeitlich insinuiert/
auch allenthalben souil möglich befördert werden.

Zum letzten. §. dieses Tittels gehört der 42. §. ansehend: Vñnd
wo etc. der Visitation abschiedts des 59. Jahrs.

Vnd wo sich die Schammergerichts Botten mit irem verreiten
verzüglich / oder auch sonst in ihren executionen vnfleissig erzeigen
würden / darzu in fellen da sie albereit etlich Proceß (die nicht wol
Verzug leiden mögen) zu exequieren vorhanden hetten/ mit denselben
nit abrheissen / sonder noch lenger biß auff andere mehr verziehen
wolten / solle inen solches mit nichten gestattet / sonder durch inen den
Bottenmeister ernstlich vnder sagt / auch da solches bey ihnen vn-
erschließlich seyn wolt/ als dan des Botten deputaten oder seinem Ver-
walter angezeigt/vnd durch dieselben der gebür gestrafft werden.

Hieher zu den worten zwischen den Botten vñnd Procura-
torn gehört auch der 38. §. der Visitation abschiedts des 64. Jahrs/so
daroben nach dem 24. Tittel verzeichnet ist.

Hey

Sonder Botten ampt.

Der 2. §. dieses Tittels ansehend: Vnd an welchen Botten etc. ist gezogen auß dem 52. §. ansehend: Item der Chammerbott etc. der Visitation abschiedt des 31. Jars.

Item der Chammerbott / an welchem die ordnung des reittens ist / sol auch vor vnd nach Mittag vor der Canczley warten / damit so sich zutrüg / ihnen mit Processen abzufertigen / daß nicht von nöthen / men zu suchen oder nach zulauffen.

Der 3. §. dieses Tittels ansehend: Vnd welchen Botten etc. ist gezogen auß dem 51. §. ansehend: Es soll auch ein jeglicher etc. der Visitation abschiedt des 31. Jars.

Es soll auch ein jeglicher Chammerbott / wie ihnen die ordnung des reittens oder zeit begreiffet oder betrifft / die Xheiß sey beschwerlich oder nicht / außwarten / vnd gutwilliglich erzeigen.

Zu dem 4. §. dieses Tittels ansehend: Es soll auch etc. gehört der 42. §. der Visitation abschiedts des 59. Jars / so hieroben bey dem letzten §. des 35. Tittels ist verzeichnet.

Der 5. §. dieses Tittels ansehend: Weiter wöllen wir etc. ist gezogen auß dem 48. §. ansehend: Item sollen die Chammerbotten etc. der Visitation abschiedts des 31. Jars.

Item sollen die Chammerbotten / vermög der alten Ordnung / kein Proceß exequiren oder verkünden / es hab dann ein jeder denselben auß Bottenmeisters handen / oder seinem befehl empfangen / Derhalb dann ein Bottenmeister fleissig auffsehens haben soll / daß dem also nachkommen werd.

Der 6. §. dieses Tittels ansehend: Vnd als baldt ein Bott etc. ist gezogen auß dem andern Theil des 52. §. ansehend: Vnd als baldt ein Chammerbott etc. der Visitation abschiedts des 31. Jars.

Vnd als baldt ein Chammerbott seinen ritt vollbracht / vnd wider kompt / sol ers als baldt dem Bottenmeister anzeigen.

Der

Der Erste Theil/des Keyß.

Der 7. §. dieses Tittels ansehend: So sollen sie auch das gelt etc. ist gezogen auß dem andern Theil des 15. §. ansehend: Darzu das gelt etc. der Visitation abschiedt des 33. Jars.

Darzu das gelt/so sie in die Büchsen zu legen schuldig / bey ihnen nicht behalten/ Vnd den Bottenmeister nicht beleidigen oder vbergeben.

Der 10. §. dieses Tittels ansehend: So ist vnser ernstlicher will etc. ist gezogen auß dem 50. §. ansehend: Item soll etc. der Visitation abschiedts des 31. Jars.

Item soll kein Schammerbott die Partheyen vber gebürliche besoldung beschweren oder vbernehmen / vnd so solches bey einem Boten gespürt oder befunden/soll er darumb hertiglich gestrafft werden.

XXXVIII.

Ben dem XXXVIII. Tittel.

Wie vnd welcher gestalt ein jeder Bott die Proceß erequiern/vnd der halben Relation thun soll.

Zu dem 18. §. dieses Tittels ansehend: Vnd soll darauff der Bott etc. gehört der 15. §. ansehend: Item sollen sich etc. der Visitation abschiedt des 33. Jars.

Item sollen sich die Schammerbotten der auffgerichteten Ordnungen vnd Reformation gemess halten: auch dem Actori vnd Reo appellanti vnd appellato, wie vor geordnet/gebürlich execution auff die Original vnd Copien schreiben.

Zu dem 20. vnd letzten §. dieses Tittels gehört der 49. §. der Visitation abschiedts des 31. Jars ansehend: Zum andern sol etc.

Zum andern sol der Bottenmeister eigentlich/wenn die Proceß auß der Cantzley gelöst vnd verkündt werden/auffzeichnen / damit so sie reproducierete vernommen werden mögen / wie die Execution beschehen/wo auch gefahr gebraucht/oder der Bott feumig gewesen / soll er darumb gebürlich straff nicht erlassen werden.

Ben

Von den Notarien welcher gestalt sie erequiern sollen.

Ob dem anfang dieses Tittels gehört der 15. §. ansehend: Vnd wo
hinfürter etliche Notarij etc. der Visitation abschiedt des 56. Jars.

Vnd wo hinfürter etliche Notarij / so dem Chammergericht nit
hewohnen / ihre documenta legalitatis in die Sankley schicken / vnd die
selben durch den Chammerrichter / zweyen Besizern vnd den Ver-
walter / gnugsam befunden würden / so soll es ohn ferner supplicieren
oder erkandnuß der andern Besizher darbey gelassen werden.

Hieher gehört auch der 24. §. ansehend: Wir ordnen etc. der De-
putation vnd Visitation abschiedts des 57. Jars / der auß dem nechst
obgeschriebenen 15. §. der Visitation abschiedts des 56. Jars ist gezogen.

Wir ordnen vnd wollen ferner / daß mit der disposition vnder
dem 39. Tittel / Von den Notarien etc. im ersten Theil hinfürter auch
gehalten werde / wo etliche Notarij / so dem Chammergericht nit bey-
wohnen / ihre documenta legalitatis in die Sankley schicken / vnd diesel-
ben durch den Chammerrichter / zweyen Besizher vnd den Verwal-
ter / genugsam befunden würden / so soll es ohne ferner supplicieren
oder erkandnuß der andern Besizher darbey gelassen werden.

Deßgleichen der 12. §. ansehend: Nach dem 10. der Visitation ab-
schiebts des 60. Jars.

Nach dem auch hin vnd wider viel Notarien durch Palatinos vnd
Suppalatinos ohne sonderliche exploration ihrer geschickligkeit creiret
werden / auch leichtlich Commendationen vnd vorgeschribten von ir
Oberkeit / priuat Personen / vnd andern außbringen / vnd sich die zal
solcher Notarien heuffet / aber die senigen so sie in ihren Sachen ge-
brauchen in viel wege ihrer ungeschickligkeit halben versaumpt vnd
vernachtheilt werden / So setzen vnd wollen wir / daß hinfürter an
diesem Keyf. Chammergericht keine Notarien approbiert vnd inscri-
biert werden sollen / sie seyen dann zuuor an diesem Keyf. Chammerge-
richt durch darzu verordnete de rigore examinirt / vnd dermassen be-
funden / daß darfür zuhalten / sie irem Ampt gebürlich vorseyn könd-
ten / vnd niemandt durch sie in Testamenten / Contracten / Gewäl-

Der Erste Theil/des Keyf.

ten/vñ allem andern was durch ein Notarien verzeichnet/ erequiert/
insinuiert/vnd instrumentiert werden soll/ verkürzt werden. Hiebey
haben sich die Examinatores neben andern Substantial puncten/ so
einem Notarien zu wissen gebüren/auch der alten Constitutionen in
den Reichs ordnungen vnd abschieden von den Notarien gesetzt/wol
zu entsinnen/vnd dieselbigen Notarien so sich auffzunehmen begeren/
dar auff auch zu examinieren.

Item der 8. S. ansehend: Als dann etc. der Visitation abschiedts
des 61. Jars / dardurch der nechst geschriebenen 12. S. der Visitation des
60. Jars etwas geendert vnd corrigiert.

Als dann in jüngst gewesener Visitation auß hohen beweglichen
vernünftigen vrsachen in demselbigen abschiedt geordnet / daß die
Notarien an dem Keyf. Schammergericht nit approbiert oder einge-
schrieben werden sollen / sie seyen dann zuuor daran durch die darzu
verordnete de rigore examinirt etc. Ferner inhalts vnd aber in gegen-
wertiger Visitation vnder andern auch fürkommen / daß in dem
Churfürstenthumb vnd Landen des nider Sachssen Kreiß als weit
gesehene etwas mangel an den Notarien so an dem Keyf. Schammer-
gericht immatriculiert sich erregen thut / vnd von wegen ferre des
wegs die angehenden Notarien / deren sich die Parthenen so allhie
rechtengige Sachen haben/in ihren Executionibus zu gebrauchen/
allhie zu dem Examen / auch sich des kostens halben nit begeben wöl-
len/damit dann die Parthenen deren Lands art gesehen in ihren ob-
liegen vnd nothwendigkenten/solcher Notarien nicht in mangel ste-
hen / vnd dann ohne das in der Schammergerichts Ordnung georda-
net vnd gesetzt / daß kein Notarius in Executionibus der Proceß zu-
gelassen werden sol/er hab dann zuuor glaublich vorkundt von seinem
Fürsten/Herrn/ Communen oder Obrigkenten / daß er fidelis vnd le-
galis sey/etc. Ferrers inhalts der Ordnung/so stellen wir es des vorbe-
rürten abschieds halber zu der Schammerrichter oder Ampts verwe-
ser vnd Besitzer discretion/daß sie nach gelegenheit ferre oder nahe
der Land/Stedte oder Flecken/allda sich die jenigen Notarien(so an
diesem Keyf. Schammergericht inscribiert zu werden begern/vnd da-
rumb ansuchen) enthalten/auch in betrachtung anderer vmbstende/
ob sie dieselbige auff Churfürsten/Fürsten/Herrn/ Communen oder
Obrigkenten glaubwürdig zeugnuß vorkundt ire Brieff vnd Sigel/
daß solche Notarii fideles legales, vñ auch darfür gehalten seyn/zu dem
gebürlicher weiß durch sie die Churfürsten/Fürsten/Herrschaften/
Communen oder Oberkent / oder ihre darzu geordnete/ gelehrte/ er-
fahrene

Chammerrichts Ordnung. XLV

fahne Rätthe oder Befehlhaber de rigore vnd Inhalts des vorberür-
ten Visitationis abschiedt im 60. Jahr auffgericht / examinirt vnd
gnugsam qualificiert erfunden seyn / inscribiern vñ verzeichnen / oder
aber sie die Notarien allhieher auff ihr anlangen selbs persönlich zu
erscheinen / erfordern / vñ sie vermög sekunder auffgerichts abschiedts
examinirn / vnd ihrenthalben fürgehen mögen.

Hey dem XL. Tittel.

XL.

Von dem Pfeningmeister vnd seinem Ampt.

W dem anfang dieses Tittels gehört der 46. §. ansehend: Item
nach dem des heiligen Reichs etc. der Visitation abschiedt des 31.
Jahrs.

² Item nach dem des heiligen Reichs ordnung / auch sekziger ab-
schiedt zu Augspurg gemacht / außweisen vnd vermögen / daß Gre-
gori Pomerer Pfeningmeister / seines empfangens / einnehmens vnd
ausgebens / Keyserlicher Maiestat vnd den Stenden / oder derselben
verordneten Commissarien / gebürlich Rechnung thun / auch von
denselben quittirt werden: Vnd dann Chammerrichter vnd Bey-
sitzer wie sich gebürt zu förderlicher bezalung auch kommen mögen /
so soll der Pfeningmeister auff des Chammerrichters begeren / seder
zeit seines empfangens vnd ausgebens ein Summari anzeigen thun /
auch Chammerrichter vnd Besitzer verpflichtet seyn / wie der Keyser-
lichen Regierung / vnd daneben allen fleiß fürwenden / damit die an-
schlege so bey den verordneten Stedten erlegt werden / mit gering-
stem kosten vnd bestem fug auffs förderlichst / so möglich / zu seiner
handt bracht / vnd formlich nach den Quartaln / wie bißher besche-
hen / auff eins jeden gebür / außgetheilt werden / an Gelt vnd Münz /
wie er das seder zeit einnehmen vnd empfangen wirdt / Vnd des vor-
kandt vnd gnugsam schein / von Stedten / oder sonst von wem das
were / nemen / vnd in zeit seiner rechnung darlegen / Vnd soll der ganz
anschlag der vnderhaltung die nechstkünfftigen drey Jahr die prima
Maij schierst angehen werden für sein einnam gestellt / vnd weß im nit
geantwort / in die Extantz geschrieben / vnd das außgeben mit quit-
tanzen oder befehlen belegt werden.

² Dieser §.
wird in son-
derheyt ver-
meld in dem
Regenspur-
gische reichs
Abschiedt
des 31. Jars.
§. 3re nach
dem 2c. fol.
246. des 1.
theils.

Sum 1. vnd 2. §. dieses Tittels gehört der 39. §. der deputation vnd
Visitation abschiedts des 57. Jars / so daroben zum end des 17. Tittels
verzeichnet ist.

Der Erste Theil/des Keyf.

Zu dem 3. S. dieses Tittels gehört der 40. S. anfangend: Vnd demnach etc. der Visitation abschiedts des 59. Jars.

Vnd demnach in dick gemeldter Schammergerichts ordnung im ersten theil vnder dem 40. Tit. von dem Pfeningmeister vnd seinem Ampt/etc. neben andern klärlichen versehen/das berürter Pfeningmeister das gelt / so er an der Schammergerichts vnderhaltung einnimpt/ jedes mals vnuerzogentlich in die darzu verordnet Truhe einlegen / vnd dasselbig daselbst / biß zu der bezalung der Schammergerichts Personen also ligen lassen soll/ sampt den vorkunden / so ihm die leg Stedt vermög berürter Ordnung allwegen neben der liffierung an Herrn Schammerrichter vnd Besizer mit zugeben vnd darinn zu vermelden schuldig seyn/wie viel gelts sie ihme dem Pfeningmeister vbergeben / vnd an was Münz / etc. Vnd darzu durch die Herrn Keyf. Commissarien/Schammerrichter vnd Besizer Anno 48. als man das Gericht von newen widerumb besetzt/ nicht ohn sonderere vrsachen / ganz wolbedächtlich geordnet worden/ daß die Leser so das Gewelb/darinn bemeldte Truben stehet/in ihrer verwarung haben/auff vnd zusperren/so oft der Pfeningmeister gelt einlegen oder widerumb herauß nemen wil / dasselbig in ihrem sonderlichen Register auch fleissig auffschreiben/ vnd als gegenschreiber verzeichnen sollen/ aber solches wie es in gegenwertiger Visitation vorkommen / ein zeit lang hero nicht allermassen gehalten worden / Sehen vnd ordnen wir/daß gedachter Pfeningmeister sich fürhin in diesem allen/angeregter Ordnung gemess halten vñ erzeigen / auch so oft er also gelt in die verordnet Truben einzulegen / vñnd herauß zunemen haben wirdt/dasselbig ernandte Leser eigentlich einzeichnen lassen / vnd sie vnderschiedtlich darbey berichten soll/wie viel gelts/ auch in was sorten in jedem Sack durch ihne eingelegt werde/ welches die Leser also/sampt dem Jar/Monat vnd Tag/wann es eingelegt oder wider auß genommen worden/fleissig auffzuschreiben schuldig seyn sollen.

XLI.

Bey dem XLI. Tittel.

Von den armen Partheyen.

Vm anfang dieses Tittels gehört der 32. S. anfangend: Vber vorige etc. der Visitation abschiedts des 64. Jars.

^a Vber vorige Artikel ist auch vorkommen/ daß in iuramento Pat-

^a Dieser S. ist dem Reichs abschiedt zu Augspurg Anno 56. S. fürters etc. fol. 34. bey dem anfang eingezeichnet.
pertatis

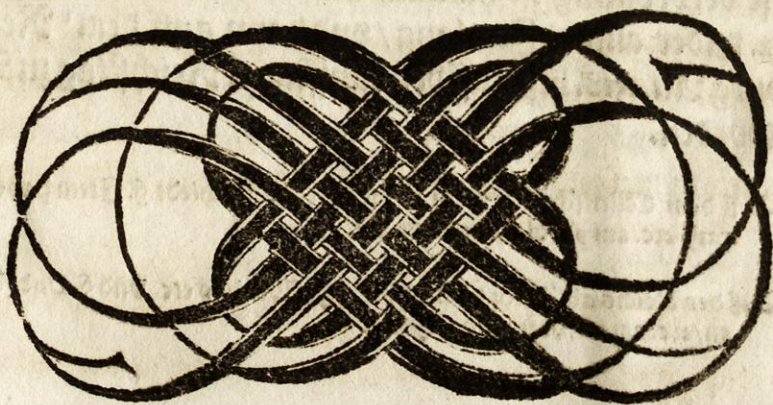
Shammergerichts Ordnung. XLVI

pertatis, in dem da dasselbig von einer Partheyen in erst eingeführter Sachen erstattet/vnd dieselbig Parthen gegen andere newe Sachen gewendt/vngleiche bedencken oder Opiniones fürfallen möchten/ob dieses Iuramentum in den folgenden Sachen auch widerumb erstattet werden solt/ So soll es hinfüro dermassen gehalten werden/das dieselbige Parthen in der zwennten/dritten/vnd mehr eingeführten Sachen schuldig seyn sol/berürt Iuramentum von newen zu schweren/oder aber versprechnuß zu thun/da sie auß Armut zu bessern glück vnd vermögen kommen wirdt/das sie meniglich seiner arbeit auff gebürliche Tax zu frieden stellen vnd begnügen wölle.

Hieher gehört auch der 3. §. anfangend: Es ist auch fürkommen ic. der Visitation abschiedts des 68. Jars.

Es ist auch fürkommen/das etwan ein arme Parthen an diesem Keyß. Shammergericht von wegen ihr vnd ihrer mit Consorten vordern wegen/doch kein Armut allegiert oder geschworen/ Proceß sollicitiert/vnd erlangt/ durch welches nachmals ermeldte mit Consorten nicht allein derselben Sachen anhangen / sonder auch des selben Beneficij sich theilhaftig machen wöllen. Wann dann hierdurch die Aduocaten/Procuratores/vñ die Sanktlen den Consorten/ so etwan vermöglich/als wol als den Armen vergeblichen zu dienen genötigt/Solchem vorzukommen/statuiren / vnd ordnen wir / das die mitbegriffene vermögende Partheyen / sich/sres armen mit Consorten / mit nichten zu behelffen/sondern jedes mals ihren gebürenden antheil proportio- nabiliter der Sanktlen / vnd sonsten zu erlegen/vnd zu bezalen schuldig seyn sol- len.

H III Bey



Anzeig wie / waruon / vnd von
 wem das Keyserliche Chammergericht zu
 jeder zeit vnderhalten wor-
 den sey.

Aufenglich seind die Chammergerichts
 Personen von den Sportulis / so auff die Sachen ge-
 sicht/erhalten worden/doch ist dabey geordnet/wo das
 selbig Gelt zur Besoldung gedachter Personen nicht
 gnugsam/solt das vbrig von des Reichs gefellen ent-
 richt^a werden.

^a Auß der
 Wormbs-
 schen des 21.
 Jars Cham-
 mergerichts
 ordnung vn-
 der der Rub.
 Von den
 Sportulen
 vnd behols-
 nungen der
 Gerichts
 personen etc.
 am 21. Blat/
 des 1. theils/
 der zusammen
 getruckten
 Reichs abs-
 chiedt vnd
 ordnungen.

In wenig Jaren hernach hat man die Sportulas auffgehoben/
 vnd auff dem Reichstag zu Frenburg Anno 1498. vnd zu Augspurg
 Anno 1500. beschlossen/den Chammerrichter vnd die Beyfizer hin-
 füro ganz vnd gar auß des Reichs verordneter hülff^b zubesolden.

^b Auß der Augspurgischen Chammergerichts ordnung Rubr. 1. am 41. Blat.

^c Auß der Cos-
 stenzischen
 Chammer-
 gerichts ord-
 nung vnder
 der Rubric.
 Wo von
 Chammer-
 richter vnd
 Beyfizer etc.
 am 71. Vnd
 das die stens
 de das Cam-
 mergericht/
 etc. am 72.
 blat/des 1.
 theils.

Solches ward auff dem Reichstag Anno 1507. zu Costenz ver-
 endert/ auff welchem sich die Röm. König. Maiest. vnd die Stende
 von wegen der vnderhaltung des Chammergerichts auff 6. Jar/ der
 gestalt mit einander verglichen / daß ihre Maiest. alle vnd jede gefell
 des Chammergerichts Sanktlen/ auch von Fiscalischen Sachen vnd
 Straffen/darzu folgen lassen/Vnnd da gedachte gefell so viel nicht
 ertragen würden/das die Stende das oberig/nach dem anschlag der
 darauff dazumal gemacht/^c erlegen vnd reichen solten.

Diese verordnung ist hernach auff dem^d Reichstag zu Gölln
 Anno 1512. wider auff 6. Jar lang / vnd dann auff dem^e Reichstag
 zu Augspurg An. 1518. bis auff den künfftigen Reichstag zu Worms
 erstreckt worden.

^d Auß dem Göllnischen des 1512. Jars Reichs abschiedt §. Item haben wir mit
 rath etc. am 95. blat/des 1. theils.

^e Auß des Reichs abschiedt zu Augspurg §. Aber das etc. Vnd §. Vnd sonderliche
 en/ etc. am 111. blat/des 1. theils.

Chammergerichts Ordnung. XLVII

Als nun darzwischen weiland König Maximilian hochlöblichster gedechtnuß gestorben/ haben folgendts auff dem Reichstag zu Wormbs/ An. 1521. von weilandt Keyser Karl außgeschrieben Churfürsten/ Fürsten vnd Stende bewilligt/ daß neben dem Regiment das Chammergericht/ so in abgang kommen/ ein Jar lang auff ihren kosten nach dem anschlage daselbst auffgericht zu vnderhalten/ biß andere beständige wege zu der beider vnderhaltung möchten fürgenommen vnd funden werden. Es ist auch damals dem Keyserlichen Statthalter vnd Regiment auffgelegt worden berürte wege zu förderst aller ihrer handlung zu suchen.

^a Auß des Reichstags abschiedt zu Wormbs/ des 21. Jars. S. Vnd dies weil etc. am 140. blat.

^b Auß dem Reichs abschiedt zu Nürnberg des 1522. Jars. S. Weiter als etc. am 160. Blat.

Vnd wiewol durch sie auch Churfürsten/ Fürsten vnd Stende auff dem Reichstag zu Nürnberg Anno 22. etlich mittel vnd wege auffgezeichnet/ vnd deren einer oder mehr anzunemen/ zu der Keyf. Maiestat bedencken gestelt/ jedoch dieweil dieselbige nicht so eilendts in gang bracht werden mögen/ ist die zuuor auff ermeldten Reichstag zu Wormbs bewilligte vnderhaltung noch auff ein Jahr^c continuert worden.

^c Gesezten abschiedt/ S. vnd blat.

Demnach aber auff dem Reichstag zu Nürnberg Anno 1524. nach vielgehabten fleiß kein anderer zimlicher füglich oder leichtlicher wege zu finden/ haben die Keyf. Maiestat zum halben theil/ vnd die gemeine Stende zum andern halben theil des Regiments vnd Chammergerichts vnderhaltung zwen Jahr lang auff sich^d genommen.

^d Auß des Reichs abschiedt zu Nürnberg des 1524. Jars. S. 1. Vnd erstlich etc. am 166. Blat des ersten theils.

Vnd als man abermals weder Anno 1526. noch 1529. auff den zu Speyr gehaltenen Reichstagen sich dern von Statthalter vnd Regiment damals vbergebenen Puncten vnd Artickel die vnderhaltung Regiments vnd Chammergerichts belangend/ welcher zum andern mal sieben vnderschiedliche sind oberleeffert worden/ hat fruchtbarlich berathschlagt/ vnd endlich entschliessen können oder mögen/ sonder die^e zum theil hoch beschwerlich/ zum theil weitleufftig befunden/ ist auff die nechst obgesetzte form vnd maß das Regiment vnd Chammergericht Anno^f 26. biß auff Michaelis des 1527. Jars/ vnd Anno^g 29. noch ferner auff zwen Jar zu erhalten bewilligt worden.

^e Dieses wird auch angesetzt in des Reichstags abschiedt zu Regenspurg Anno 1527. S. Vnd als etc. am 187. blat des 1. theils.

^f Auß dem Speyrischen Reichs abschiedt des 1526. Jars. S. Nach dem etc. am 179. blat/ des 1. theils.

^g Auß dem Speyrischen Reichs abschiedt des 1529. Jars. S. Weiter etc. am 192. Blat/ des 1. theils.

Stetzer

Der Erste Theil/des Keyf.

^a
Auß dem
Reichs ab-
schiedt zu
Augsburg
des 30. Jars
§. Weiter 2c.
am 22. Blat
des 1. theils.

Gleicher gestalt haben sich Keyf. Maiestat vnd gemeine Sten-
de des Reichs auff dem Reichstag zu Augsburg Anno 1530. das
Shammergericht noch auff ^a drey Jar vermög eins damals gemach-
ten anschlags zu vnderhalten verglichen/ aber das Regiment ist ^b ge-
fallen.

^b Auß der Disiration abschiedt des 31. Jars. §. 47. Item dieweil etc. am 240. blat.
Hieber gehört auch der §. Vnd damit etc. des Reichs abschiedt zu Regens-
spurg Anno 32. am 248. Blat.

Nach außgang dieser dreyer Jar ist das Shammergericht durch
die Keyf. Maiestat bis auff das 1541. Jar vnderhalten ^c worden.

^c
Auß des
Reichs ab-
schiedt zu
Regenspurg
des 41. Jars
§. Vnd nach
dem etc. am
269. blat.

Derhalben Churfürsten/Fürsten vnd Stende auff dem Reichs
tag zu Regenspurg ermeldts 1541. Jars die ganze vnderhaltung des
Shammergerichts auff drey Jar lang ^d bewilligt.

^d Gesezten abschiedt/ Blat vnd §.

Nach dem aber dieselbige Jar verlauffen / vnd man sich auß al-
lerley vrsachen vnd ver hinderungen fernerer der vnderhaltung vnd
besetzung des Shammergerichts auff den Reichstagen zu Speyer
Anno 44. zu Wormbs Anno 45. zu Regenspurg Anno 46. nicht ver-
gleichen mögen/ hat von der zeit an die Keyf. Maiestat den Shame-
merrichter vnd etliche Besizer auff ihren kosten etliche Jahr ^e er-
halten.

^e
Auß den
Reichs ab-
schiedten zu
Speyer des
44. §. Souil
etc. Vnd §.
Das nun 2c.
am 322. Vnd
323. blat. Zu
Wormbs
des 45. §. Vñ
wiewol etc.
am 329. blat.
Zu Regens-
spurg des
46. Jars / §.
Vnd nach
dem etc. am
333. blat./des
1. theils.

Wiewol auch Churfürsten / Fürsten vnd gemeine Stende auff
dem Reichstag zu Augsburg Anno 48. bedencken vnd beschwerung
gehabt/ daß Shammergericht weiter zu vnderhalten / so haben sie
doch solche vnderhaltung ganz auff sich so lang genommen/ bis die-
selbig ohn ihr darlegung vnd beschwerungen in anderem weg richtig
gemacht werden ^f möcht / Es ist aber hernach solche Tractation vort
ein Reichstag auff den andern ^g verlegt / wie dann zuuor auch ^h ge-
schehen/ Allein das auff den Reichstagen zu Augsburg Anno 1559.
vnd 1566. die den Stenden auffgesetzt anschlege etwas erhöcht ⁱ wor-
den.

^f Auß dem abschiedt zu Augsburg des 48. Jars. §. Vnd wiewol etc. am endt des
6. blat des 2. theils. Vnd auß dem anfang dieses 42. Tittels.

^g Auß dem Reichs abschiedt zu Augsburg des 55. Jars. §. Dieweil etc. am 104.
blat/ des 2. theils.

^h Auß dem Reichs abschiedt zu Regenspurg des 41. §. Es sollen etc. am 269. blat.
Vnd zu Speyr des 44. Jars. §. So viel etc. am 222. blat/ des 1. theils.

ⁱ Auß den Augspurgischen Reichs abschiedten des 39. §. Vnd damit etc. am 224.
des 2. theils, Vnd des 66. Jars. §. Damit auch etc. am 28. blat.

By

Anzeig von des Keyserlichen

Chammerrichters vnd der Bens
sitzer besoldung.

Was vnd wie viel der Chammerrichter vnd die Benssitzer in erster bestellung des Chammergerichts zu besoldung gehabt / als berürts gericht's Personen von den Sportulis vnderhalten / wirdt wider in der Wormbsischen Anno 1495. Chammergerichts Ordnung noch anderßwo angezeigt.

Hernach aber ist in der Augspurgischen des 1500. Jars Chammergerichts^a ordnung außtrucklich verordnet / daß hinfüro dem Chammerrichter 1500. Einem Grauen oder Herrn / der ein Benssitzer 600. Einem Doctor / Licentiaten / Ritter oder Edelmann 400. Gùlden Jährlich von des Reichs gefellen / gegeben werden soll.

^a
Vnder der 1.
Rubr. am
49. Blat.

Ben dieser Besoldung der Benssitzer hat man es auch in der Wormbsischen Chammergerichts^b ordnung lassen beruhen / Aber des Chammerrichters vmb 300. Gùlden geringert / Doch wo ein Fürst Chammerrichter / daß desselben besoldung mit erhöhung nach gelegenheit seins Stands weiter sol bedacht werden.

^b
Vnder der
Rubr. Bes
soldung der
Chammers
gerichts per
sonen / am
120. blat des
1. theils.

Folgendts seind auff dem Reichstag zu Augspurg Anno 1530. einem Benssitzer zur Jährlichen besoldung^c 500. Gùlden in Golde verordnet.

^c
Auff dem
Reichs abz
schiedt zu
Augspurg
des 30. Jars
S. Vndnd das
mit etc. am
213. blat des
1. theils.

Vnd wiewol auff dem Reichstag zu Regenspurg Anno 1541. für gut angesehen / solche besserung wider auffzuheben / vnd daß Chammerrichter vnd Benssitzer sich an ihrer^d alten besoldung benügen vnd settigen lassen solten / So haben doch gemeine Stende / im andern Jar hernach sich auß etlichen bewegenden vrsachen entschlossen / den Benssitzern ihre besoldung der 500. Gùlden / vermög obberürts Augspurgischen Reichs abschiedts die bewilligte drey Jar auß folgen^e zu lassen.

^d Auff dem Reichs abschiedt zu Regenspurg des 41. Jars. S. Doch haben etc. am 269. Blat des 1. theils.

^e Auff dem Reichs abschiedt zu Regenspurg des 41. Jars. S. Vnd wiewol etc. am 295. Blat des 1. theils.

Es ist

Der Erste Theil/des Keyf.

Es ist auch vnder diesem Tittel die besoldung eins Besizers/
wo er ein Doctor oder Edelmann / auff seztgemeldte Summa der
500. Gulden/ doch den Gulden zu 16. Bazen gerechnet/ Eins Gra-
uen vnd Herrn auff 700. Vnd eins Schammerrichters der ein Gra-
ue oder Herz auff 2000. Gulden gestelt. Aber mit einem Fürsten soll
es inhalt obgesetzter Clausul der Wormbsischen Schammergerichts
ordnung gehalten werden. Darbey ist es bishero blieben / allein das
man auff dem Deputation tag zu Speyr des 1557. Jahrs/den ordi-
narien vnd Extraordinarien Besizern die bezalung eins jeden gül-
den auff 18. Bazen hat² erhöht.

²
Auff dem
Deputation
Abschied zu
Speyr des
57. Jahrs. s. 5.
Damit / etc.
Vñ s. 15. Die
weil auch 2c.
am 208. blat
des 2. theils.

XLVI

By dem XLVI. Tittel.

Von besoldung der Aduoca- ten vnd Procuratorn.

Vm anfang dieses Tittels gehört der 18. s. ansehend: Vnd auff
das etc. der Visitation abschiedts des 50. Jahrs.

Vnd auff das wir erinnert werden / wie die Procuratores sich
etwas beschweren / daß in der Ordnung vermeldt wirdt / sie sollen
sich der besoldung vermög derselbigen benügen lassen / da doch ihnen
in der Ordnung kein außtruckentliche besoldung bestimt oder be-
nandt sey. So seyn wir doch verursacht Schammerrichter vnd Besi-
zern zu ersuchen / daß sie auff ein bestimpte ordnung/wie die Procu-
ratores von wegen eins jeden Termini zu besolden bedacht seyn/das
selbig richten sollen/vnd in Schrifften verfassen / vnd nachmals zu
künfftiger Visitation den Keyf. Commissarien vnd Visitatorn für-
bringen/hierüber ferner der gebür zu verordnen.

Hierher gehört auch der 29. s. der Visitation abschiedts des 56.
Jahrs. Vnd der 41. s. der Visitation abschiedts des 57. Jahrs/so daroben
bey dem 1. s. des 19. Tittels verzeichnet seyn.

Item der 30. s. ansehend: Desgleichen sollen etc. der Visitation
abschiedts des 56. Jahrs.

Desgleichen sollen die Procuratores vnd Aduocaten / die Par-
thenen mit Järllichem dienst oder wartgelt nicht beschweren/oder die
selbigen von inem mit Commination ihnen sonst in der Sachen nicht
zu dienen/andringen/viel weniger auch sollen sie andere *pacta de quota
litis remu-*

Schammergerichts Ordnung. XLIX

litis remuneratoria, oder sonst unzimliche vnd ungebürliche vñ beschwerliche conuentiones machen/ sonder sollen/wo sie sich der billigkeit nach mit der Partheyen guten willen (doch aufferhalb der obgemeldten verbotten Pacta) nit vergleichen können/mit der Richterlichen Tax/ vermög der Ordnung begnügen lassen/ vnd welches von ihnen überschritten/so sollen dieselbigen Pacten/ conuentiones vñ geding vnkräftig seyn/ vnd die Partheyen nicht binden / vnd darzu die Procuratores mit entsetzung ihres Stands/oder sonst in andere weg nach gestalt vnd gelegenheit ihrer oberfahung gestrafft werden. Vnd sollen die Procuratores/wenn sie ihre arbeit zu taxiern begeren vermittelst des Endts/vnd *sub poena falsi* zuuor anzeigen/was sie vorhin von den Partheyen empfangen haben. Mit dem Copen geldt sollen die Procuratores die Partheyen/ nicht weiter dann von einem Blat (so gebürlicher weiß mit gnugsamen Zeilen vnd Worten geschrieben) einen halben Bazzen zu geben beschweren.

Deßgleichen der 42. §. ansehend: Deßgleichen sollen etc. der deputation vnd Visitation abschiedts des 57. Jars/so auß dem nechsten vorgeschriebenen 30. §. der Visitation abschiedts des 56. Jars zu mehrerem theil gezogen/vnd allein am end etwas verendert ist.

Deßgleichen sollen die Procuratores vnd Aduocaten/ die Partheyen Järlich dienst oder wartgelt zugeben nicht anmuten / noch sie wider ihren willen darmit beschweren / oder dieselbig von ihnen mit Commination ihnen sonst in der Sachen nicht zu dienen/ andingen/ viel weniger sollen sie andere Pacta de quota litis remuneratoria, oder sonst unzimliche/ ungebürliche vnd beschwerliche conuentiones machen/sonder sollen wo sie sich sonst der billigkeit nach mit der Partheyen guten willen (doch aufferhalb der obgemeldten verbottenen Pacten) nicht vergleichen können / mit der Richterlichen Tax / vermöge der Ordnung benügen lassen/vnd wo solchs von ihnen überschritten/ so sollen dieselbigen pacta, conuentiones, vñ geding vnkräftig seyn / die Partheyen nit binden/vnd die Procuratores mit entsetzung ihres stands/ oder sonst in andere weg nach gestalt vnd gelegenheit ihrer oberfahung gestrafft werden. Vnd sollen die Procuratores/wann sie ihre arbeit zu taxiern begeren zuuor anzeigen/ was sie vorhin von den Partheyen empfangen haben. Da aber einer oder mehr solches obertreten / der / oder dieselbigen sollen zum erstenmal zwentzig Gùlden/ zu der andern obertrettung vierzig Gùlden gestrafft werden/ die ihnen auch vnableßlich abzunemen/ Aber für die dritte obertrettung / sollen sie ihrer Stend priuirt vnd entsetzt werden.

Der Erste Theil/des Keyf.

Der lezt 5. dieses Tittels ansehend: Vnd sollen von einer jeden Tax 12. ist gezogen auß dem 36. 5. ansehend: Vnd sollen die Procuratores 12. der Visitation abschiedt des 31. Jahrs/ der auch erholt wirdt im 7. 5. ansehend: Weiter 12. Vers. Derwegen sie dann ante taxam &c. 50. Tit. des 3. theils.

Vnd sollen die Procuratores ante taxam expensarū anzeigen/ was sie von Parthenen auff die Sachen zu belohnung außserhalb frey gegebenner verehrung empfangen haben/bey Peen zwenzig Guldten.

XLVII.

Hey dem XLVII. Tittel.

Von des Chammergerichts Pedellen vnd Botten besoldung.

Im 1. 5. dieses Tittels ansehend: So sol einem jeden 12. gehört der 53. 5. ansehend: Fürter ordnen wir 12. der Visitation abschiedt des 31. Jahrs/ Aber es ist in diesem 1. 5. der Botten belohnung gemehrt.

Fürter ordnen wir / daß es bey dem alten herbrachten gebrauch der belohnung bleiben soll/nemlich einem Botten von zehen Meilen einen Guldten. Der Fußbotten halber/ soll es bey voriger angeregter Ordnung bleiben vnd gehalten werden.

XLIX.

Hey dem XLIX. Tittel.

Von Freiheyten / sicherheyten vnd Gleit der Personen des Keyserlichen Chammergerichts.

Im dem 1. 5. dieses Tittels/ Die Personen so sich zu dem Chammergericht die Practick zu lernen begeben betreffend / gehört der 34. 5. der Visitation abschiedts des 64. Jahrs/ so daroben vnder dem 9. Tit. des 1. theils verzeichnet ist.

L.

Hey dem L. Tittel.

Von der Visitation/ Refor- mation vnd Straff der Personen des Keyserlichen Chammergerichts in der gemein.

Zu diesem

Chammergerichts Ordnung.

L

B diesem Tittel gehört der 44. §. ansehend: Nach dem 11. der Visitation abschiedts des 31. Jars.

Nach dem in jüngster ^a Wormbsischer Ordnung versehen/daß das Keyf. Chammergericht durch das Keyf. Regiment visitiert werden/ Vnd so das Regiment nit mehr were/ soll es dann gehalten werden/ vermög des Abschieds des gehaltenen Reichstags zu ^b Costentz: Solchen Artikel wollen wir Röm. Keyf. Matest. vndertheniglich anzeigen / vnd ^c erinnerung thun / damit demselben Artikel mit der Jährlichen Visitation mög volziehung beschehen.

^a
Des 21. Jars vnder der Rub. wieder das Chammergerichte visitiert werden soll/ fol. 119. part. 1. pag. 1.

^b Des 1507. Jars Rubr. das eines jeden Jars / fol. 72. pag. 2. des 1. theils der zusammen getruckten Reichsordnung vnd abschiedt.

^c Solches ist nachmals auff dem Reichstag zu Regenspurg Anno 1532. beschehen/darauff dieser Artikel von der jährlichen Visitation weitläufftig erklet worden ist/ alles inhalts desselbigen Reichs abschiedt. §. 2. 3. 4. vnd 5. vnder der Rub. Chammergericht betreffend/ fol. 244. vnd 245. parte 1.

Hieher gehört auch der 2. §. ansehend: Ferners 11. der Visitation abschiedts des 51. Jars.

Ferners dieweil sich etlich mal biß anhero zugetragen / das Personen so dem Keyf. Chammergericht verwandt vnd von wegen der zeit darinn sie vor der Visitation bey dem Gericht gewesen / der Visitation selbst vnderworffen seind / sich von etlichen Stenden des Reichs zu Visitatorn lassen verordnen / dardurch dann solche beschwerliche vnrichtigkheyt sürgefallen/so dem Chammergericht nicht leidlich / vnd derhalben solche Personen bißhero zu Visitatorn nicht haben zugelassen werden mögen. So setzen vnd ordnen wir/ wo hinfürter ein Person des Keyf. Chammergerichts nach beschehener Visitation bey dem Chammergericht ein zeitlang/ oder das ganz Jahr außbleiben wirdt/daß dieselbig sich zu der nachfolgenden Visitation pro Visitatore nicht soll lassen gebrauchen / oder auch angenommen werden.

Hieher gehört auch der 1. §. ansehend: Nemlich 11. der deputation vnd Visitation abschiedts des 57. Jars / der auß dem nechst vorgeschrieben 2. §. ist gezogen.

Nemlich/als zu anfang in angeregten Acten einuerleibt / daß in den vorigen Visitationen etliche beschriebene Visitatorn auß den Stenden an ir statt Personen/ die nit ire Rätthe oder sonst zu solchem

J ij werck

Der Erste Theil/des Keys.

wereck der Visitation nicht qualificiert/ etliche aber Personen so dem Chammergericht noch mit pflichten verwandt/ oder so newlich davon kommen / daß dieselbigen selbst nach personæ visitandæ geacht werden mögen/geschickt/ Derwegen es sich nit wol gezimpt/ sey auch vnder den Visitatoribus zugelassen/darauß daß gefolgt/daß die Commissarien/ vnd andern Visitatorn/ oder derselbigen Râthe hierüber in disputation erwachsen/ ob solche zu zulassen/ oder nicht/ dardurch sich die zeit verweilet/ auch diese Personen mit irer Herrschafften/ vnd ihrem selbst vntwillen von den Visitationen abgewiesen / Dieses hinfürter zuuorkommen/ so statuiren/setzen vnd ordnen wir/ daß hinfür die Churfürsten/ Fürsten vnd Stende jedes mals zu der Visitation beschriben/ihre ansehnliche/dapffere/gelobte/vnd geschworne Râthe/Syndicos oder Rathsfreund/die^a in Zars frist dem Chammergericht nit verpflicht gewesen/zu den Visitationen abfertigen^b sollen.

^a Dieses ist auch dem abschiedt zu Augspurg/ Anno 59. §. Solche etc. fol. 122. des 2. theils einverleibt.

^b Bey diesem §. haben Chammerrichter vnd Beyfiger in iren granaminibus vnd bedencen §. 1. bedacht / daß darbey anzuregen / das auch alle mal vermög der ordnung/ ein Geistlicher oder Weltlicher Fürst eigener Person der Visitation beywohnen solle / wie dann hernacher solchs in des Augspurgischen Reichstrags abschiedt Anno 59. §. Wiewol auch 2c. fol. 223. verordnet. Aber folgendts auff dem Augspurgischen Reichstrags abschiedt des 66. Jahrs/ §. Wir setzen 2c. fol. 28. in princ. etwas geendert worden ist.

Zum letzten §. dieses Tittels gehört zum theil der 33. §. der Visitation abschiedts des 64. Zars/ so hieoben bey dem 9. Tit. geschriben stehet.

L I.

Bey dem L I. Tittel.

Von straff der Beyfiger.

Seher gehört was daroben bey dem 5. Tit. Item was bey dem Anfang des 10. Tit. daroben verzeichnet ist.

L II.

Bey dem L II. Tittel.

Von straff der Advocaten vnd Procuratorn.

Seher gehört was daroben zum end des 7. Tit. auß dem 3. §. der Visitation abschiedts des 51. Zars verzeichnet ist.

Item was daroben bey dem 2. 4. vnd 5. §. des 11. Tittels verzeichnet ist.

Item

Item der 30. §. der Visitation abschiedts des 59. Jahrs/ so beim anfang des 20. Tittels/ Vnd der 11. §. der Visitation abschiedts des 50. Jahrs/ Desgleichen der 44. §. der deputation vñ Visitation abschiedts des 57. Jahrs/ so bey dem 1. §. desselbigen Tittels/ auch was bey dem letzten §. gedachts 20. Tittels geschrieben.

Item was daroben bey dem anfang des 21. Tittels von der straff derselbigen vermeldet wirdt.

Item der 4. §. der Visitation abschiedts des 51. Jahrs/ so daroben bey dem anfang des 22. Tittels ist verzeichnet.

Item der 34. §. der deputation vnd Visitation abschiedts des 57. Jahrs/ so daroben bey dem 1. §. des 24. Tit. geschrieben ist.

Item was bey dem 3. §. des 31. Tit. hieoben notiert ist.

Item der 9. §. der Visitation abschiedts des 33. Jahrs/ so hieunden bey dem anfang des 10. Tit. Vnd was bey dem 3. vnd 7. §. Dergleichen der 9. §. der Visitation abschiedts des 59. Jahrs/ Vnd der 3. §. der Visitation abschiedts des 61. Jahrs/ so zum end gemeldts 10. Tit. des 3. theils verzeichnet seyn.

Item was bey dem 3. §. vnd zum end des 11. Tit. des 3. theils hieunden geschrieben ist.

Item was bey dem 35. Tit. des 3. theils/ hierunden verzeichnet ist.

Item der 26. §. der Visitation abschiedts des 64. Jahrs/ so darunden bey dem 32. Tit. des 3. theils geschrieben ist.

Item der 31. §. angeregter Visitation abschiedts/ so darunden bey dem 1. §. des 5. Tit. des 3. theils geschrieben ist.

Item der 36. vnd 38. §§. angeregter Visitation abschiedts des 64. Jahrs/ so daroben bey dem end des 24. Tit. verzeichnet seind.

Bey dem LIIII. Tittel.

LIIII.

Von straff der Cantzley
Personen.

3 iij Hieher

Der Erste Theil/des Keyf.

Hieher gehört was daroben bey dem letzten 5. des 27. Tittels dieses Ersten theils verzeichnet ist.

L V.

Bey dem L V. Tittel.

Von straff der Botten.

Hieher gehört was daroben bey dem letzten 5. des 35. Tittels/ Vnd bey dem 10. 5. des 37. Tittels dieses Ersten theils verzeichnet ist.

L VII.

Bey dem L VII. Tittel.

Von Eyden der Chammergerichts Personen vnd Partheyen/ so dar an zu handlen haben.

Vnd

Von des Keyserlichen Chammergerichts/ vnd der Benschitzer Eydt.

Vnd dem anfang dieses Tittels/ Vers. ansehend: Es soll Ihn auch in allen puncten ic. gehört der 13. 5. ansehend: Es sollen auch die Personen/etc. der Visitation abschiedt des 57. Jahrs.

Es sollen auch die Personen/ so/wie obgesetzt/ zu Extraordinarien von vns / den Churfürsten vnd Kreisen an das Chammergericht zu ordnen / da sie vns den Churfürsten / Fürsten vnd Stenden/ oder sonst jemandts mit Pflichten vnd Eyden verwardt / derselbigen erlassen / vnd auff diesen vnsern Abschiedt / vnd die obgemeldt in fünff vnd fünffzigsten Jar zu Augspurg erneuert Chammergerichts ordnung/ wie die ordentliche Benschitzer gethan / geloben vnd schweren.

Hieher gehört auch der 16. 5. ansehend: Als dann in der Visitation on etc. der Visitation abschiedt des 57. Jars.

Als dann in der Visitation des sechs vnd fünffzigsten Jahrs gehalten/befunden/das dem gewöulichen Eydt der Chammergerichts ordnung einuerleibt/so die Personen in irer annemung schweren/ein appendix vnd zusatz nachfolgender gestalt zugethan/ nemlich mit diesen worten : Weiter ist auch Keyserlicher Maiestat befehl / das ihr geloben/

geloben/ vnd schwören ihrer Keyf. Maiestat/ vnd dem Reich/ getreue vnd gehorsam zu seyn / ihrer Maiestat vnd des Reichs Jurisdiction/ so viel an euch trewlich zu erhalten/ vnd darwider nit zuthun/ noch zu rathen/ sonder wo sich jemandts vnderstände darwider zu handeln/ oder fürzunehmen / den/ oder dieselbigen mit allem fleiß dauon abzuweisen helfen/ vnd sonst alles zuthun vñ zu volnziehen/ daß euch vermöge der Ordnung gebürt/ ohne alle gefehrde. Vnd dann solcher appendix dero massen geschaffen/ auch so für bedechtig vñnd wolgestellt/ daß derselbig billich bey angeregtem Jurament bleiben/ vnd gelassen werden sol/ Damit dann dieser zusatz so viel desto bestendiger mit andern inhalt des Juraments den Shammergerichts personen / wann die angenommen/ fürgehalten werden/ vnd ein jeder wissen mög / daß dieser anhang von ihrer Liebdt / vnd Keyf. Maiestat / vnd vns / auch gemeinen Stenden des Reichs/ wie anderer Inhalt der Shammergerichts ordnung approbiert/ angenommen/ verglichen vnd beschlossen/ So soll dieser appendix gemeldtem Jurament addirt vñnd zugesetzt/ auch hinfüro den Personen/ so an das Shammergericht angenommen/ fürgehalten werden.

Zu diesem Tittel der Besitzer Eyndt betreffend/ gehört auch der 23. §. anfangend: Vnd damit etc. der Visitation abschiedts des 59. Jars / so hieroben bey dem 6. §. des 13. Tittels/ des ersten Theils verzeichnet.

3 III Der

